

# BUNDESRAT

## Stenografischer Bericht

### 979. Sitzung

Berlin, Freitag, den 28. Juni 2019

#### Inhalt:

<b>Gedenken an das Opfer des Absturzes zweier Eurofighter</b> .....	257	11. Gesetz zur <b>Entfristung des Integrationsgesetzes</b> (Drucksache 277/19)	
<b>Gedenken an den Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke</b> .....	257	12. <b>Fachkräfteeinwanderungsgesetz</b> (Drucksache 278/19)	
<b>Begrüßung des Präsidenten des Staatsrates der Republik Slowenien, Alojz Kovšca</b> .....	269	und	
<b>Zur Tagesordnung</b> .....	257	13. Gesetz über <b>Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung</b> (Drucksache 279/19, zu Drucksache 279/19) .....	260
1. Gesetz zur <b>Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes</b> (Drucksache 251/19, zu Drucksache 251/19)	260	Boris Pistorius (Niedersachsen) .....	261, 310*
<b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG .....	307*	Thomas Strobl (Baden-Württemberg) .	263
2. Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern – <b>Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz</b> (Drucksache 273/19)		Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen) .....	264
in Verbindung mit		Dr. Florian Herrmann (Bayern) .....	266
3. Drittes Gesetz zur <b>Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes</b> (Drucksache 274/19)		Dieter Lauinger (Thüringen) .....	267
9. Zweites Gesetz zur besseren <b>Durchsetzung der Ausreisepflicht</b> (Drucksache 275/19)		Dr. Joachim Stamp (Nordrhein-Westfalen) .....	270
10. Zweites Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu Aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken ( <b>Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz</b> – 2. DAVG) (Drucksache 276/19)		Dr. Dirk Behrendt (Berlin) .....	271
		Kerstin Griese, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Soziales .....	273
		Manfred Lucha (Baden-Württemberg) .	309*
		<b>Beschluss</b> zu 2, 11 und 12: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG .....	274
		<b>Beschluss</b> zu 3: Zustimmung gemäß Artikel 104a Absatz 4 GG .....	274
		<b>Beschluss</b> zu 9: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Der Bundesrat hält das Gesetz nicht für zustimmungsbedürftig	274

	<b>Beschluss</b> zu 10: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6, Artikel 80 Absatz 2 GG . . . . .	275		<b>kungsgesetz</b> – BwEinsatzBerStG) (Drucksache 257/19) . . . . .	260
	<b>Beschluss</b> zu 13: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschlieung . . . . .	275		<b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . .	307*
4.	Viertes Gesetz zur <b>Änderung des Agrarstatistikgesetzes</b> (Drucksache 252/19) . . . . .	260		15. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2370 vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Richtlinie 2012/34/EU bezüglich der <b>Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste und der Verwaltung der Eisenbahninfrastruktur</b> (Drucksache 258/19) . . . . .	278
	<b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . .	307*		Winfried Hermann (Baden-Württemberg)	279
5.	Gesetz gegen <b>illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch</b> (Drucksache 253/19) . . . . .	275		Enak Ferlemann, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur . . . . .	280, 312*
	Susanna Karawanskij (Brandenburg) . . . . .	275		Dilek Kalayci (Berlin) . . . . .	312*
	Manfred Lucha (Baden-Württemberg) . . . . .	310*		Herbert Mertin (Rheinland-Pfalz) . . . . .	312*
	Dr. Till Steffen (Hamburg) . . . . .	310*		<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Artikel 87e Absatz 5 GG . . . . .	281
	Jan Philipp Albrecht (Schleswig-Holstein) . . . . .	310*		16. Gesetz zur Erteilung der Zustimmung nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Integrationsverantwortungsgesetzes zu dem Vorschlag einer <b>Satzungsänderung der Europäischen Investitionsbank</b> vom 19. März 2019 (Drucksache 260/19) . . . . .	260
	Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen) . . . . .	311*		<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG . . . . .	307*
	<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Artikel 87 Absatz 3 Satz 2 und Artikel 105 Absatz 3 GG . . . . .	276		17. Gesetz zu der Vereinbarung vom 10. Oktober 2018 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen (Vertragsgesetz zur <b>Deutsch-Polnischen Vereinbarung über Umweltprüfungen</b> ) (Drucksache 261/19) . . . . .	260
6.	Gesetz für mehr Sicherheit in der <b>Arzneimittelversorgung</b> (Drucksache 254/19) . . . . .	276		<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG . . . . .	307*
	Susanna Karawanskij (Brandenburg) . . . . .	276		18. Gesetz zu dem Protokoll vom 6. Februar 2019 zum <b>Nordatlantikvertrag</b> über den <b>Beitritt der Republik Nordmazedonien</b> (Drucksache 262/19) . . . . .	260
	Dr. Thomas Steffen, Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit . . . . .	277, 312*		<b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . .	307*
	Dr. Florian Herrmann (Bayern) . . . . .	311*		19. Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der <b>Auskunftsrechte der Gerichtsvollzieher</b> – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 94/19) . . . . .	284
	Dr. Bernd Buchholz (Schleswig-Holstein) . . . . .	311*			
	<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Artikel 104a Absatz 4 GG – Annahme einer Entschlieung . . . . .	278			
7.	Gesetz zum Ersten <b>IT-Änderungsstaatsvertrag</b> (Drucksache 255/19) . . . . .	260			
	<b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . .	307*			
8.	Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 ( <b>Zensusgesetz 2021</b> – ZensG 2021) (Drucksache 256/19) . . . . .	278			
	<b>Beschluss:</b> Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . .	278			
14.	Gesetz zur nachhaltigen Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr ( <b>Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstär-</b>				

<b>Beschluss:</b> Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Bestellung von Minister Peter Biesenbach (Nordrhein-Westfalen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR	284	b) Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur <b>Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes</b> – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 243/19)	288
		Dr. Till Backhaus (Mecklenburg-Vorpommern)	288
		Peter Hauk (Baden-Württemberg)	289
20. a) Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes – Gesetz zur <b>Verbesserung der Bekämpfung der Cyberkriminalität</b> – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 168/19)		Prof. Dr. Claudia Dalbert (Sachsen-Anhalt)	290
		Thomas Schmidt (Sachsen)	291
		Hans-Joachim Fuchtel, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft	292
b) Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes – Gesetz zur effektiveren <b>Verfolgung der Computerkriminalität</b> – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 248/19)		Herbert Mertin (Rheinland-Pfalz)	314*
		Dieter Lauinger (Thüringen)	315*
c) Entschließung des Bundesrates zur grundlegenden <b>Reform des Computerstrafrechts</b> – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg – (Drucksache 264/19)		<b>Beschluss</b> zu a): Annahme der Entschließung in der festgelegten Fassung	293
		<b>Beschluss</b> zu b): Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	294
Georg Eisenreich (Bayern)	285	24. Entschließung des Bundesrates zur Erhöhung der <b>Verdienstgrenze bei geringfügiger Beschäftigung</b> (Minijobs) – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 271/19)	294
Dr. Joachim Stamp (Nordrhein-Westfalen)	285	Dr. Stephan Holthoff-Pförtner (Nordrhein-Westfalen)	316*
<b>Beschluss</b> zu a) und b): Keine Einbringung der Gesetzentwürfe beim Deutschen Bundestag	286	<b>Beschluss:</b> Keine Annahme der Entschließung	294
<b>Mitteilung</b> zu c): Absetzung von der Tagesordnung	257	25. Entschließung des Bundesrates zur <b>Absicherung ehrenamtlicher Einsatzkräfte und ihrer Hinterbliebenen</b> – Antrag der Länder Hessen und Brandenburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 280/19)	294
21. Entwurf eines Gesetzes zur <b>Effektivierung des beschleunigten Verfahrens in Strafsachen</b> – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 241/19)		Peter Beuth (Hessen)	294
<b>Mitteilung:</b> Absetzung von der Tagesordnung	257	<b>Mitteilung:</b> Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	294
22. Entwurf eines Gesetzes zur <b>Änderung des Strafgesetzbuches</b> – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes bei <b>Rauschtaten</b> – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Freistaates Sachsen – (Drucksache 265/19)		26. Entschließung des Bundesrates: <b>Klimaschutz in der Marktwirtschaft</b> – Für ein gerechtes und effizientes System der Abgaben und Umlagen im Energiebereich – Antrag des Landes Schleswig-Holstein – Geschäftsordnungsantrag des Landes Schleswig-Holstein – (Drucksache 47/19)	
<b>Mitteilung:</b> Absetzung von der Tagesordnung	257	<b>Mitteilung:</b> Absetzung von der Tagesordnung	257
23. a) Entschließung des Bundesrates zur <b>Unterstützung von Weidetierhaltern</b> – Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern – (Drucksache 141/19)		27. Entschließung des Bundesrates zur Stärkung der bedarfsgerechten und netzdienlichen Stromerzeugung sowie der <b>klimaneutralen Wärmenutzung aus Biomasse im EEG</b> – Antrag der Länder Thüringen, Rheinland-	

Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 281/19 [neu]) . . . . .	294	Peter Hauk (Baden-Württemberg) . . . . .	323*
Dieter Lauinger (Thüringen) . . . . .	316*	Jürgen Lennartz (Saarland) . . . . .	323*
Herbert Mertin (Rheinland-Pfalz) . . . . .	317*	Dr. Sabine Sütterlin-Waack (Schleswig-Holstein) . . . . .	324*
<b>Mitteilung:</b> Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . .	295	Prof. Monika Grütters, Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin . . . . .	325*
28. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1852 des Rates vom 10. Oktober 2017 über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungstreitigkeiten in der Europäischen Union ( <b>EU-Doppelbesteuerungsabkommen-Streitbeilegungsgesetz</b> – EU-DBA-SBG) (Drucksache 227/19) . . . . .	260	<b>Beschluss:</b> Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . .	300
<b>Beschluss:</b> Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . .	307*	33. Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ( <b>Stasi-Unterlagen-Gesetz</b> – StUG) (Drucksache 231/19) . . . . .	260
29. Entwurf eines Gesetzes zur <b>Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetzes</b> (Drucksache 228/19) . . . . .	260	<b>Beschluss:</b> Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . .	307*
<b>Beschluss:</b> Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . .	307*	34. Entwurf eines Gesetzes zur <b>Stärkung des fairen Wettbewerbs</b> (Drucksache 232/19) . . . . .	300
30. Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung ( <b>Forschungszulagengesetz</b> – FZulG) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 242/19) . . . . .	297	Dr. Stephan Holthoff-Pförtner (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	326*
Bettina Hagedorn, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen . . . . .	297	<b>Beschluss:</b> Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . .	300
Peter Hauk (Baden-Württemberg) . . . . .	318*	35. Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur <b>Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften</b> für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 233/19) . . . . .	300
Dilek Kalayci (Berlin) . . . . .	319*	Dr. Eva-Maria Stange (Sachsen) . . . . .	327*
Birgit Honé (Niedersachsen) . . . . .	320*	<b>Beschluss:</b> Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . .	300
Prof. Dr. Claudia Dalbert (Sachsen-Anhalt) . . . . .	321*	36. Entwurf eines Gesetzes zur <b>Änderung des Straßenverkehrsgesetzes</b> und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 234/19) . . . . .	301
Dr. Sabine Sütterlin-Waack (Schleswig-Holstein) . . . . .	321*,322*	<b>Beschluss:</b> Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . .	301
<b>Beschluss:</b> Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . .	299	37. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wohngeldes ( <b>Wohngeldstärkungsgesetz</b> – WoGStärkG) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 235/19) . . . . .	301
31. Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Hebammenausbildung und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ( <b>Hebammenreformgesetz</b> – HebRefG) – (Drucksache 229/19) . . . . .	299	Stefan Ludwig (Brandenburg) . . . . .	327*
<b>Beschluss:</b> Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . .	299	<b>Beschluss:</b> Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . .	301
32. Entwurf eines Gesetzes zur <b>Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung</b> – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 230/19) . . . . .	299	38. Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 8. Juni 2017 zur Änderung des Vertrags vom 29. Juni 2000 über ein <b>Europäisches</b>	

<b>Fahrzeug- und Führerscheininformationssystem (EUCARIS) (Drucksache 236/19) . . .</b>	260	– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 115/19) . . . . .	305
<b>Beschluss:</b> Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . .	307*	<b>Beschluss:</b> Stellungnahme . . . . .	305
39. <b>Rechnung des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr 2018 – Einzelplan 20 –</b> (Drucksache 200/19) . . . . .	260	44. Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2019 <b>(Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2019 – BBFestV 2019)</b> (Drucksache 205/19) . . . . .	260
<b>Beschluss:</b> Erteilung der Entlastung gemäß § 101 BHO . . . . .	308*	Jürgen Lennartz (Saarland) . . . . .	308*
40. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat: Die weitere <b>Stärkung der Rechtsstaatlichkeit</b> in der Union – Aktuelle Lage und mögliche nächste Schritte COM(2019) 163 final – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 164/19) . . . . .	301	<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG . . . . .	308*
Lucia Puttrich (Hessen) . . . . .	301	45. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur <b>arbeitsmedizinischen Vorsorge</b> (Drucksache 237/19) . . . . .	305
Dr. Sabine Sütterlin-Waack (Schleswig-Holstein) . . . . .	302	<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG . . . . .	305
Dr. Stephan Holthoff-Pförtner (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	303	46. Verordnung zur Änderung der Anlage des <b>Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes</b> und von Anlagen des <b>Betäubungsmittelgesetzes</b> (Drucksache 238/19) . . . . .	260
<b>Beschluss:</b> Stellungnahme . . . . .	304	<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG . . . . .	308*
41. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat: Eine <b>effizientere und demokratischere Beschlussfassung in der Energie- und Klimapolitik</b> der EU COM(2019) 177 final – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 170/19) . . . . .	304	47. Erste Verordnung zur Änderung der <b>Gewerbeanzeigerordnung</b> – (Drucksache 226/19) . . . . .	260
<b>Beschluss:</b> Kenntnisnahme . . . . .	304	<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung . . . . .	308*
42. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: <b>Effizientere Entscheidungsfindung in der Sozialpolitik</b> – Ermittlung möglicher Bereiche für einen verstärkten Übergang zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit COM(2019) 186 final – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 184/19) . . . . .	304	48. Verordnung zur Änderung der <b>Vergabeverordnung</b> und der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (Drucksache 239/19) . . . . .	305
<b>Beschluss:</b> Kenntnisnahme . . . . .	305	<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG . . . . .	305
43. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Strategischer Ansatz der Europäischen Union für <b>Arzneimittel in der Umwelt</b> COM(2019) 128 final		49. <b>Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht</b> (Drucksache 250/19, zu Drucksache 250/19) . . . . .	260
		<b>Beschluss:</b> Von einer Äußerung und Beitritt wird abgesehen . . . . .	308*
		50. Gesetz zur steuerlichen <b>Förderung des Mietwohnungsneubaus</b> – Geschäftsordnungsantrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 607/18) . . . . .	281
		Georg Eisenreich (Bayern) . . . . .	281
		Dilek Kalayci (Berlin) . . . . .	313*

- Dr. Stephan Holthoff-Pförtner (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 313\*
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG . . . . . 282
51. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes** zur Schließung der Förderlücken von Geflüchteten im **Analogleistungsbezug** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Hamburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz – Geschäftsordnungsantrag der Freien und Hansestadt Hamburg – (Drucksache 151/19)
- Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung . . . . . 257
52. Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Strafgesetzbuches** – Strafrechtlicher Schutz bei Verunglimpfung der Europäischen Union und ihrer Symbole – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 285/19) . . . . . 287
- Sebastian Gemkow (Sachsen) . . . . . 287
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 287
53. Entschließung des Bundesrates: Einführung eines verpflichtenden Labels sowie einer Herkunftskennzeichnung im Rahmen des **Tierwohlkennzeichengesetzes** – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 288/19) . . . . . 258
- Stephan Weil (Niedersachsen) . . . . . 258
- Hans-Joachim Fuchtel, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft . . . . . 259
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 260
54. Entschließung des Bundesrates für Verbesserungen in der **Bodenmarktpolitik** – Antrag des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 293/19) . . . . . 295
- Prof. Dr. Claudia Dalbert (Sachsen-Anhalt) . . . . . 295
- Hans-Joachim Fuchtel, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft . . . . . 296
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 297
55. Entschließung des Bundesrates für die Festlegung für eine verbindliche durchschnittliche **Personalausstattung in Krankenhäusern** – Antrag der Länder Bremen, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 291/19) . . . . . 305
- Ulrike Hiller (Bremen) . . . . . 328\*
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 305
56. Entschließung des Bundesrates zur Harmonisierung der Rechtsgrundlagen und Regelwerke zum **Lärmschutz** – Antrag des Landes Brandenburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 289/19) . . . . . 305
- Stefan Ludwig (Brandenburg) . . . . . 328\*
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 305
57. Entschließung des Bundesrates zur Berücksichtigung der Aspekte des **bezahlbaren Bauens und Wohnens** im geplanten Gebäudeenergiegesetz – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – Geschäftsordnungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 249/19) . . . . . 305
- Beschluss:** Keine Annahme der Entschließung . . . . . 306
58. Verordnung zur Umsetzung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/686 der Kommission vom 16. Januar 2019 zur Festlegung detaillierter Vorkehrungen gemäß Richtlinie 91/477/EWG des Rates für den systematischen elektronischen **Austausch von Informationen im Zusammenhang mit der Verbringung von Feuerwaffen innerhalb der Union** (Drucksache 290/19) . . . . . 260
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG . . . . . 308\*
59. Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** – gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 296/19) . . . . . 260
- Beschluss:** Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 296/19 . . . . . 308\*
60. Entwurf einer Verordnung zum Schutz der geographischen Herkunftsangabe Glashütte (**Glashütteverordnung** – GlashütteV) – ge-

mäß Artikel 80 Absatz 3 GG – Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 299/19) . . . . .	287	Jan Philipp Albrecht (Schleswig-Holstein) . . . . .	313*
Sebastian Gemkow (Sachsen) . . . . .	287	<b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . .	284
<b>Mitteilung:</b> Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . .	288	<b>Nächste Sitzung</b> . . . . .	306
61. Drittes Gesetz zur <b>Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes</b> (Drucksache 302/19) . . . . .	282	Beschluss im <b>vereinfachten Verfahren</b> gemäß § 35 GO BR . . . . .	306
Dieter Lauinger (Thüringen) . . . . .	282	<b>Feststellung gemäß § 34 GO BR</b> . . . . .	306
Thomas Strobl (Baden-Württemberg) . . . . .	283		
Dr. Joachim Stamp (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	284		

### Verzeichnis der Anwesenden

#### Vorsitz:

Präsident Daniel Günther, Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein

Vizepräsident Michael Müller, Regierender Bürgermeister des Landes Berlin – zeitweise –

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund – zeitweise –

Amtierende Präsidentin Birgit Honé, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, Bevollmächtigte des Landes Niedersachsen beim Bund – zeitweise –

#### Schriftführerin:

Ulrike Hiller (Bremen)

#### Schriftführer:

Georg Eisenreich (Bayern)

#### Amtierender Schriftführer:

Jürgen Lennartz (Saarland)

#### Baden-Württemberg:

Thomas Strobl, Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration

Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut, Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Guido Wolf, Minister der Justiz und für Europa

Winfried Hermann, Minister für Verkehr

Manfred Lucha, Minister für Soziales und Integration

Peter Hauk, Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

#### Bayern:

Dr. Florian Herrmann, Leiter der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien

Georg Eisenreich, Staatsminister der Justiz

#### Berlin:

Michael Müller, Regierender Bürgermeister

Dilek Kalayci, Senatorin für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Dr. Dirk Behrendt, Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

#### Brandenburg:

Susanna Karawanskij, Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Stefan Ludwig, Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

#### Bremen:

Karoline Linnert, Bürgermeisterin, Senatorin für Finanzen

Ulrike Hiller, Staatsrätin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Entwicklungszusammenarbeit, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit

Dr. Joachim Lohse, Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

#### Hamburg:

Dr. Peter Tschentscher, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Dr. Till Steffen, Senator, Präses der Justizbehörde

## H e s s e n :

Volker Bouffier, Ministerpräsident

Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund

Tarek Al-Wazir, Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Priska Hinz, Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Peter Beuth, Minister des Innern und für Sport

## M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :

Manuela Schwesig, Ministerpräsidentin

Lorenz Caffier, Minister für Inneres und Europa

Dr. Till Backhaus, Minister für Landwirtschaft und Umwelt

## N i e d e r s a c h s e n :

Stephan Weil, Ministerpräsident

Dr. Bernd Althusmann, Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Reinhold Hilbers, Finanzminister

Barbara Havliza, Justizministerin

Birgit Honé, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, Bevollmächtigte des Landes Niedersachsen beim Bund

Boris Pistorius, Minister für Inneres und Sport

Dr. Carola Reimann, Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

## N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Armin Laschet, Ministerpräsident

Dr. Joachim Stamp, Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Herbert Reul, Minister des Innern

Dr. Stephan Holthoff-Pförtner, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten

## R h e i n l a n d - P f a l z :

Ulrike Höfken, Ministerin für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

Herbert Mertin, Minister der Justiz

## S a a r l a n d :

Tobias Hans, Ministerpräsident

Anke Rehlinger, Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Jürgen Lennartz, Staatssekretär, Chef der Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

## S a c h s e n :

Michael Kretschmer, Ministerpräsident

Oliver Schenk, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Dr. Eva-Maria Stange, Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst

Sebastian Gemkow, Staatsminister der Justiz

Thomas Schmidt, Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft

## Sachsen - Anhalt:

Dr. Reiner Haseloff, Ministerpräsident  
Prof. Dr. Armin Willingmann, Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung  
Prof. Dr. Claudia Dalbert, Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

## Schleswig - Holstein:

Dr. Sabine Sütterlin-Waack, Ministerin für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung  
Dr. Bernd Buchholz, Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus  
Jan Philipp Albrecht, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

## Thüringen:

Anja Siegesmund, Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz  
Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei  
Dieter Lauinger, Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

## Von der Bundesregierung:

Anja Karliczek, Bundesministerin für Bildung und Forschung  
Dr. Hendrik Hoppenstedt, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin  
Prof. Monika Grütters, Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin  
Bettina Hagedorn, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen  
Michael Roth, Staatsminister im Auswärtigen Amt  
Rita Hagl-Kehl, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz  
Kerstin Griese, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Soziales  
Hans-Joachim Fuchtel, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft  
Enak Ferlemann, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Rita Schwarzelühr-Sutter, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit  
Klaus Vitt, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat  
Dr. Thomas Steffen, Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit

## 979. Sitzung

Berlin, den 28. Juni 2019

Beginn: 9.31 Uhr

**Präsident Daniel Günther:** Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich eröffne die 979. Sitzung des Bundesrates.

Am Montag ist bei dem **Absturz zweier Eurofighter** ein Soldat der Bundeswehr ums Leben gekommen. Wir sprechen seiner Familie und seinen Kameradinnen und Kameraden von dieser Stelle aus unser Beileid aus. Dem überlebenden Piloten wünschen wir eine schnelle Genesung.

Meine Damen und Herren, drei Wochen sind seit der Tat vergangen, nun hat der rechtsextreme Täter gestanden. Der **Kasseler Regierungspräsident Walter Lübcke** wurde erschossen, weil er sich aussprach für jene Grundwerte, auf denen unsere Gesellschaft beruht und die wir eigentlich für selbstverständlich erachten: Menschlichkeit und Anstand. Walter Lübcke hat von seinem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch gemacht und dafür mit seinem Leben bezahlt. Seit 2015 wurde er mit einer unsäglichen Hetze verfolgt, die in der feigen Hinrichtung am 2. Juni 2019 gipfelte.

Meine Damen und Herren, wer Politikerinnen und Politiker ihrer Politik wegen angreift, der will auch den Untergang unseres Staates. Politische Morde gab es in unserem Land schon einmal. Deshalb muss der Fall Lübcke einen Wendepunkt markieren: Gegen Terrorismus jeglicher Art muss sich der Staat mit aller ihm zur Verfügung stehenden Macht zur Wehr setzen. Mit größter Konsequenz und Härte.

Die Hetzkampagne gegen Walter Lübcke war leider kein Einzelfall. Der Bürgermeister von Tröglitz trat zurück, nachdem er sich 2015 für Flüchtlinge eingesetzt hatte und deswegen Morddrohungen erhielt. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister von Köln, Leipzig, Cottbus und Heidenau – und diese Liste ist leider nicht abschließend – wurden und werden massiv bedroht.

Unabhängig davon, was die Ermittlungen in diesem konkreten Mordfall am Ende ergeben, stellen wir eines fest: Rechtsextreme nehmen Menschen mit einer anderen Meinung ins Visier, sie provozieren, beleidigen und verhöhn. Ihnen steht mit den sogenannten Sozialen Medien ein neuer Weg zur Verfügung, ihr unerträgliches Gift zu streuen, bis Täter sich gestärkt genug fühlen, um zuzuschlagen. Es muss ein anderer Umgang mit Hasspostings gefunden werden.

Das Land, in dem wir leben, das gestalten wir alle gemeinsam. Wir wollen in Freiheit leben, und unsere zivile Gesellschaft muss sich Hetzern und Rufmördern entgegenstellen. Unsere Solidarität gilt den unzähligen haupt- und nebenberuflichen oder ehrenamtlichen Politikerinnen und Politikern, den Repräsentanten unseres Staates auf allen Ebenen sowie allen Einwohnerinnen und Einwohnern unseres Landes, die für die demokratischen Grundwerte eintreten. Sie brauchen unsere Wertschätzung und unsere Unterstützung.

Lassen Sie uns gemeinsam für unsere Demokratie eintreten!

Unsere Gedanken sind heute auch bei den Angehörigen des Ermordeten. Ihnen gilt unser ganzes Mitgefühl.

Ich bitte Sie, für einen Moment des Gedenkens innezuhalten und aufzustehen.

(Die Anwesenden erheben sich)

Ich danke Ihnen.

Die **Tagesordnung** liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 61 Punkten vor.

Die Punkte 20 c), 21, 22, 26 und 51 werden abgesetzt.

Zur Reihenfolge: Zu Beginn der Sitzung wird TOP 53 aufgerufen. Nach der Grünen Liste werden die verbundnen Punkte 2, 3, 9, 10, 11, 12 und 13 erörtert. Nach TOP 15 werden TOP 50 und TOP 61 – in dieser Reihenfolge –

behandelt. Vor TOP 23 werden die Punkte 52 und 60 – in dieser Reihenfolge – beraten. Nach TOP 27 wird Punkt 54 erörtert. Im Übrigen bleibt die Reihenfolge unverändert.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung?

Dann ist sie so **festgestellt**.

Wir kommen zu **TOP 53**:

Entschießung des Bundesrates: Einführung eines verpflichtenden Labels sowie einer Herkunftskennzeichnung im Rahmen des **Tierwohlkennzeichengesetzes** – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 288/19)

Hierzu liegen Wortmeldungen vor. Als Erstes hat das Wort Herr Ministerpräsident Weil aus Niedersachsen.

**Stephan Weil** (Niedersachsen): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, einen guten Morgen! Dass Verbraucherschutz und Landwirtschaft gemeinsame Interessen haben, ist nicht selbstverständlich. Das gibt es in vielen Diskussionen nicht, aber in einem ganz wichtigen Punkt gibt es ein großes gemeinsames Unbehagen, eine gemeinsame Kritik: Das ist der gegenwärtige Stand der Kennzeichnung unserer Lebensmittel in Sachen Tierwohl.

Der Hintergrund ist ein, wie ich glaube, wirklich fundamentaler. Es gibt in unserer Gesellschaft eine deutlich gestiegene Sensibilität in Sachen Lebensmittelproduktion, Tierhaltung insbesondere. Es gibt deutlich gestiegene Ansprüche der Gesellschaft an die Lebensmittelproduzenten, an die Landwirtschaft. Und nun ist es nicht so, als ob alles das an der Landwirtschaft spurlos vorbeigegangen wäre.

Niedersachsen ist ein großes, ein starkes Agrarland. Bei uns gibt es viele Betriebe, zum Teil Jahrhunderte alt, die sich derzeit große Gedanken darüber machen, wie es wohl weitergehen mag. Und mir sind in den vergangenen Jahren immer wieder Landwirtinnen und Landwirte begegnet, die sagen: Ich habe es verstanden, dass die Gesellschaft von mir größere Anstrengungen bei der Produktion erwartet, dass sie insbesondere mehr Tierwohl erwartet; ich möchte auch, dass meine Kinder einmal meinen Hof übernehmen und dass sie stolz sind auf das, was ihre Familie tut. – Aber im selben Atemzug sagen mir die Landwirte: Die Gesellschaft muss auch begreifen, dass wir mit unseren Betrieben ein klitzekleiner Teil eines großen, und zwar internationalen Marktes sind. Und wenn man von uns mehr Anstrengungen, insbesondere mehr Investitionen, mehr Qualität erwartet, dann brauchen wir auch die Chance, das zu refinanzieren.

Sie alle werden mir Recht geben: Es gibt eine hohe Plausibilität für diese Argumentation.

Nun haben wir seit nicht wenigen Jahren inzwischen Tierwohllabel. Sie sollen uns Verbraucherinnen und Verbrauchern etwas darüber sagen, unter welchen Bedingungen die Produkte entstanden sind, die wir kaufen. Aber zu Recht können wir damit nicht im Ernst zufrieden sein.

Erstens gibt es einen kaum noch übersehbaren Dschungel von unterschiedlichen Labeln, Prädikaten, Siegeln. Was auch immer Sie suchen, Sie werden es in der Vielfalt der Tierwohlkennzeichnung finden.

Zweitens – und das ist entscheidend –: Es handelt sich um freiwillige Maßnahmen. Es gibt keine Verpflichtung, und große Teile dieses Marktes sind davon – zum Teil sogar systematisch – nicht erfasst. Insbesondere der große Bereich der Gastronomie hat in aller Regel auf seinen Produkten auf der Speisekarte keinerlei Kennzeichnung, aus welchem Land die Lebensmittel stammen und unter welchen Bedingungen sie entstanden sind.

Um es mal ganz praktisch zu sagen: Ich nehme an, manche von uns in dieser Runde haben heute in den Landesvertretungen oder in Hotels übernachtet. Wir haben gefrühstückt, manche von Ihnen werden ein Rührei zu sich genommen haben – ich hoffe, es hat Ihnen geschmeckt. Ich muss Ihnen sagen: Es besteht die doch große Wahrscheinlichkeit, dass dieses Rührei von Eiern aus Osteuropa stammte. Aus Gründen des guten Geschmacks verkneife ich mir Einzelheiten, unter welchen Bedingungen die Eier, die Sie verzehrt haben, wohl entstanden sein mögen. Das lässt sich auf der derzeitigen Basis nicht ändern, weil die Gastronomie ausgenommen ist.

Es gibt jetzt einen Vorstoß des Bundeslandwirtschaftsministeriums für ein staatliches Tierwohllabel. Das ist gut, wenn damit eine Verbesserung verbunden ist, und das ist schlecht, wenn es zu einer Verschlimmbesserung oder zu nichts Besserem führt. Die vielfältige Kritik an diesem Vorstoß – und zwar sowohl aus dem Bereich des Verbraucherschutzes wie aus dem Bereich der Landwirtschaft – spricht sehr dafür, dass wir es mit dem zweiten Fall zu tun haben:

Erstens. Es soll sich erneut um ein freiwilliges Tierwohllabel handeln. Was soll denn ein weiteres Label bringen?

Zweitens. Es werden sogar höhere Standards zugrunde gelegt, zum Beispiel noch höhere Standards gegenüber der Initiative Tierwohl, dem ersten halbwegs erfolgversprechenden Versuch insbesondere aus dem Lebensmitteleinzelhandel, aus den großen Marktteilnehmern dieser Branche heraus Produkte zu kennzeichnen und eben auch zu refinanzieren.

Das, was jetzt in der Diskussion ist, führt zu einer weiteren Verteuerung zwischen 9 und 36 Prozent zum Beispiel bei der Schweinehaltung, und vor allem – das ist ein

wichtiger Teil der Kritik – ohne dass es irgendwelche Aussagen zur Refinanzierung gibt.

Was ich damit sagen will: Die berechtigte Kritik von Landwirtinnen und Landwirten, die ich zitiert habe, wird im Grunde an diesem Punkt noch auf die Spitze getrieben. Und das kann es nun wirklich nicht sein. Wir können nicht darauf vertrauen, dass es der Markt schon richten wird. Es gibt nun einmal das Interesse des sich auf wenige große Unternehmen konzentrierenden Lebensmittel Einzelhandels, dass man das macht, was der Verbraucher akzeptiert. Und wenn keine weiteren Regeln dazukommen, werden wir nach wie vor große Fleischmengen zu relativ niedrigen Preisen kaufen können, ohne dass an irgendeiner Stelle klar wird, was dahintersteckt. Wenn ich dann noch davon ausgehen kann, dass man – dem Vernehmen nach – 70 Millionen Euro Steuergeld für ein solches Lebensmittellabel staatlicherseits als Werbung einsetzen will, dann werden die Fragezeichen noch viel größer.

Ein staatliches Tierwohllabel ist richtig, aber es muss verpflichtend sein. Es muss für alle Sektoren und für alle Marktteilnehmer gelten. Es muss Klarheit schaffen über Haltung und Herkunft von Lebensmitteln. Es muss alle Sektoren erfassen. Vor allem muss es als Basis eine Verständigung darüber haben, wie das berechtigte Anliegen der Landwirte zur Geltung kommen kann: Wenn wir mehr leisten, dann müssen wir auch eine Chance auf ein höheres Entgelt haben.

Es ist richtig: Für einen solchen Vorstoß besteht eine Notifizierungspflicht bei der Europäischen Union. Dass die Bundesregierung diese Anstrengungen unternimmt, müssen wir aber von ihr erwarten. Das ist im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher in unserem Lande. Es ist auch im Interesse unserer Landwirtschaft. Und es gibt uns ein Gefühl dafür, was wir noch in diesem Jahr in vielfältiger Diskussion haben werden: Wenn sich unsere Gesellschaft verändert, wenn sich neue Aufgaben stellen, dann müssen wir auch das Ziel haben, die berechtigten Interessen aller Bereiche in unserer Gesellschaft zusammenzubringen.

Ein staatliches verpflichtendes Tierwohllabel wäre dafür der richtige Ansatz. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

**Präsident Daniel Günther:** Als Nächstes hat das Wort Herr Parlamentarischer Staatssekretär Fuchtel aus dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

**Hans-Joachim Fuchtel,** Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zunächst möchte ich die Zielrichtung des heute vorliegenden Antrags begrüßen. Es ist positiv, dass Niedersachsen unseren Vorstoß für mehr Tierwohl grundsätzlich unter-

stützt und die Einführung eines staatlichen Tierwohllabels begrüßt.

Uns verbindet das gemeinsame Interesse, das Tierwohl in unseren Ställen zu steigern, den Verbrauchern mehr Transparenz und neue Möglichkeiten beim Einkauf von Fleischwaren zu geben. Und wir wollen – auch das gemeinsam –, dass der Landwirt finanziell davon profitiert, wenn er sich für mehr Tierwohl engagiert.

Die Forderung nach der sofortigen Einführung eines verpflichtenden Kennzeichens ist für die Erreichung dieses Ziels zurzeit allerdings nicht hilfreich. Sie ist sogar irreführend; denn wer eine verpflichtende Kennzeichnung fordert, verhindert eine rasche Realisierung einer Kennzeichnung überhaupt. Aufgrund der rechtlichen Schwierigkeiten bei der Einführung einer verpflichtenden Kennzeichnung wird es auf absehbare Zeit keine Verbesserungen in der Tierhaltung über dieses Instrument geben können. Sie können davon ausgehen, dass sich unser Haus damit sehr, sehr intensiv auseinandergesetzt hat.

Lassen Sie mich das etwas konkreter erörtern!

Zunächst müsste ein neuer Gesetzentwurf gemacht werden. Das würden wir natürlich schaffen. Aber es geht dann um die Notifizierung. Hier liegen die Probleme im Detail und sind nicht mit einem Hinweis wegzuwischen, dass die Bundesregierung das alles in Brüssel erreichen kann. Das kann man erreichen. Es geht aber um die Zeitschiene und um den Einstieg. Das ist hier das besondere Problem.

Eine verpflichtende Tierwohllabel würde den Kontrollaufwand deutlich steigern und müsste durch einen hohen Mehraufwand für die Länder staatlich realisiert und kontrolliert werden, und zwar von den Ländern. Meine Damen und Herren, wir haben genügend Gelegenheit, in der täglichen Praxis zu sehen, dass das gar nicht so einfach ist.

Eine verpflichtende nationale Kennzeichnung kann zudem die Notifizierung realistisch gesehen nur erfolgreich durchlaufen, wenn ausländische Unternehmen nicht zur Kennzeichnung verpflichtet werden. Gleichzeitig müssten aber auch rechtliche Rahmen- und Kontrollbedingungen geschaffen werden, die einen Zugang zur Kennzeichnung für ausländische Hersteller gewähren – eine recht komplexe Sache, die im Notifizierungsverfahren sicher in langwierigen Prozessen zu klären ist. Und warum das Ganze? Weil das Kennzeichen aus europäischer Sicht nicht zur Marktabschottung dienen darf. Wie wir aus anderen Vorgängen wissen, achtet die EU intensiv auf die Einhaltung gerade dieser Grundsätze.

Wenn man nun beim Tierschutz tatsächlich schnell weiterkommen möchte, geht das nur durch den von uns gewählten Einstieg über eine freiwillige Kennzeichnung.

Dies gilt auch für die Frage der Herkunftskennzeichnung. Im Gesetzentwurf haben wir für eine freiwillige Herkunftsangabe die Grundlage vorbereitet. Die Verknüpfung einer verpflichtenden Kennzeichnung mit einem verpflichtenden Herkunftsansatz würde dazu führen, dass die Hürden noch höher würden, um das Tierwohlkennzeichen dann auch im Verarbeitungsmarkt – auch an diesen müssen wir denken – zu etablieren.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft will jetzt zügig mehr für das Tierwohl tun und es nicht auf die lange Bank schieben. Das wäre die totale Konsequenz, wenn man den anderen Weg gehen würde.

Bereits vorliegende Praxisbeispiele aus Dänemark und den Niederlanden auf freiwilliger Basis haben es uns erfolgreich vorgemacht, und nun sollten wir mit aller Kraft nachziehen. Beide Länder haben diesen Weg aus guten Gründen gewählt: Es ist in absehbarer Zeit umsetzbar und bietet weniger Konfliktpotenzial im Hinblick auf europäisches Recht. Und wir haben bereits jetzt die Notifizierung unproblematisch durchlaufen. Das alles würde uns in viel komplizierterer Form nochmals bevorstehen.

Wir sollten jetzt gemeinsam starten und dann perspektivisch auf eine verpflichtende Kennzeichnung auf europäischer Ebene hinarbeiten. Unser Gesetzentwurf verschließt sich einer solchen Möglichkeit nicht, sondern er ist geradezu darauf angelegt, diese Dimension zu erreichen. Das muss letztlich das Ziel sein. Dafür bietet die EU-Ratspräsidentschaft 2020 ein gutes Forum.

Wir werden deswegen als nächsten Schritt das Tierwohlkennzeichnungsgesetz zur freiwilligen Kennzeichnung ins Kabinett bringen. Zeitnah werden wir dann die Verordnung dazu mit den konkretisierten Kriterien vorlegen, die bereits der Öffentlichkeit vorgestellt wurden.

Mit der zügigen Einführung einer freiwilligen Tierwohlkennzeichnung werden wir die Grundlage dafür schaffen, dass das Tierwohl in der gesamten Lebensspanne des Tieres verbessert wird – nicht nur an einer Stelle, wie wir es gerade bei manchen Labels haben, die auf dem Markt sind –, nämlich vom Ferkelbereich über das gesamte Spektrum der Mast, den gesamten Transportvorgang bis zur Schlachtung. Es wird eine komplette Lösung geben.

Das Kennzeichen wird den Verbrauchern eine bessere Orientierung geben. Sie können erkennen, in welchen Produkten ein Mehr an Tierwohl steckt, und das dann finanziell honorieren. Wie wir das austarieren bezüglich weiterer Unterstützung durch den Bund, das werden wir noch klären. Das hat sich auch in Dänemark und in den Niederlanden als sehr erfolgreich erwiesen. Somit werden die Landwirte einen stärkeren Anreiz haben, mehr in das Tierwohl zu investieren. Sie dürfen damit werben und können von der erhöhten Zahlungsbereitschaft profitieren.

Zusammenfassend: Wer zügig mehr Tierwohl in Deutschland realisieren will – ich bin davon überzeugt, das wollen wir alle –, muss unseren Weg der freiwilligen Kennzeichnung als ersten wirksamen Schritt unterstützen. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

**Präsident Daniel Günther:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Dann weise ich die Vorlage den Ausschüssen zu, und zwar dem **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** – federführend – sowie dem **Wirtschaftsausschuss** und dem **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** – mitberatend.

Wir kommen zur grünen Liste. Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 6/2019**<sup>1</sup> zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**:

**1, 4, 7, 14, 16 bis 18, 28, 29, 33, 38, 39, 44, 46, 47, 49, 58 und 59.**

Wer den **Empfehlungen und Vorschlägen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

**Zu TOP 44** gibt **Staatssekretär Lennartz** (Saarland) eine **Erklärung zu Protokoll**<sup>2</sup>.

Die **Punkte 2, 3 und 9 bis 13** rufe ich zur gemeinsamen Beratung auf:

2. Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern – **Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz** (Drucksache 273/19)

in Verbindung mit

3. Drittes Gesetz zur **Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes** (Drucksache 274/19)
9. Zweites Gesetz zur besseren **Durchsetzung der Ausreisepflicht** (Drucksache 275/19)
10. Zweites Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (**Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz** – 2. DAVG) (Drucksache 276/19)
11. Gesetz zur **Entfristung des Integrationsgesetzes** (Drucksache 277/19)

<sup>1</sup> Anlage 1

<sup>2</sup> Anlage 2

12. **Fachkräfteeinwanderungsgesetz** (Drucksache 278/19)

und

13. Gesetz über **Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung** (Drucksache 279/19, zu Drucksache 279/19)

Es handelt sich hierbei um das sogenannte Migrationspaket. Es liegen einige Wortmeldungen vor. Herr Minister Pistorius aus Niedersachsen beginnt.

**Boris Pistorius** (Niedersachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Erst vor wenigen Tagen hat das UN-Flüchtlingshilfswerk – UNHCR – bekanntgegeben, dass es in seiner fast 70-jährigen Geschichte noch nie so viele Flüchtlinge und Vertriebene gab wie im vergangenen Jahr:

70,8 Millionen Menschen sind Stand Dezember 2018 weltweit vor Gewalt, Konflikten, Verfolgung oder Menschenrechtsverletzungen sowie Hunger und Armut geflohen. Das sind rund 2 Millionen Menschen mehr als im Jahr davor. Neben einer hohen Anzahl sogenannter Binnenflüchtlinge sind fast 30 Millionen Menschen über Grenzen geflohen. Der Klimawandel hat das Potenzial, diese Entwicklung weiter zu verstärken. Und ein Teil – wenn auch ein kleiner Teil – dieser Menschen wird auch in Zukunft den Weg nach Europa und nach Deutschland suchen.

Die Bekämpfung der Fluchtursachen muss deshalb oberste Priorität haben. Wir müssen aber auch dafür sorgen, dass die Voraussetzungen für eine verantwortungsvolle, humanitäre Flüchtlingspolitik hier bei uns sichergestellt sind.

Das sogenannte Migrationspaket ist vor diesem Hintergrund ein wichtiger Schritt. Ich habe bereits deutlich gemacht, dass ich nicht von allen Punkten dieses Gesetzespaketes hundertprozentig überzeugt bin. Aber es ist nun mal ein Kompromiss, und ich kann mit diesem Kompromiss letztlich leben.

Ich bin allerdings auch weiterhin der Auffassung, dass bei diesem Gesetzesvorhaben insgesamt zu viel Tempo gemacht worden ist. Es wäre wünschenswert und auch angebracht gewesen, etwas mehr Raum für Diskussionen zu haben. So gibt es in diesem Gesetzespaket insgesamt Licht, aber eben auch Schatten.

Das gilt auch und gerade für das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht.

Ich habe, meine Damen und Herren, seit meinem Amtsantritt 2013 immer von zwei Seiten der Flüchtlingspolitik gesprochen: Auf der einen Seite müssen wir alles dafür tun, denjenigen, die einen Schutzanspruch haben und vor Krieg, Gewalt und Verfolgung fliehen, den nöti-

gen Schutz und eine Bleibeperspektive zu geben. Hier sind insbesondere natürlich umfassende Integrationsmaßnahmen unverzichtbar. Auf der anderen Seite müssen wir aber auch diejenigen, die keine Bleibeperspektive haben, in ihre Heimatländer zurückführen. Das sind die Anforderungen, die der Rechtsstaat an uns stellt. Diese Aufgabe müssen wir wahrnehmen – so humanitär wie möglich, aber auch so konsequent wie nötig. Das ist auch eine Frage der Glaubwürdigkeit. Nur so können wir langfristig die Akzeptanz für eine nötige humanitäre Flüchtlingspolitik erhalten.

Meine Damen und Herren, Abschiebungen sind für Betroffene eine äußerst belastende Situation. Es geht hier eben nicht nur um Zahlen und Fakten und schon gar nicht um Quoten. Es geht um Menschen, die gehen müssen, weil sie nun mal kein Bleiberecht erhalten.

Aber zur Wahrheit gehört auch: Zahlreiche Abschiebungen sind in der Vergangenheit gescheitert, weil diejenigen, die abgeschoben werden sollten, nicht angetroffen wurden. Sie sind auch gescheitert, weil die Betroffenen keine Papiere hatten oder nicht genügend oder gar nicht an ihrer Identitätsklärung mitgewirkt haben.

Das Zweite Gesetz zur besseren Durchführung der Ausreisepflicht setzt genau hier an – mit zum größten Teil ausgewogenen Regelungen.

Ich scheue mich nicht zu sagen: Das ist auch das Verdienst der SPD. Die SPD-geführten Innenressorts haben schon nach Vorlage des ersten Referentenentwurfs Kritik und Änderungswünsche vorgetragen; Teile davon wurden umgesetzt. Die sozialdemokratische Handschrift ist in vielen wichtigen Punkten zu erkennen. Es ist uns gelungen, den ursprünglichen Entwurf an wichtigen Punkten zu entschärfen und so zu verhindern, dass an der einen oder anderen Stelle womöglich überzogen wird.

Besonders wichtig war dabei, dass die ursprünglich vorgesehene Regelung zu einer sogenannten Duldung light entschärft wurde. Im Kern geht es bei dieser Regelung jetzt darum, sich auf diejenigen zu konzentrieren, die durch Täuschung oder mangelnde Mitwirkung an der Identitätsklärung und Passbeschaffung ihre Abschiebung verhindern.

Unter die ursprüngliche Regelung wäre allerdings auch jede und jeder gefallen, die irgendwann einmal falsche Angaben gemacht haben. Das Gesetz legt jetzt eindeutig fest, wann die Betroffenen wieder eine normale Duldung bekommen können und letztlich auch Perspektiven für ein Bleiberecht. Das bedeutet: Sie haben Zugang zu Integrationsmaßnahmen und zum Arbeitsmarkt.

Ausländerinnen und Ausländer können bisheriges Fehlverhalten bei der Identitätsklärung korrigieren, indem sie ihre Mitwirkung nachholen. So können sie auch dafür sorgen, dass bestehende Sanktionen wieder wegfallen. Das ist die richtige Entscheidung.

Ein weiterer Punkt in dem Gesetz ist die sogenannte Mitwirkungshaft. Ich darf daran erinnern: Im ersten Entwurf war zunächst noch eine Art „Beugehaft“ vorgesehen. Diese haben wir entschieden abgelehnt. Mit der sogenannten Mitwirkungshaft wird nun die Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Identitätsklärung sichergestellt. Insbesondere geht es hier darum, die Teilnahme an einer Vorführung zur Identitätsklärung bei Vertretern des vermuteten Herkunftsstaates sicherzustellen.

Klar ist aber auch: Neben diesen guten Lösungen finden sich im Gesetz weiterhin Punkte, die zu kritisieren sind. Das habe ich bereits im vergangenen Monat an dieser Stelle betont.

Das gilt vor allem für die vollständige Einstellung der Leistungsgewährung für vollziehbar ausreisepflichtige Menschen, die einen Schutzstatus in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder Drittstaat haben und nicht binnen zwei Wochen ausgereist sind. Ich halte diese Regelung nach wie vor für verfassungsrechtlich sehr zweifelhaft und inhaltlich verfehlt. Das durchschaubare Ziel, die betroffenen Menschen aus dem Land zu drängen, wird nicht erreicht werden, und gleichzeitig verlagert man die Verantwortung auf die Kommunen, die mindestens ordnungsrechtlich gehalten sind einzuspringen. Auch nach Ablauf dieser zweiwöchigen Frist wird man diesen Menschen nämlich im Regelfall bis zur Abschiebung eingeschränkte existenzsichernde Leistungen und Obdach gewähren müssen. Dies nur in Härtefällen vorzusehen, wie im Gesetz geregelt, wird nicht praktikabel sein. Hier müssen wir jetzt in der Verwaltungspraxis die richtigen Lösungen finden, bevor Gerichte uns dazu auffordern.

Diese Bedenken halten wir als Land Niedersachsen heute auch in Form einer Protokollerklärung fest.

Ein weiterer wichtiger Teil dieses großen Gesetzespaketes ist das Fachkräfteeinwanderungsgesetz.

Mit diesem machen wir einen längst überfälligen, historischen Schritt nach vorn. Zum ersten Mal in der Geschichte unseres Landes haben wir jetzt ein echtes Einwanderungsgesetz. Das heißt, die politische Einsicht deckt sich mit der Realität. Das ist ein wichtiger und längst überfälliger Meilenstein der deutschen Migrationspolitik.

Es ist das eindeutige, in Gesetzesform gegossene Bekenntnis, dass Deutschland ein Einwanderungsland ist und wir diese Einwanderung aktiv steuern und gestalten müssen. Wir schaffen viele sinnvolle Regelungen für diejenigen, die zu uns kommen wollen, um zu arbeiten. Das ist ein großer Schritt. Er ist aus sozialdemokratischer Sicht aber, wie gesagt, überfällig. Seit über 20 Jahren treten wir dafür ein, dass ein Einwanderungsgesetz kommt – oft gegen große Widerstände. Dieser Einsatz zahlt sich nun aus, und das ist für Deutschland eine gute Nachricht.

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz zieht damit auch einen Schlussstrich unter die fast schon aberwitzige Debatte, ob Deutschland ein Einwanderungsland ist oder nicht. Es ist längst kein Geheimnis mehr, dass die demografische Entwicklung in Deutschland bereits ihre Spuren hinterlässt. In vielen Branchen fehlen mehr und mehr Fachkräfte; das gilt im akademischen wie im nichtakademischen Bereich. 1,6 Millionen Stellen sind längerfristig unbesetzt. Diese Entwicklung wird sich in den nächsten Jahren noch weiter verschärfen. Es besteht deshalb überhaupt kein Zweifel daran, dass wir Zuwanderung brauchen, um unsere Wirtschaft zu stärken und unseren Wohlstand zu erhalten.

Meine Damen und Herren, das vom Deutschen Bundestag vor genau drei Wochen verabschiedete Fachkräfteeinwanderungsgesetz legt eine wichtige Grundlage dafür, dass es gelingen kann. Ich begrüße die ab Jahresbeginn 2020 geltenden Regelungen der Fachkräfteeinwanderung aus Nicht-EU-Staaten und insbesondere die Ausweitung auf nichtakademische Fachkräfte ausdrücklich.

Dieses Gesetz ist nicht perfekt. Es wird zum Beispiel nicht allen Forderungen nach mehr Transparenz und Verständlichkeit gerecht und ist zum Teil immer noch sehr komplex. Wie bei anderen Punkten des sogenannten Migrationspaketes hätte man an der einen oder anderen Stelle noch mehr erreichen können, wenn das Tempo des Gesetzgebungsverfahrens seiner Tragweite angepasst worden wäre. Es ist aber insgesamt ein gutes und für unser Land richtungsweisendes Gesetz – und es ist vor allem auch ein Gesetz für die kommenden Generationen, weil wir Deutschland damit zukunftsfester aufstellen.

Es liegt in unserem ureigenen Interesse, attraktiver zu werden für qualifizierte und talentierte Fachkräfte und die Grundlagen für legale Einwanderung zu legen. Auch das Land Niedersachsen hat sich in diesem Hause deshalb schon mehrfach für ein Einwanderungsgesetz eingesetzt.

Klar ist aber auch, meine Damen und Herren, dass dieses Gesetz allein nicht ausreicht. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz legt zwar wertvolle Grundlagen, es muss aber, wie auch die Bundesregierung in ihren Eckpunkten festgestellt hat, um weitere Aspekte ergänzt werden. Hierzu zählen vor allem: schnelle und einfache Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, gezielte Werbung im Ausland durch Unternehmen und Verbände, verstärkte Angebote zum Erlernen der deutschen Sprache, vor allem im Ausland, und effiziente und transparente Verwaltungsverfahren.

Ich appelliere an dieser Stelle an alle Beteiligten, Verantwortung für diese gesamtgesellschaftliche Frage der Fachkräftesicherung bewusst zu übernehmen.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich zum Schluss noch auf das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung eingehen. Es regelt die Ausbil-

dungsduldung, das sogenannte 3+2-Modell, neu und führt eine Beschäftigungsduldung für die Geduldeten ein, die seit Längerem eine auskömmliche Beschäftigung haben.

Auch dieses Gesetz kann man nur ausdrücklich begrüßen, auch wenn einige berechnete Forderungen dieses Hauses und auch aus Industrie, Handel und Handwerk leider nicht den Weg in das Gesetz gefunden haben.

Mit dem vorliegenden Gesetz werden viele Weichen in die richtige Richtung gestellt. Gerade in den strukturschwachen und ländlichen Regionen gibt es oft und immer mehr Schwierigkeiten, zum Beispiel Handwerker bestimmter Branchen oder Pflegekräfte zu finden. Warum sollten wir vor diesem Hintergrund Menschen abschieben, die mit der nötigen Qualifikation bereits hier arbeiten, integriert sind, Deutsch sprechen und nicht zuletzt von ihrem Betrieb wirklich gebraucht werden? Am Ende würde dies dazu führen, dass wir im Urteil der Öffentlichkeit doch wieder die „Falschen“ abschieben. Die neuen Regelungen zeigen daher eindeutig in die richtige Richtung.

Meine Damen und Herren, das vorliegende Gesetzespaket ist insgesamt ein Kompromiss, mit dem ich zufrieden bin, auch wenn ich, wie ausgeführt, einzelne Punkte nicht überzeugend finde. Es ist ein wichtiger Schritt im Bereich der Asyl- und Migrationspolitik. Es kann aber nur ein Schritt sein, dem weitere folgen müssen. Die Menschen erwarten zu Recht von uns, dass wir gerade bei einem sensiblen Thema wie der Flüchtlingspolitik ausgewogene Lösungen finden. Es ist deshalb wichtig, dass wir am Ball bleiben und uns den Herausforderungen stellen, die vor uns liegen. Einer Verrohung des Diskurses und populistischen Forderungen müssen wir uns weiterhin ohne Wenn und Aber entgegenstellen.

Wenn wir als Einwanderungsland erfolgreich sein wollen, dann wird es in den nächsten Monaten und Jahren auch darauf ankommen, dass wir in unserer Sprache und in unserer Wortwahl signalisieren: Menschen, die zu uns kommen wollen, um zu arbeiten, sind willkommen. Die Sprache darf nicht signalisieren: Eigentlich wollen wir euch nicht.

Meine Damen und Herren, lassen Sie uns uns weiter auf die Inhalte konzentrieren und für Verbesserungen sorgen da, wo notwendig! Lassen Sie uns für verlässliche Vereinbarungen im Sinne des Rechtsstaates sorgen, die gleichzeitig unseren humanitären Verpflichtungen und Ansprüchen gerecht werden! – Vielen Dank.

**Präsident Daniel Günther:** Als Nächstes hat das Wort Herr Minister Strobl aus Baden-Württemberg.

**Thomas Strobl** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! In der heutigen Plenarsitzung des Bundesrates stimmen wir über eine Vielzahl von Gesetzen ab, die landläufig unter dem Begriff „Migrationspaket“ zusammengefasst werden.

Es ist wichtig, sich diesen Gesamtzusammenhang bewusst zu machen. Das Geordnete-Rückkehr-Gesetz kann nicht isoliert vom Fachkräfteeinwanderungsgesetz und vom Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung betrachtet werden. Es ist wichtig, dass wir beides gemeinsam sehen: Herz und Härte.

Erst durch das Zusammenspiel dieses Gesetzespakets können die migrationspolitischen Herausforderungen gelöst werden. Es geht darum, humanitäre und ordnungspolitische Interessen in Einklang zu bringen. Damit das Fachkräfteeinwanderungsgesetz künftig als Ordnungsrahmen funktionieren kann, ist es unumgänglich, dass die vollziehbare Ausreisepflicht konsequent durchgesetzt wird. Andernfalls wird dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in gesteuerte Zuwanderung nimmt Schaden.

Nun zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz! Es steht außer Frage, dass wir eine rechtliche Grundlage für eine geordnete Zuwanderung von qualifizierten Kräften brauchen. Ich bin zuversichtlich, dass die künftigen Regelungen einen Beitrag dazu leisten können, den Bedarf unserer Wirtschaft an ausländischen Fachkräften zu decken.

Klar ist freilich auch: Im Wettbewerb um die besten Köpfe werden wir nur bestehen, wenn wir die Einreiseverfahren für Fachkräfte möglichst unkompliziert und zügig abwickeln. Wartezeiten von mitunter vielen Monaten auf ein Visum wirken wenig einladend. Gelingende Fachkräfteeinwanderung erfordert es daher, dass wir gerade in diesem Punkt auch in der Praxis noch besser werden.

Das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung ist richtig. Wir sind uns einig, dass auch Personen mit Fluchthintergrund einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des bestehenden Arbeitskräftebedarfs leisten können.

Und wir müssen mit der Sondersituation seit dem Sommer 2015 umgehen. Daher befürworte ich die Schaffung der Beschäftigungsduldung. Wichtig ist hier: Die Beschäftigungsduldung – angelehnt an die sogenannte 3+2-Regelung – sieht lediglich einen gesicherten Duldungsstatus für vollziehbar ausreisepflichtige Personen vor. Der unmittelbare „Spurwechsel“ in ein Aufenthaltsrecht ist ausgeschlossen. Damit bekräftigen wir die Trennung von asylrelevanten Zuwanderung und Zuwanderung zu Erwerbszwecken, ohne dabei die Realität aus den Augen zu verlieren. Vor allem werden wir den Bedürfnissen der Wirtschaft gerecht.

Um diese Aufgabe aber auch in Zukunft erfüllen zu können, ist es auf der anderen Seite unerlässlich, vollziehbar ausreisepflichtige Personen, denen kein Bleiberecht zusteht, konsequent abzuschicken. Ich bin es leid, wenn sich unsere Ausländerbehörden und unsere Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten immer wieder dem Vorwurf ausgesetzt sehen, rechtswidrig und unmenschlich zu

handeln. Unsere Polizistinnen und Polizisten wenden Recht und Gesetz an. Sie stehen auf dem Boden unserer Verfassung. Ihre Arbeit verdient unseren Dank und unseren Respekt.

Um es klipp und klar zu sagen: Abschiebungen stehen nicht im Widerspruch zum Rechtsstaat. Vielmehr ist es Aufgabe der Behörden, das Recht durchzusetzen. Dies gilt umso mehr, wenn die vollziehbare Ausreisepflicht in einem gründlichen Verfahren durch mehrere Behörden und Gerichte rechtskräftig festgestellt worden ist.

Natürlich ist für die betroffenen Menschen eine Abschiebung ein einschneidendes Ereignis. Daher ist es auch unser Anliegen, diese zu einer freiwilligen Ausreise zu bewegen. Leider gelingt das nicht immer. Dann bleibt uns nur, die Ausreisepflicht im Rahmen der rechtlichen Vorgaben zwangsweise zu vollstrecken.

Nun kann man sich auf den Standpunkt stellen, dass wir bereits nach geltendem Recht die zwangsweise Rückführung betreiben können. Das stimmt natürlich. Und dank des Engagements der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ausländerbehörden und der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gelingt es in meinem Bundesland und in anderen Ländern auch, eine Vielzahl von Abschiebungen durchzuführen.

Fakt ist aber auch, dass nur rund jede dritte Abschiebung erfolgreich ist und es weitere Optimierungsmöglichkeiten an den Verfahrensabläufen gibt. Es ist daher Aufgabe des Gesetzgebers, der Verwaltung taugliche Werkzeuge an die Hand zu geben. Deswegen ist es gut, dass mit diesem Gesetz der Werkzeugkasten größer gemacht wird und wir neue Instrumente hineinlegen.

Ich habe sowohl bei der Innenministerkonferenz als auch beim Bundesinnenminister darum geworben, dass wir ein flexibleres Instrumentarium für die kurzzeitige Freiheitsentziehung brauchen.

Ich finde es richtig, dass mit dem Geordnete-Rückkehr-Gesetz viele Vorschläge, die nicht nur ich, sondern auch viele meiner Innenministerkollegen an den Bund herangetragen haben, nunmehr konkretes Verwaltungshandeln werden können. Das berücksichtigt die Belange der polizeilichen Praxis. Deswegen ist das ein gutes und ein richtiges Gesetz.

In erster Linie betrifft dies die erleichterten Möglichkeiten der Inhaftierung. Das Gesetz sieht sowohl bei der Sicherungshaft als auch beim Ausreisegewahrsam Verbesserungen vor. Es ermöglicht zudem als neue Handlungsoption das „kurzfristige Festhalten“. Ich hätte mir natürlich noch ein bisschen mehr Flexibilität gewünscht, damit zumindest das Festhalten über eine Nacht möglich ist.

Was mir wichtig ist: Das Gesetz sendet ein wichtiges Signal an all diejenigen aus, die durch schwere Straftaten

den Rechtsfrieden in unserem Land stören. Die Ausweisung dieser kriminellen Personen soll erleichtert werden. Wer Menschen in unserem Land gefährdet, wer schwere Straftaten begeht, wer gar terroristische Anschläge plant, der muss unser Land verlassen.

Ich freue mich, dass wir heute einen „Knopf“ an die Sache machen. Die Bürgerinnen und Bürger haben die Erwartung, dass wir die migrationspolitischen Herausforderungen lösen und sie nicht auf die lange Bank schieben. Das vorliegende Migrationspaket bringt uns in der Gesamtschau weiter auf unserem Weg für Humanität und Ordnung in der Migrationspolitik. Kurz gesagt: Herz und Härte – beides wird heute Gesetz.

**Präsident Daniel Günther:** Als Nächstes hat das Wort Herr Minister Professor Dr. Hoff aus Thüringen.

**Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff** (Thüringen): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Es ist von meinen beiden Vorrednern bereits darauf hingewiesen worden, dass wir mit dem Migrationspaket heute ein Themenfeld bearbeiten, das nicht nur im politischen Raum für eine große Diskussion gesorgt und deutlich gemacht hat, wo es Gemeinsamkeiten, aber auch signifikante Unterschiede gibt, in dem ein wichtiger erster Schritt gegangen wird. Aber der erste wichtige Schritt geht insbesondere aus meiner Sicht nicht weit genug.

Boris Pistorius aus Niedersachsen hat in einem umfangreichen Beitrag deutlich gemacht, was er an diesem Gesetz begrüßt. Ich kann vielem davon zustimmen. Er hat auch auf kritische Aspekte hingewiesen. Ich werde einige dieser kritischen Aspekte noch einmal unterstreichen und darauf eingehen.

Für mich ist wichtig, dass wir heute mit diesem Gesetz ein Einwanderungsgesetz verabschieden wollen, das der Idee folgt, Zuwanderung zu ermöglichen. Das ist tatsächlich für die bundesrepublikanische Geschichte, insbesondere auch seit 1990, ein wichtiger erster großer Schritt. Ihn dürfen wir trotz vieler kritischer Anmerkungen, die ich jetzt noch einmal darstellen werde, nicht geringerschätzen.

Ich hoffe, dass diese positive Grundhaltung gegenüber Einwanderung mit der Verabschiedung dauerhaft Bestand hat – nicht nur in unserer Rechtsordnung, sondern auch in unserem politischen Selbstverständnis innerhalb der Bundesrepublik Deutschland –, dass wir mit diesem Migrationspaket auch eindeutig sagen: Wir bekennen uns dazu, dass dieses Land ein Einwanderungsland ist und bleiben soll.

Aber – ich habe das angekündigt – ich will darauf hinweisen, dass die Verbesserungen dieses Migrationspaketes nicht weit genug gehen und dass neben vielen Verbesserungen, die ich sehr begrüße, auch zahlreiche Verschärfungen entstehen. Bezug nehmend auf meinen Vorredner, Kollegen Strobl aus Baden-Württemberg,

möchte ich sagen – Stichwort „Pappkameraden“ –, dass wir hier über das politische Spektrum, das in diesem noch nie so bunten Bundesrat abgebildet wird, wahrscheinlich keinen Dissens haben, dass diejenigen, die in der Bundesrepublik Deutschland Straftaten planen, bis hin zu terroristischen Anschlägen, mit aller Härte zu verfolgen sind. Da haben wir keinen Dissens. Aber die Betonung dessen setzt ja immer die Überlegung voraus, es könnte jemand etwas dagegen haben. Ich kenne im politischen Bereich niemanden, der eine solche fahrlässige Position vertreten würde.

Kollege Lauinger, Migrationsminister in Thüringen, wird nach mir noch sprechen und auf zentrale Kritikpunkte einzelner Gesetze, die heute in diesem Paket zur Abstimmung stehen, hinweisen. Er wie andere Mitglieder der Thüringer Landesregierung, mich eingeschlossen, haben in früheren Sitzungen dieses Hauses immer wieder darauf hingewiesen.

Ich verzichte jetzt darauf, in einer Darstellung diverser einzelner Sachverhalte darauf hinzuweisen, was aus meiner Sicht schwierig oder zu begrüßen ist. Mir geht es darum: Wir bekennen uns in diesem Migrationspaket zwar zum Einwanderungsland, und trotzdem gehen wir keinen konsequenten Schritt. Die Tatsache, dass es keinen konsequenten Schritt gegeben hat und dass Verbesserungen auf der einen Seite Verschlechterungen auf der anderen Seite gegenüberstehen, die letztlich für die Integration, die wir wollen, nicht hilfreich und nicht zuträglich sind, spiegelt möglicherweise wider – das sehen wir aus unseren unterschiedlichen politischen Spektren hier im Bundesrat vielleicht trotz aller Unterschiede genauso –, dass wir mit einer aktuellen Bundespolitik konfrontiert sind, in der versucht wird, kontradiktorische Widersprüche in einem Kompromiss zusammenzuführen, dass aber vielleicht nicht immer gilt, dass der beste Kompromiss ist, wenn alle Seiten sauer sind.

Insofern geht es mir darum, dass ich bestimmte Grundprinzipien für ein humanitäres Migrationsrecht und ein Einwanderungsrecht nicht erkennen kann, dass mir bestimmte Leitlinien fehlen. Leitlinien, die notwendig sind, sind aus meiner Sicht: allen hier lebenden Menschen die Integration so leicht wie möglich zu machen, zweitens im Umgang mit Migrantinnen und Migranten – insbesondere mit Geflüchteten – zur rechtsstaatlichen Normalität zurückzukehren und drittens das, was mein Ministerpräsident immer und immer wieder unter dem Begriff des Spurwechsels und der legalen Wege nach Deutschland thematisiert hat.

Lieber Kollege Pistorius, Sie haben von der sozialdemokratischen Handschrift gesprochen. Es wird Sie vor dem Hintergrund der Regierungsfarben meines Bundeslandes nicht wundern, wenn ich der sozialdemokratischen Handschrift gerne einen rot-grün-roten Stift hinzufügen möchte und in diesem Sinne auch hier spreche. Das Bild, das ich zeichnen will, ist auch durch diese Farben geprägt.

Allen hier lebenden Menschen die Integration zu erleichtern und ihnen ein eigenverantwortliches Leben in Deutschland zu ermöglichen heißt, dass es von zentraler Bedeutung ist, dass der eigene Lebensunterhalt selbst verdient werden kann. Ein humanes Aufenthaltsrecht muss daher aus meiner Sicht allen hier lebenden Menschen die Erwerbstätigkeit nicht nur erlauben, sondern den Einstieg in das hiesige Erwerbsleben konsequent fördern.

Hier haben wir mit dem gleich zu beschließenden Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung einen ersten Schritt getan. Er ist auch wichtig, weil wir wissen, dass in unserem Land Respekt und Teilhabe eben auch durch Teilhabe an Erwerbsarbeit realisiert werden. Insofern ist das – liebe Kollegin Griese, ich kann das nur unterstreichen – ein wirklich wichtiger Schritt.

Allerdings schließt das neue Recht nicht nur Menschen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten aus und damit viele hier lebende Migrantinnen und Migranten. Viel schwerer wiegt, dass vielen Menschen jede Erwerbstätigkeit verboten wird und diese Verbote mit dem heute zu verabschiedenden Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht sogar noch ausgedehnt werden.

Vom neuen Beschäftigungsverbot für Menschen mit ungeklärter Identität werden nach meiner Einschätzung viele Menschen betroffen sein. Auch da will ich einem gerne gebrauchten Bild entgegentreten. Weil es eben keinen einfachen Weg der Migration nach Deutschland gibt, sind in unserem Land viele Menschen, die ohne eigenes Verschulden anerkannte Identitätspapiere nicht vorweisen können. Mit diesen gesetzlichen Regelungen schließen wir diese Menschen, die ohne eigenes Verschulden keine anerkannten Identitätspapiere vorweisen können, von dem Zugang zu Erwerbsarbeit aus. Ich halte das für ein wirkliches Integrationshemmnis, das ein immenser Nachteil in diesem Gesetz ist. Wir schließen diejenigen aus, die hier arbeiten wollen, die dem Staat nicht auf der Tasche liegen wollen.

Um die Integration zu ermöglichen, sollte ein humanes Migrationsrecht aus meiner Sicht außerdem allen Menschen, die langfristig hier leben, einen stabilen aufenthaltsrechtlichen Status gewähren. Aber alle Regelungen zum Spurwechsel oder zu Altfällen sind halbherzig geblieben. Ein Beispiel dafür ist leider das ebenfalls zur Abstimmung stehende Gesetz über die Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung. Denn es bleibt sogar für diejenigen bei der rechtlichen Ausreisepflicht, die trotz ihres prekären aufenthaltsrechtlichen Status einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz finden können.

Wenn mein Ministerpräsident, der sich heute in Frankreich befindet, hier sprechen würde, würde er Ihnen in einer Tour d’Horizon durch unseren Freistaat Thüringen die Unternehmen einzeln aufzählen – Zella-Mehlis, die Ostthüringer Unternehmen –, die sagen, das ist für sie ein Nachteil, sie sind froh, dass sie Ausbildungsplätze beset-

zen können, die wir in unseren ländlichen Regionen im Osten Deutschlands dringendst brauchen. Diese jungen Menschen, die auch zu einer Integrationsnormalität in unseren ostdeutschen Ländern gehören und die wir auch unter diesem Gesichtspunkt als Auszubildende in diesen Betrieben brauchen, werden aus dieser Betriebsrealität herausgenommen. Wir halten das für einen immensen Nachteil.

Besonders deutlich widerspricht – so meine Deutung – die neue Duldung zweiter Klasse der Leitidee, den Menschen, die absehbar hier leben werden, ein Mindestmaß an Rechtssicherheit zu gewähren und damit die Grundlage für ein eigenverantwortliches Leben.

Die zweite Leitidee eines humanen Migrationsrechts sollte aus meiner Sicht sein, legale Wege für die Einwanderung zu eröffnen und damit nicht zuletzt echte Alternativen zur lebensgefährlichen illegalen Migration zu schaffen. Das heißt, den Familiennachzug auszuweiten und endlich auch auf europäischer Ebene eine Lösung zu finden, die Flüchtlingen einen sicheren und legalen Zugang nach Deutschland eröffnet.

Familien- und Fluchtmigration sind nicht Gegenstand dieses Migrationspakets geworden. Damit schließt dieses Migrationspaket einen relevanten Teil aus, dem wir uns widmen müssen. Wer regelmäßig oder auch nur ab und zu mit denjenigen gesprochen hat, die in den Erstaufnahmeeinrichtungen sind, die zum Teil aus den Erstaufnahmeeinrichtungen nun in die dezentrale Unterbringung gegangen sind, weiß: Was ist das erste Thema, das sie aufrufen? Es ist der Kontakt zu ihren Familien. Es ist die Angst um ihre Familien, wie es ihnen geht. Viele Familien sind quasi darauf angewiesen, dass die Person hier Zugang zu Arbeit bekommt. Aber es ist die Sehnsucht, dass Menschen und Familie zusammenkommen.

Insofern ist es ein Dilemma, dass das Migrationspaket sich vor allem auf die Erwerbsmigration fokussiert. Hier sind Erleichterungen bei der Erwerbsmigration beschlossen worden. Gleichwohl fehlt eine echte Potenzialzuwanderung. Wir sollten es motivierten Menschen aus dem Ausland ermöglichen, hier in Deutschland die Sprache, auch das nötige Fachwissen zu erlernen. Die hohen Anforderungen, die wir unverändert an die Erwerbsmigration stellen, beschränken nicht nur die inländischen Unternehmen in ihrer Entwicklung. Wir haben die Situation, dass wir eine ganze Reihe von Ländern haben – selbstverständlich –, die anders als die im Bundesrat zusammengeschlossenen 16 Länder den Schwerpunkt nicht auf Bildung und auf Ausbildung legen. Und trotzdem gibt es in diesen Ländern Talente, die auch in unserem Land ihre Talente einbringen wollen würden, nicht zuletzt mit Rückwirkung auf die Herkunftsländer selbst.

In der Praxis erschweren nicht nur die hohen inhaltlichen Hürden, sondern auch die rechtstechnische Ausgestaltung des Migrationsrechts die Einwanderung. Wir hätten uns gewünscht, übersichtliche Strukturen mit kla-

ren und einheitlichen Voraussetzungen für die Einreise und den Verbleib in Deutschland aufzustellen. Stattdessen werden neue Unter- und Sonderfälle geschaffen.

Die dritte Leitidee – damit komme ich zum Ende – ist ein rechtsstaatlich normaler Umgang mit Ausländerinnen und Ausländern und besonders mit Schutzsuchenden. Aus meiner Perspektive entfernt sich das heute zu behandelnde Migrationspaket von diesem Anspruch, obwohl der Rechtsstaat unbestritten für alle gilt. Und er gilt für alle gleichermaßen. Auch für Migrantinnen und Migranten sind daher grundsätzlich die allgemeinen rechtlichen Standards in Anwendung zu bringen, sei es im Verwaltungsverfahren, beim Rechtsschutz, bei der Inhaftierung oder den sozialen Rechten. Hier werden stattdessen die ohnehin schon zahlreichen benachteiligenden Sonderregelungen ausgeweitet. Für Schutzsuchende, für Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten, für Menschen ohne anerkannten Identitätsnachweis, für Ausreisepflichtige sinkt der Schutz und werden zulässige Maßnahmen verschärft. Die zweifelhafte Benachteiligung vieler Migrantinnen und Migranten im Bereich des Existenzminimums wird nicht nur fortgeschrieben, sondern vertieft.

In diesem Sinne besteht aus meiner Perspektive weiterhin die unbedingte Notwendigkeit, der Forderung des Thüringer Ministerpräsidenten Bodo Ramelow Rechnung zu tragen, statt einer Vielzahl unterschiedlicher Einzelregelungen zu einer grundlegenden Reform des Migrationsrechts zu kommen. Ja, in vielen Punkten ist mit der sozialdemokratischen Handschrift dazu ein erster Schritt gemacht worden. Aber möglicherweise braucht es, lieber Boris Pistorius, eine weitere Farbenlehre, um zu einer tatsächlichen Reform des Einwanderungsrechts zu kommen. – Vielen Dank.

**Präsident Daniel Günther:** Als Nächstes hat Herr Staatsminister Dr. Herrmann aus Bayern das Wort.

**Dr. Florian Herrmann** (Bayern): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Das vorliegende Migrationspaket ist ein Kompromiss, aber wir haben viel erreicht:

Wir ordnen und steuern mit diesem Gesetzespaket die Zuwanderung. Dieses Gesetzespaket schafft Klarheit und Verlässlichkeit in wichtigen Fragen der Migration für alle in Deutschland, berücksichtigt die Forderungen der Wirtschaft und eröffnet wesentlich mehr Chancen.

Die Wirtschaft braucht eine geregelte Zuwanderung von Fachkräften. Nur durch verlässliche und vor allem auch praktikable Vorgaben des Gesetzgebers können unsere Unternehmen auf Dauer leistungsfähig bleiben.

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz stellen wir erstmalig klare Regeln auf, wer unter welchen Voraussetzungen zum Arbeiten nach Deutschland kommen darf. Wir schaffen mehr legale Möglichkeiten, nach Deutschland zu kommen, um hier zu arbeiten.

Entscheidend ist dabei die Qualifikation des Bewerbers. Denn nur wer eine anerkannte Qualifikation hat oder wer so weit qualifiziert ist, dass er mit Anpassungslehrgängen die volle Anerkennung erreichen kann, darf kommen. Damit erhalten die Betroffenen eine Perspektive und die Unternehmen Rechtssicherheit.

Für Personen, die in Deutschland arbeiten oder eine Ausbildung machen wollen, lockern wir die Möglichkeiten auf Zuwanderung.

Mit dem Gesetz zur Beschäftigungsduldung geben wir darüber hinaus denjenigen, die hier sind, die sich gut integriert haben, die unser Land so schnell nicht mehr verlassen werden, bessere Perspektiven. Durch die Befristung dieser Regelung stellen wir aber auch klar, dass wir zwischen Fachkräftezuwanderung auf der einen Seite und Fragen des Asyls auf der anderen Seite trennen. Das war uns auch aus bayerischer Sicht ganz besonders wichtig. Ich halte diese gedankliche Trennung immer für notwendig, weil sonst Bereiche vermischt werden, die nicht vermischt werden sollten.

Wir begrenzen mit dem Geordnete-Rückkehr-Gesetz die Zuwanderung und stellen dabei sicher, dass geltendes Recht auch angewandt wird. Wir haben den Aufenthalt in AnKER-Einrichtungen geregelt. Durch die Neuregelungen des Geordnete-Rückkehr-Gesetzes kann die Ausreisepflicht effektiver durchgesetzt werden. Wer kein Bleiberecht hat und nicht freiwillig ausreist, verstößt gegen unsere Rechtsgrundsätze.

Es werden mit diesem Gesetz also Fehlanreize zur illegalen Einreise sowie zum unerlaubten Verbleib im Bundesgebiet beseitigt. Das wiederum stärkt das deutsche Asylsystem insgesamt; denn nur wenn abgelehnte Asylbewerber ohne Bleiberecht auch konsequent zurückgeführt werden, kann die Akzeptanz des Asylsystems insgesamt in der Gesellschaft dauerhaft erhalten bleiben.

Dieses Gesamtpaket baut auf Humanität gegenüber den Schutzbedürftigen und auf den konsequenten Rechtsstaat bei Ausreisepflichtigen.

Wir wollen eine Zuwanderung in den Arbeitsmarkt, nicht in die sozialen Sicherungssysteme.

Wir wollen legale Migration stärken und illegale Migration und Anreize dafür schwächen.

Wir wollen Klarheit schaffen und verlässliche gesetzliche Grundlagen für alle.

( V o r s i t z : Vizepräsident Michael Müller)

Nicht jeder von uns – das haben wir in vorangegangenen Beiträgen schon gehört – ist mit jeder Regelung in diesem Migrationspaket einverstanden. Mancher hätte gern an der einen oder anderen Stelle mehr erreicht. Bayern auch! Aber es bringt wenig, wortreich die Positionen

nochmals zu wiederholen und besonders intensiv auf die Positionen hinzuweisen, die man nicht durchsetzen konnte. Denn es handelt sich schlichtweg um einen Kompromiss, und es ist das Wesen eines politischen Kompromisses, dass man nicht alle eigenen Vorstellungen zu 100 Prozent durchsetzen kann.

Das soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass wir heute schon ein wichtiges und bedeutsames Gesetzespaket beraten. Es geht um das Miteinander in unserem Land, um Humanität und Ordnung, um Klarheit und Verlässlichkeit bei Asyl und Fachkräftezuwanderung. Daher wird auch Bayern zustimmen.

**Vizepräsident Michael Müller:** Vielen Dank!

Als Nächstes hat Herr Minister Lauinger aus Thüringen das Wort.

**Dieter Lauinger** (Thüringen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Migrationspaket, das wir heute beraten, halte ich insgesamt – das möchte ich zu Beginn der Rede klar sagen – für nicht gelungen. Entgegen dem, was Kollege Strobl gesagt hat, halte ich es gerade nicht für einen sinnvollen Ausgleich von Herz und Härte, wie er es nannte, sondern ich bin der Meinung, dass einigen Verbesserungen – das will ich überhaupt nicht in Abrede stellen – doch sehr viele Verschlechterungen gegenüberstehen, die insgesamt bei mir zu der Einschätzung führen, dass ich dieses Migrationspaket für nicht gelungen halte.

Dass ich mit dieser kritischen Einschätzung nicht alleine stehe, spiegeln auch die Ausschussempfehlungen wider. In drei von sieben Fällen, also in gerundet 43 Prozent der vorgelegten Gesetze, wird eine Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen. Das alleine ist nach meiner Einschätzung tatsächlich sehr bemerkenswert. Ich weiß auch, dass die Ziffern zur Einberufung des Vermittlungsausschusses heute keine Mehrheit bekommen werden. Trotzdem möchte ich an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass insbesondere zwei Gesetzesvorlagen Punkte enthalten, die ich für sehr kritisch halte.

Lassen Sie mich zunächst vorab noch kurz einige Bemerkungen zum Asylbewerberleistungsgesetz und zu der Position von Thüringen an dieser Stelle machen!

Der Freistaat Thüringen wird sich zu dem Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes enthalten. Die Gründe hierfür sind Ihnen bekannt. Es sind die gleichen Gründe, die schon 2016 zur Ablehnung des inhaltsähnlichen Änderungsgesetzes zum Asylbewerberleistungsgesetz und zur Einberufung des Vermittlungsausschusses damals geführt haben. Ich bedaure es sehr, dass die Kritikpunkte, die damals zur Einberufung des Vermittlungsausschusses geführt haben, in dem nun vorgelegten Gesetz noch immer nicht ausgeräumt sind.

Für mich – das sage ich ziemlich deutlich – ist nach wie vor nicht nachvollziehbar, dass im Gesetz weiterhin davon ausgegangen wird, dass alleinstehende Leistungsberechtigte in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften eine „Schicksalsgemeinschaft“ bilden und durch die gemeinschaftliche Unterbringung auf engem Raum Einspareffekte erzielt werden sollen. Mir erscheint schlicht und ergreifend – wenn man die Einrichtungen kennt und dort öfters ein- und ausgegangen ist – die Annahme völlig wirklichkeitsfremd, dass angesichts der Tatsache, dass die betreffenden Personen einander überhaupt nicht kennen, von einem gemeinsamen Planen und Wirtschaften ausgegangen werden soll. Ich sage daher ziemlich deutlich: Bei der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft handelt es sich um eine Zwangsgemeinschaft, in der gemeinsames Wirtschaften nicht von Gesetzes wegen angeordnet werden kann oder darf.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, der Tagesordnungspunkt, der mir allerdings noch viel mehr Sorgen bereitet und zu dem einige meiner Vorredner schon gesprochen haben, ist der Tagesordnungspunkt 9, das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht – einer Vorlage, der ich, wie gesagt, noch deutlich kritischer gegenüberstehe als dem gerade erwähnten Asylbewerberleistungsgesetz. Ich bedaure es tatsächlich sehr, dass der Bundesrat dieses Gesetz nicht aufhalten können wird. Leider wird es nicht zu einer Anrufung des Vermittlungsausschusses kommen.

Dieses Gesetz – das sage ich auch sehr deutlich – ist nach meiner Auffassung ein Gesetz, das spaltet, sanktioniert und Verlierer schafft. Verlierer sind nicht nur die von den Leistungskürzungen und weiteren Sanktionen Betroffenen und die – auch das wurde schon mehrfach erwähnt – Geduldeten zweiter Klasse, Verlierer sind nach meiner Einschätzung auch die Mitbürgerinnen und Mitbürger dieses Landes.

Die Kirchen erinnern uns Politiker zu Recht daran, dass – ich zitiere – „Politik, die auf Abschottung und Abschreckung setzt, nicht die gesellschaftspolitischen Folgen der damit entstehenden Frustration und Perspektivlosigkeit von Menschen berücksichtigt, die teilweise jahrelang in Deutschland leben“. Ich meine, dass wir uns dies tatsächlich zu Herzen nehmen sollten.

Ich halte dieses Gesetz – das sage ich auch ziemlich deutlich – im Übrigen auch für überflüssig. Es enthält Verschärfungen gegenüber der bisherigen Gesetzeslage, für die keinerlei Notwendigkeit besteht. Möglicherweise war es tatsächlich so, dass wir vor zwei, drei Jahren enorm hohe Zugangszahlen in enorm kurzer Zeit hatten. Aber seit dieser Zeit hat sich die ganze Situation deutlich beruhigt, deutlich entspannt. Die Abläufe sind in nahezu allen Bundesländern geordnet. Daher kann ich nicht erkennen, dass jetzt der Zeitpunkt ist, ein solches Gesetzespaket zu verabschieden. Es wäre nach meiner Einschätzung weit sinnvoller gewesen, die Auswirkungen der ja

schon beschlossenen Gesetzesänderungen der letzten Jahre abzuwarten, zu evaluieren und die bereits getroffenen zahlreichen Verschärfungen des Aufenthalts- und Asylrechts erst einmal wirken zu lassen.

Daher: Ohne Not, ohne dass ein äußerer Handlungsdruck besteht, wird sogar im Eilverfahren – darauf hat Kollege Pistorius schon hingewiesen – dieses hochumstrittene Gesetz beschlossen, das für die Betroffenen tatsächlich einschneidende und teilweise extrem lebensverändernde Verschärfungen mit sich bringt.

Ich will an dieser Stelle gar nicht auf die justizpolitischen Erwägungen dieses Gesetzes eingehen – das wird sicherlich noch im Laufe der Debatte passieren –: das Trennungsgebot, die Unterbringung von Abschiebehäftlingen in JVA, die Frage der Zustimmungspflichtigkeit dieses Gesetzes. Ich möchte mich eigentlich auf die migrationspolitischen Aspekte dieses Gesetzes konzentrieren.

Ich fange einmal mit dem ersten Punkt an, der Einführung eines neuen Duldungsstatus, der „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“, die unterhalb der in § 60a Aufenthaltsgesetz geregelten Duldung liegt. Die nach außen sichtbare Kennzeichnung der „Personen mit ungeklärter Identität“ führt erstens dazu, dass es zu einer Stigmatisierung und Ausgrenzung kommt. Aber nach meiner Einschätzung wird dies nicht zu einer Förderung der Rückkehr oder zu höheren Abschiebezahlen beitragen; da widerspreche ich all denjenigen, die sich davon eine erhöhte Zahl von Abschiebungen versprechen. Insbesondere Kinder werden unter der Stigmatisierung als „Person mit ungeklärter Identität“ leiden.

Alle „Geduldeten zweiter Klasse“ werden unter einschneidenden Sanktionen leiden, die mit diesem neuen Status verbunden sind. Zu nennen ist das umfassende Arbeitsverbot, eines der ganz kritischen Dinge. In der Debatte um Flüchtlinge in diesem Land höre ich von vielen Menschen immer wieder den Hinweis: Das gehe doch nicht, dass diese Menschen nicht arbeiten würden, sie sollten endlich arbeiten! Wenn zahlreiche dieser Personen jetzt ein Arbeitsverbot haben, dann können Sie das vielen Menschen nicht erklären – gerade in einer Situation, auf die Kollege Hoff hingewiesen hat: Bei uns in Thüringen suchen viele Betriebe händeringend Arbeitskräfte. Und dann regeln wir in einem solchen Gesetz ein umfassendes Arbeitsverbot! Eine nach meiner Meinung absolut kontraproduktive Maßnahme.

Es gibt Einschränkungen bei der Wohnsitzauflage. Es gibt Geldbußen, die den Menschen auferlegt werden, Leistungskürzungen und die Vermutung einer Fluchtgefahr, falls die Person die Passbeschaffungspflicht nicht erfüllt.

Durch die Einführung der Duldung bei ungeklärter Identität blockiert das Gesetz bewusst die Integration von Menschen in unsere Gesellschaft, und dies, obwohl jahrelange Erfahrung zeigt, dass die meisten von ihnen lang-

fristig bleiben werden. Wohin – das habe ich mich bei der Debatte darüber, dass das zu einer schnelleren Abschiebung führen soll, gefragt – soll man denn Personen, deren Identität nicht geklärt ist, bitte schön, abschieben? Damit schaffen Sie per Gesetz eine Frustration, die nicht nur die Betroffenen, sondern auch ihr Umfeld treffen wird. In diesen Konflikt laufen wir sehenden Auges hinein.

Verfassungsrechtlich habe ich enorme Bedenken – auch darauf wurde schon hingewiesen –, was die Ausweitung der Leistungseinschränkungen betrifft. Beispielsweise sollen Personen, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat Schutz erhalten haben, nur noch für zwei Wochen Überbrückungsleistungen erhalten. Danach werden grundsätzlich keine Leistungen mehr gewährt.

Die Gewerkschaft der Polizei hat dazu bemerkt – an dieser Stelle möchte ich noch einmal kurz zitieren –, „dass ein Leistungsausschluss ohne gleichzeitige Rückkehr in das Aufnahmeland“ – und das wird die Realität sein; denn in zwei Wochen wird uns das nicht gelingen – „unweigerlich zur Steigerung der Kriminalität zur Sicherung des Lebensunterhalts führen muss. Wird daher in dem Zwei-Wochen-Zeitraum keine Ausweisung beziehungsweise Rückkehr der Person bewirkt, ist eine Sicherung des Existenzminimums bis zur Ausreise kriminalpolitisch“ – aus Sicht der Gewerkschaft der Polizei – „... die indirekte Förderung der Straftatbegehung zur Sicherung des Lebensunterhaltes“. Dem ist aus meiner Sicht eigentlich nichts hinzuzufügen.

Nicht hinnehmbar ist weiterhin der Umstand, dass eine Leistungsabsenkung nur dann ausnahmsweise nicht erfolgt, wenn es dem Betroffenen gelingt, sich zu exkulpieren. Wie aber kann ein Asylsuchender erfolgreich den Beweis führen, dass er keinen Pass besitzt und deswegen keinen Pass vorlegen kann? Auch da kann ich nur darauf verweisen: Wenn Sie sich in vielen Gesprächen mit den Menschen die Hintergründe und tatsächlichen Abläufe einer Flucht erklären lassen, wird oft sehr schnell deutlich, warum die Menschen tatsächlich keinen Pass mehr haben beziehungsweise er ihnen abgenommen worden oder auf der Flucht verlorengegangen ist. Den Ansatz, dass gravierende und in das Existenzminimum einschneidende Leistungseinschränkungen an vermutetes Verschulden und eine vermutete Möglichkeit zur Mitwirkung anknüpfen, halte ich persönlich für nicht zulässig.

Die Erweiterung – jetzt möchte ich es nur noch knapp benennen – des Katalogs der Straftaten, bei denen automatisch von einem besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresse auszugehen ist, halte ich mit Blick auf das Ultima-Ratio-Prinzip ebenfalls für verfassungsrechtlich sehr bedenklich, die Einführung der widerleglichen Vermutung einer Fluchtgefahr, sofern die Tatbestände des § 62 Absatz 3a Aufenthaltsgesetz vorliegen, für nicht zielführend.

Eine Regelvermutung, wie sie das Gesetz vorsieht, verstößt nach meiner Einschätzung gegen Artikel 2 Ab-

satz 2 des Grundgesetzes, da ein solcher Eingriff nicht auf bloße Vermutungen gestützt werden darf. Eine Freiheitsentziehung ist stets Ultima Ratio und darf nur dann erfolgen, wenn ein Haftgrund tatsächlich festgestellt wird.

Ebenso ist mit Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes nach meiner Einschätzung nicht vereinbar, dass die erforderliche Feststellung bestimmter Tatsachen gewissermaßen automatisch zur Annahme einer Fluchtgefahr führt, ohne dass eine tatsächliche und ergebnisoffene Abwägung zwischen den Tatsachen, die für und gegen eine Fluchtgefahr sprechen, vorgenommen wird.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, lassen Sie mich zum Schluss sagen, dass ich der Auffassung bin, dass die Konsequenzen, die mit diesem Gesetz verbunden sind, schädlich für die Betroffenen und für unsere Gesellschaft sind. Ich meine, dass wir seit 2005 enorme Entwicklungsschritte gemacht haben – auch in der Migrationspolitik, auch in der Integration dieser Menschen. Diese Schritte werden, ohne dass eine Notwendigkeit besteht, zum jetzigen Zeitpunkt teilweise zunichtegemacht oder zurückgedreht. Diese Politik war darauf bedacht, auf Sanktionen weitestgehend zu verzichten und stattdessen tatsächlich auf Integration zu setzen, auf die Eröffnung von Zukunftschancen. Denn es hatte sich nach meiner Meinung die Erkenntnis durchgesetzt, dass die meisten Menschen, die zu uns kommen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus tatsächlich sehr lange bleiben. Und wir haben inzwischen festgestellt, dass wir diese Menschen – Herr Kollege Hoff hat darauf hingewiesen – in Thüringen an vielen Stellen tatsächlich brauchen.

Ich kann nur hoffen, dass sich diese Erkenntnis rasch wieder durchsetzt und wir dann möglicherweise zu einer anderen Gesetzgebung zurückkehren werden. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

**Vizepräsident Michael Müller:** Vielen Dank!

Meine Damen und Herren, bevor Herr Dr. Stamp aus Nordrhein-Westfalen das Wort hat, bitte ich Sie, Ihre Aufmerksamkeit auf unsere Ehrentribüne zu lenken. Dort hat der **Präsident des slowenischen Staatsrates**, Herr Alojz K o v š c a , mit seiner hochrangigen Delegation Platz genommen.

Exzellenz, nach Besuchen Ihrer Amtsvorgänger in den Jahren 1993 und 2001 freuen wir uns, dass Sie diese schöne Tradition heute fortsetzen, und heißen Sie ganz herzlich im Parlament des Bundesrates willkommen.

Die deutsch-slowenischen Beziehungen sind sehr gut und von gegenseitigem Vertrauen gekennzeichnet. Gemeinsam mit Deutschland und Portugal ist Slowenien Teil der nächsten Trio-Ratspräsidentschaft der EU ab Juli 2020.

Unser Präsident des Bundesrates wird Sie gleich auch zu einem Gespräch empfangen. Wir wünschen Ihnen und Ihrer Delegation einen guten und angenehmen Aufenthalt in unserem Haus und in Berlin. Herzlich willkommen!

(Beifall)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir kommen zurück zu unserer Tagesordnung und zur Redefolge. Als Nächstes hat Herr Minister Dr. Stamp aus Nordrhein-Westfalen das Wort.

**Dr. Joachim Stamp** (Nordrhein-Westfalen): Vielen Dank, Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir haben es mit einem komplexen Paket zu tun. Der Kollege Pistorius hat vorhin von Licht und Schatten gesprochen. Ich muss bekennen, dass für uns in Nordrhein-Westfalen leider der Schatten überwiegt.

Es gibt positive Aspekte:

Wir erreichen Verbesserungen bei der Durchsetzbarkeit der Ausreisepflicht von Straftätern. Ich will aber an dieser Stelle, was das Erwartungsmanagement gegenüber der Bevölkerung angeht, darauf hinweisen, dass das auch weiterhin ins Leere laufen wird, wenn wir nicht zu entsprechenden Rücknahmeabkommen mit den Herkunftsländern kommen. Hier hat uns der Bundesinnenminister in der Vergangenheit sehr viel versprochen, allerdings nicht sehr viel gehalten.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass es gelungen ist, zu einer Regelung zu kommen, die die Schließung der Förderlücke im Asylbewerberleistungsgesetz ermöglicht.

Wir begrüßen Verbesserungen beim Datenaustausch zwischen den Behörden und die Entfristung der Regelungen zur Wohnsitzzuweisung für anerkannte Schutzberechtigte.

Meine Damen und Herren, es ist insgesamt natürlich ein wichtiges Signal, dass sich die Bundesrepublik Deutschland dazu bekennt, Einwanderungsland zu sein – viel zu spät. Viel zu lange hat es gedauert, bis man tatsächlich auch gesetzgeberisch zu dieser Einsicht gekommen ist. Dennoch, muss ich ganz ehrlich sagen, greift dieses Fachkräfteeinwanderungsgesetz deutlich zu kurz. Hier wird nicht weit genug, nicht mutig genug herangegangen. Andere Länder, mit denen wir im Wettbewerb um die besten Kräfte stehen, sind da viel weiter.

Wir würden uns wünschen, dass man hier viel offensiver ist, beispielsweise durch Ergänzung eines Punktesystems, das nach entsprechender Qualifizierung und anderen Kriterien die Einreise und die Bewerbung am Arbeitsmarkt ermöglicht. Ich glaube, dass das gerade im Wettbewerb mit vielen anderen Ländern eine Notwendigkeit ist und jungen Leuten aus anderen Teilen der Welt die Chance bietet, sich hier eine Zukunft aufzubauen,

wenn sie die Bereitschaft mitbringen, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Ich weiß auch, dass viele aus dem Bereich des Handwerks, aus dem Bereich des Mittelstands der Auffassung sind, dass hier eben nicht die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, und im Übrigen Kritik auch an anderen Teilen des Gesetzes haben. Ich komme auf verschiedene Punkte zurück.

Wir haben erlebt, dass es von unterschiedlichsten Gruppen Kritik an dem Gesetzespaket gegeben hat. Aus fachlicher Sicht besteht erheblicher Korrekturbedarf.

Ich finde, es spricht schon für sich, wenn mehrere Ausschüsse empfohlen haben, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Ich bedaure es sehr, dass es nicht möglich war – das ist ja nun klar erkennbar –, die notwendigen Mehrheiten im Bundesratsplenum zu organisieren, um tatsächlich den Vermittlungsausschuss anzurufen. Da haben bestimmte parteipolitische Aspekte im Hinblick auf den Erhalt der Bundesregierung dann doch eine größere Rolle gespielt. Ich bin der festen Überzeugung, es hätte dem Gesetzespaket ausgesprochen gutgetan, wenn die Expertise der Bundesländer, die ja diese Gesetzgebung in die Praxis umsetzen müssen – auch tatsächlich Eingang in die Gesetzgebung gefunden hätte. Der Rechtsausschuss hat aus guten Gründen empfohlen festzustellen, dass beispielsweise das Geordnete-Rückkehr-Gesetz eigentlich zustimmungspflichtig wäre.

Das erscheint mir im Übrigen insgesamt eine spannende Thematik, wie wir uns als Bundesrat verstehen und wie ernst wir uns in diesem Gesetzgebungsverfahren nehmen. Dass die Bundesregierung den Ländern nicht nur keine ausreichende Zeit für fachliche Stellungnahmen lässt, sondern sich immer häufiger gerade bei streitigen und für die Länder wichtigen Gesetzgebungsprojekten auf den Standpunkt stellt, es liege keine Zustimmungspflicht vor, ist weder guter Stil noch mit unserer föderalen Ordnung vereinbar. Wir sollten hier zukünftig anders miteinander umgehen.

Noch einmal zu unseren Kritikpunkten!

Die Regelungen zur Duldung für Personen mit ungeklärter Identität gehen an dieser Stelle zu weit. Vor allem die geplante Regelung, dass Zeiten einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nicht als Vorduldungszeiten insbesondere im Rahmen der §§ 25a und 25b des Aufenthaltsgesetzes angerechnet werden dürfen, stößt auf unsere Ablehnung, weil sie pragmatische Lösungen vor Ort verhindert.

Ebenfalls kritisch ist die generelle Verschärfung des Beschäftigungsverbots bei der Duldung für Personen mit ungeklärter Identität; denn das hat zur Folge, dass es für diese Gruppe weniger Beschäftigungsverhältnisse geben wird. Das wird in der Konsequenz auch zu einer zusätzlichen Belastung der öffentlichen Kassen werden.

Die vorgesehene Aufhebung des Trennungsgebots bei der Abschiebungshaft verstößt nach überwiegender Auffassung gegen die EU-Rückführungsrichtlinie. Die Umsetzung führt darüber hinaus zu praktischen und rechtlichen Schwierigkeiten im Vollzug; denn die weiterhin notwendige Trennung der Häftlinge im Justizvollzug kann im Rahmen der bestehenden Unterbringungsbedingungen gar nicht sichergestellt werden.

Ich halte es auch für einen politischen Fehler, an diesem Punkt festzuhalten, weil es andere Alternativen gegeben hätte. Wir Länder haben das ja frühzeitig signalisiert. Ich habe immer für einen Migrationsgipfel geworben, um genau über diese Fragen zu sprechen, also nicht nur die Frage von Abschiebung, sondern auch die Frage, wie wir mit dem Status von Geduldeten umgehen. Wir haben in diesem Zusammenhang auch immer gesagt, dass wir Länder natürlich bereit sind, gemeinsam mit dem Bund für die notwendige Kapazität an Abschiebehaftplätzen zu sorgen. Aber das ist dann versandet.

Wir haben in Nordrhein-Westfalen die größte Einrichtung in diesem Bereich, die wir jetzt auch noch einmal erweitern. Deswegen wird sich das bei uns in der praktischen Arbeit eher nicht stellen. Aber grundsätzlich ist doch die Frage, ob es richtig ist, an dieser Stelle einen Weg zu gehen, bei dem zu erwarten ist, dass er europarechtlich nicht durchhaltbar ist.

Ein Aspekt, der heute noch nicht angesprochen worden ist, ist die durch den Bundestag in letzter Minute neu in den Gesetzentwurf eingefügte Verpflichtung der Länder, den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen auch in kommunalen Unterbringungseinrichtungen zu gewährleisten. Das ist zunächst einmal grundsätzlich etwas, was ich von der Herangehensweise her begrüße. Ich glaube, dass wir eine ganz besondere Verantwortung gerade für vulnerable Personen haben. Aber so, wie es jetzt hier aufgeschrieben worden ist, heißt das, dass wir Länder mit den finanziellen Folgewirkungen konfrontiert werden, weil das auch eine Frage der Konnexität ist. Alleine in Nordrhein-Westfalen werden wir dann mit einer Mehrbelastung von 150 Millionen Euro konfrontiert.

Wie gesagt: Gewaltschutzkonzepte für Vulnerable sind etwas, was wir begrüßen. Wir setzen solche Gewaltschutzkonzepte selbstverständlich auch in unseren eigenen Landeseinrichtungen bereits konsequent um. Aber das, was der Bund jetzt macht, hier entsprechende Standards zu setzen und nicht für die Finanzierung zu sorgen, ist eine Bestellung zu Lasten Dritter. Der Bund kann nicht einfach zu Lasten von Ländern und Kommunen in der Schlussphase eines Gesetzgebungsverfahrens kostenträchtige Pflichten anordnen, ohne die Finanzierungsfrage zu regeln. Er mischt sich damit auch in die verfassungsrechtliche Kompetenz der Länder für den Vollzug von Bundesgesetzen ein.

Ein weiterer Kritikpunkt ist das Duldungsgesetz. Es ist enttäuschend, dass die Regelungen zur Ausbildungsduldung wesentlich restriktiver als bisher gefasst werden. Hier waren wir in Nordrhein-Westfalen mit unserem Erlass schon ein ganzes Stück weiter. Exemplarisch nenne ich nur die künftig geltende Wartezeit nach abgelehntem Asylverfahren, die meines Erachtens völlig kontraproduktiv ist. Wir werden damit die Fallgruppe extrem minimieren und vielen jungen Leuten die Chance in den Arbeitsmarkt verbauen.

Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass das Fachkräfteeinwanderungsgesetz zu halbherzig ist und den Erwartungen vieler mittelständischer Unternehmen und des Handwerks nicht gerecht wird. Hier müssen wir nachbessern.

Wir müssen sehen, dass wir als Länder insgesamt hier noch einmal in die Offensive kommen. Mit diesem Migrationspaket können wir es jedenfalls nicht bewenden lassen. Es bleibt am Ende ein Stück weit Stückwerk. Es gibt durchaus einige gute Ansätze, die aber durch Verschlechterungen an anderer Stelle wiederum konterkariert werden.

Wir brauchen – das ist meine feste Überzeugung – eigentlich eine grundlegende Neuordnung der Migrations- und Integrationsgesetzgebung. Das haben wir immer wieder angemahnt. Wir glauben nicht, dass wir mit diesem Stückwerk, das wir heute vorliegen haben, tatsächlich zu einem langfristigen Durchbruch kommen. Wir wünschen uns – dafür werden wir weiter initiativ werden – ein in sich konsistentes und widerspruchsfreies Einwanderungs- und Aufenthaltsgesetzbuch, das Migration und Integration dauerhaft und umfassend regelt. Wir sind der Meinung, dass man eigentlich schon längst hätte anfangen können, so etwas mit einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu erarbeiten. Das ist bisher nicht passiert.

Wir wollen aber ausdrücklich mit einem konstruktiven Vorschlag enden. Deswegen sagen wir, dass wir, das Land Nordrhein-Westfalen, dazu einen Vorschlag machen werden. Wir laden alle Länder, die heute vielleicht ähnlich wie wir in Wahrheit doch eher enttäuscht sind, herzlich ein, daran mitzuwirken. – Vielen Dank.

**Vizepräsident Michael Müller:** Ich danke Ihnen.

Als Nächstes hat Herr Senator Dr. Behrendt aus Berlin das Wort.

**Dr. Dirk Behrendt** (Berlin): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Stellen Sie sich einmal folgende Situation vor:

Eine geflüchtete Familie aus Syrien geht durch die Tore einer deutschen Justizvollzugsanstalt. Die Tore der Haftanstalt schließen sich hinter der Mutter, dem Vater und den beiden Kindern. Es schließen sich die Tore eines Gefängnisses, in dem Menschen untergebracht sind, weil

sie andere Menschen getötet haben, in dem Menschen untergebracht sind, weil sie andere Menschen schwer verletzt haben oder weil sie andere Menschen um hohe Geldsummen betrogen haben. Kurzum: Hinter der Familie schließen sich die Tore einer Haftanstalt, in der Menschen sitzen, die massiv bedeutende Rechtsgüter verletzt haben. Auch die Familie wird die kommende Zeit in diesem Gefängnis leben müssen, obwohl sie nicht massiv gegen bedeutende Rechtsgüter verstoßen hat, sondern sich nur unrechtmäßig in Deutschland aufhält.

Meine Damen und Herren, stellen Sie sich vor, die Kinder fragen ihre Mutter oder ihren Vater, warum sie eigentlich im Gefängnis wohnen müssen. Und stellen Sie sich vor, die Kinder fragen ihre Eltern, warum sie mit Straftätern zusammenleben müssen. Die einzige Antwort auf diese Fragen würde lauten: Das darf nicht sein, das ist rechtswidrig.

Es ist europarechtswidrig, abgelehnte Asylbewerber in Strafanstalten unterzubringen. Es verstößt gegen das Trennungsgebot, demzufolge Abschiebehäftlinge gerade nicht in Gefängnissen untergebracht werden dürfen. Das hat der Europäische Gerichtshof 2014 klar und deutlich festgestellt. Wenn nun mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht die Unterbringung ganzer Familien in der Straftaft droht, dann verstößt dies eklatant gegen diese Rechtsprechung.

Liebe Anwesende, Asylbewerber sind keine Verbrecher. Und darum gehören sie auch nicht in ein Gefängnis. Dies gilt auch für diejenigen Asylbewerber, denen die Abschiebung droht.

Ich muss Ihnen ehrlich sagen: Ich finde es erstaunlich und bemerkenswert, dass erst der Rechtsausschuss dieses Hauses die Bundesregierung daran erinnern musste. Ganz offensichtlich will die Bundesregierung diesen eklatanten Verstoß gegen rechtsstaatliche Grundsätze nicht sehen. Denn selbstverständlich kennt auch die Bundesregierung die Vorgaben des Europarechts und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.

Umso erstaunlicher ist ihre Argumentation. Zusammengefasst behauptet die Bundesregierung Folgendes: Sie sagt, es drohe hinsichtlich der ausreisepflichtigen Asylbewerber in Deutschland eine unvorhersehbare Überlastung der Abschiebeunterkünfte. Darum dürfe man vom Trennungsgebot abweichen und die Betroffenen in Gefängnissen unterbringen.

Meine Damen und Herren, seit dem Sommer 2015 diskutiert ganz Deutschland und auch Europa die Frage, wie mit Geflüchteten umzugehen ist. Wenn sich die Bundesregierung vier Jahre später, im Juni 2019, hinstellt und behauptet, hinsichtlich der ausreisepflichtigen Asylbewerber gebe es eine unvorhersehbare Entwicklung, dann finde ich das zumindest bemerkenswert.

Aus einem weiteren Grund trägt das Argument der Bundesregierung nicht: Die Bundesregierung unterliegt einem Rechenfehler. Sie argumentiert hinsichtlich der Überlastung mit falschen Zahlen. Sie argumentiert hinsichtlich der Überlastung mit der Zahl an vollziehbar Ausreisepflichtigen.

Meine Damen und Herren, auch die Bundesregierung will nicht jeden vollziehbar Ausreisepflichtigen in Gewahrsam nehmen. Selbst sie zielt auf eine deutlich kleinere Gruppe. Also muss man festhalten: Die Bundesregierung hat sich sehenden Auges für ein europarechtswidriges Gesetz entschieden. Und wenn das so ist, muss die Frage erlaubt sein: Warum möchte die Bundesregierung hier bewusst gegen Europarecht verstoßen? Warum provoziert die Bundesregierung, dass dieses Gesetz über kurz oder lang – wie andere Gesetze der Bundesregierung ja auch – vom Europäischen Gerichtshof verworfen wird?

Meine Damen und Herren, ich kann mir das nur so erklären – um mal den rosa Elefanten im Raum anzusprechen –: Nur wer offenbar große Angst davor hat, von anderen Parteien rechts überholt zu werden, kann ein solches Gesetz wollen, nur der kann ein Gesetz wollen, das Asylbewerber stigmatisiert, nur der kann ein Gesetz wollen, das offenkundig europarechtswidrig ist.

Kollege Strobl hat vorhin davon gesprochen, man solle Gesetze mit Härte und Herz machen. Ich würde mir wünschen, dass wir auch ab und zu ein Gesetz mit Köpfchen machen würden.

Wir in Berlin machen da jedenfalls nicht mit. Wir haben verabredet, von Abschiebungen weitgehend abzuweichen. Für Berlin gilt ganz klar der Vorrang der freiwilligen Rückkehr. Außerdem gibt es aus Berlin keine Abschiebungen nach Afghanistan, da dies gegenwärtig nicht verantwortet werden kann.

Meine Damen und Herren, die Situation der Menschen auf dem Mittelmeer lässt den Berliner Senat nicht kalt. Daher ist Berlin auch dem Städtenetzwerk Solidarity City beigetreten. Wir sind ein sicherer Hafen. Und wir hoffen mit Blick auf die Situation der Geflüchteten um das Mittelmeer herum auf eine europäische Lösung.

Liebe Anwesende, abseits der rechtlichen Probleme an dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht gibt es auch praktische Probleme: Die Straftaft verfolgt völlig andere Ziele als der Abschiebегewahrsam. Wir haben es mit völlig unterschiedlichen Haftregimen zu tun und damit auch mit völlig unterschiedlichen Sicherheitsanforderungen. Die Zusammenlegung beider ist mit erheblichen Sicherheitsproblemen verbunden. Jeder Praktiker aus dem Vollzug erkennt das auf den ersten Blick: Das kann und das wird nicht gutgehen.

Meine Damen und Herren, angesichts dieser Vielzahl an Mängeln bedarf das sogenannte Geordnete-Rückkehr-Gesetz weitreichender Überarbeitung.

Zur Frage der Zustimmungsbefähigung hat Kollege Dr. Stamp schon einiges Wichtiges ausgeführt.

Gestatten Sie mir eine abschließende Bemerkung: Ich weiß nicht, wie es Ihnen bei der Vorstellung geht, dass minderjährige Kinder in deutschen Gefängnissen leben müssen. Ich möchte jedenfalls nicht, dass Kinder ihre Eltern fragen müssen, warum sie in einem Gefängnis leben. Daher bitte ich Sie um Unterstützung der Anrufung des Vermittlungsausschusses. – Vielen Dank.

**Vizepräsident Michael Müller:** Vielen Dank, Herr Senator!

Dann hat Frau Parlamentarische Staatssekretärin Griese für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Wort.

**Kerstin Griese,** Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Soziales: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Mitglieder des Bundesrates! Meine Damen und Herren! Sie entscheiden heute auch über die Zustimmung zum Dritten Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Sie wissen: Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner viel zitierten Entscheidung zum Asylbewerberleistungsgesetz aus dem Jahr 2012 betont, dass das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum der Konkretisierung und der ständigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber bedarf. Deshalb sind die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und an den bestehenden Lebensbedingungen, bezogen auf die konkreten Bedarfe der Betroffenen, auszurichten.

Ihnen liegt ein Gesetzentwurf vor, der diese verfassungsrechtlich dringend notwendige Aktualisierung machen wird. Verfassungsrechtlich ist das notwendig; denn Sie wissen, dass trotz Anrufung des Vermittlungsausschusses im Jahr 2016 ein Ergebnis gescheitert ist. Deshalb konnten die Leistungssätze schon seit 2016 nicht mehr angepasst werden. Und wir haben erste Entscheidungen der Sozialgerichtsbarkeit, dass der verfassungsgemäße Zustand angezweifelt wird. Daher besteht dringender verfassungsrechtlicher Handlungsbedarf.

Lassen Sie mich kurz zu den drei Regelungsinhalten etwas sagen!

Erstens die Neufestsetzung der Leistungssätze.

Der Gesetzentwurf enthält, wie schon im Jahr 2016, die verfassungsrechtlich dringend gebotene Anpassung der Leistungssätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Gleichzeitig werden die Bedarfe für Strom und Wohnungsinstandhaltung herausgenommen. Darüber hinaus wird eine neue Bedarfsstufe für alleinstehende Erwachsene in Sammelunterkünften eingeführt. Diese

Änderungen liegen in dem vom Bundesverfassungsgericht zugestandenen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Zugleich wird hierdurch erreicht, dass sich Kosten und Einsparungen die Waage halten. So schaffen wir ein verfassungskonformes Leistungsrecht, ohne dass dies zu Mehrausgaben für die Länder führt. Die Kostenneutralität der Länder war ja auch angemahnt worden.

Zweitens. Wir schließen die Förderlücke.

Dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, Hubertus Heil, war es neben diesen Veränderungen ein besonderes persönliches Anliegen, dass dieser Gesetzentwurf auch eine Regelung zur Schließung der sogenannten Förderlücke enthielt; denn das ist ein wichtiger Schritt für die Personen im Asylbewerberleistungsgesetz, die eine Ausbildung aufnehmen oder studieren wollen. Darüber ist auch hier im Bundesrat schon häufiger diskutiert worden, und es ist Inhalt der Forderungen der Länder.

Mit dieser Ergänzung wird unser Gesetzentwurf aus dem Jahr 2016 noch mal deutlich verbessert. Es geht ja darum, dass Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Geduldete, die sich in einer förderfähigen betrieblichen oder schulischen Ausbildung oder in einem Studium befinden, nach dem jetzigen Recht unter den Leistungsausschluss fallen, wenn sie ein Studium aufnehmen. Das hieß bisher: Wer keine Ausbildung macht oder diese abbricht, der bekommt volle Leistungen, wer sich aber anstrengt und etwas leistet, ja wer sogar ein Studium schafft und sich mit guter Bildung seine Existenzgrundlage sichert, der bekommt nichts. Das ist eindeutig eine Schiefelage, und diese beenden wir mit dieser Regelung.

Ich bin mir sicher, dass auch Sie, die Länder, genau das fördern möchten: Engagement bei der Integration gerade durch Ausbildung oder Studium, also durch Bildung. Denn wir alle wissen: Integration gelingt besonders durch Bildung. Zukünftig können Leistungsberechtigte in einer Ausbildung oder in einem Studium auch nach dem 15. Monat des Aufenthalts Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bekommen. Damit stärken wir gerade bei jungen Geflüchteten die Motivation zur Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums und beseitigen die beschriebenen Fehlanreize.

Der dritte Punkt betrifft die Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeit.

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung eines neuen Ehrenamts-Freibetrags genauso wie in der Sozialhilfe vor. Wenn sich also Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ehrenamtlich engagieren, zum Beispiel in Vereinen, Initiativen, Kirchengemeinden, und dafür eine Ehrenamtszuschale erhalten, sollen sie davon zukünftig bis zu 200 Euro im Monat anrechnungsfrei behalten können. Denn auch und gerade für Geflüchtete oder Geduldete ist es wichtig, dass wir ihnen zeigen, dass bürgerschaftliches, freiwilliges Engagement in

Deutschland wertgeschätzt wird. Wir wollen alle dazu ermutigen und sie eben nicht davon abhalten; das gilt auch für Asylbewerberinnen und -bewerber. Ehrenamtliches Engagement ist willkommen und wird unterstützt.

Vor diesem Hintergrund stellt das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes einen ausgewogenen Regelungsentwurf dar. Ich bitte Sie daher um Ihre Zustimmung, vor allem damit wir schnellstmöglich ein verfassungskonformes Leistungsrecht schaffen und für Rechtsklarheit auch in den Leistungsbehörden vor Ort sorgen können, die sich zunehmend vor den Sozialgerichten für die nicht aktualisierten Leistungssätze rechtfertigen müssen.

Der Handlungsbedarf ist dringend. Deshalb ist das Gesetz so gestaltet, dass die Änderungen bereits zum 1. August 2019 in Kraft treten können – vorausgesetzt, Sie erteilen heute Ihre Zustimmung. Jede weitere zeitliche Verzögerung würde durchaus eine Erhöhung des verfassungsrechtlichen Risikos und mehr Rechtsunsicherheit sowohl für die Leistungsberechtigten als auch für die kommunalen Behörden bedeuten. Das sollten wir unbedingt vermeiden. Deshalb bitte ich Sie sehr herzlich um Ihre Zustimmung.

Ich will das auf das gesamte sogenannte Migrationspaket beziehen. Wir haben mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz tatsächlich einen Paradigmenwechsel geschafft. Einwanderung nach Deutschland wird nicht nur für akademisch Ausgebildete, sondern auch für Menschen mit anderen Ausbildungen möglich sein. Wir haben mit dem Ausländerbeschäftigungsgesetz die Priorität klar auf Integration durch Sprache und Arbeit gesetzt. Dass auch Geduldete, die nur noch einige Jahre hier bleiben werden, die deutsche Sprache erlernen und hier arbeiten können, ist allemal besser, als wenn sie das nicht dürfen und hier nichts zu tun haben. Deshalb ist der Fokus auf Sprachlernen, auf Arbeit genau richtig.

Und es gehört auch dazu, dass die Menschen, die nicht bleiben können, abgeschoben werden. Wenn Menschen zum Beispiel keine Papiere haben, enthält das Geordnete-Rückkehr-Gesetz viele Regelungen, das glaubhaft zu machen.

Ich will ausdrücklich sagen – Herr Behrendt ist noch da; Sie wissen es –: Flüchtlinge werden nach dieser Regelung nicht gemeinsam mit Strafgefangenen untergebracht. Sie regeln das ja selber in den Ländern. Für Kinder muss es natürlich besondere Räumlichkeiten geben. Deshalb bitte ich noch einmal darum, genau hinzusehen. Wir haben selbstverständlich versucht, eine rechtsstaatlich genaue Umsetzung hinzukriegen. Aber es gehört eben zusammen: Wenn wir Einwanderung ermöglichen, wenn wir ein gutes, humanitäres Asylrecht bewerkstelligen wollen, dann muss auch Abschiebung möglich sein.

Für mich ist es wichtig, dass wir hier ein Paket haben, das mit Herz und Verstand geschnürt worden ist; das

wäre meine Zusammenfassung. Es regelt, dass nach Deutschland geflüchtete Menschen, die jeden Grund haben, hier Schutz zu finden, sich gut integrieren können, die Sprache lernen können und bei der Arbeitsaufnahme unterstützt werden. Deshalb bitte ich um Zustimmung – wie gesagt, mit Herz und Verstand.

**Vizepräsident Michael Müller:** Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen zu diesem Punkt liegen nicht vor. – Herr **Minister Lucha** (Baden-Württemberg) und Herr **Minister Pistorius** (Niedersachsen) geben je eine **Erklärung zu Protokoll<sup>1</sup>** ab.

Wir kommen jetzt zu einer langen und nicht ganz einfachen Abstimmungsprozedur. Ich bitte Sie, uns durch eindeutige Handzeichen zu unterstützen.

Wir beginnen mit **Punkt 2**, dem Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz.

Es liegen weder Ausschussempfehlungen noch Landesanträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss n i c h t anruft**.

Wir kommen zu **Punkt 3**, dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eindeutig eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuss **n i c h t** angerufen.

Dann frage ich: Wer stimmt dem Gesetz zu? Ich bitte um ein Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat dem **Gesetz zugestimmt**.

Weiter geht es mit **Punkt 9**, dem Gesetz zur Durchsetzung der Ausreisepflicht.

Auch hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfohlen wird, frage ich zunächst, ob allgemein ein Vermittlungsverfahren gewünscht wird. Dazu erbitte ich das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit sind die Ziffern 1 bis 12 erledigt.

Ich stelle fest, dass der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss n i c h t anruft**.

<sup>1</sup> Anlagen 3 und 4

Wer möchte entsprechend Ziffer 13 feststellen, dass das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf? Ich bitte um ein Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die **Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes n i c h t festgestellt**.

Jetzt ist noch über die in Ziffer 15 empfohlene EntschlieÙung abzustimmen. Auf Wunsch wird nach Buchstaben getrennt abgestimmt. Bitte das Handzeichen für:

Buchstabe a! – Minderheit.

Buchstabe b! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat eine EntschlieÙung n i c h t gefasst.

Es geht weiter mit **Punkt 10**, dem Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetz.

Der Innenausschuss empfiehlt, dem **Gesetz** zuzustimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Punkt 11**, dem Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes.

Es liegt weder eine Empfehlung noch ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss n i c h t anruft**.

Nun kommen wir zu **Punkt 12**, dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz.

Auch hier liegt weder eine Empfehlung noch ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat auch zu diesem Gesetz den **Vermittlungsausschuss n i c h t anruft**.

Wir haben noch über die in Ziffer 2 empfohlene EntschlieÙung zu entscheiden. Ich bitte um das Handzeichen. – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat eine EntschlieÙung n i c h t gefasst.

Als Nächstes ist über **Punkt 13** abzustimmen, das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung.

In Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen wird empfohlen, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss n i c h t angerufen**.

Wir stimmen jetzt über die empfohlene EntschlieÙung ab und beginnen mit Ziffer 3, zu der nach Buchstaben getrennte Abstimmung gewünscht wurde. Bitte das Handzeichen für:

Buchstabe a! – Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen für den Rest von Ziffer 3! – Minderheit.

Auch Ziffer 4 wird auf Wunsch nach Buchstaben getrennt abgestimmt. Bitte das Handzeichen für:

Buchstabe f! – Mehrheit.

Nun bitte ich noch um das Handzeichen für den Rest von Ziffer 4. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben beschlossen, eine **EntschlieÙung gefasst**.

Als Nächstes rufe ich **Punkt 5** auf:

**Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch** (Drucksache 253/19)

Es liegt eine Wortmeldung von Frau Ministerin Karawanskij aus Brandenburg vor. Sie haben das Wort.

**Susanna Karawanskij** (Brandenburg): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich melde mich bei diesem Tagesordnungspunkt als Familienministerin zu Wort.

Vielleicht ist das ein bisschen ungewöhnlich, geht es doch in dem Gesetz vor allen Dingen um wirksame Maßnahmen gegen illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit. Das sind sinnvolle Sachen, denen man, wie ich finde, zustimmen kann. Schließlich ist der Staat in der Pflicht, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer davor zu schützen, dass sie unterhalb des Mindestlohns bezahlt werden. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen auch davor geschützt werden, dass Sozialversicherungsbeiträge nicht abgeführt werden und ihnen damit die soziale Absicherung vorenthalten wird. Wenn der Staat aber zugleich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Kindern, die für ihre Jobsuche aus dem EU-Ausland nach Deutschland kommen, pauschal für drei Monate den Kindergeldanspruch versagt, dann ist das aus meiner Sicht falsch und schlicht und einfach nicht hinnehmbar. Man kann nicht auf der einen Seite Sozialleistungsbetrug bekämpfen wollen und auf der anderen Seite Anspruchsberechtigte um ihre Leistung prellen.

( V o r s i t z : Amtierende Präsidentin  
Lucia Puttrich)

Ich möchte an dieser Stelle ein konkretes Beispiel nennen: Brandenburg profitiert mittlerweile in weiten Teilen davon, dass sich junge polnische Familien bei uns niederlassen, den Neuanfang wagen. Es geht dabei um Ärztinnen und Ärzte, um Lehrerinnen und Lehrer, um

Pflegekräfte, die wir brauchen. Sie sind nicht nur eine Bereicherung für unser Land, sondern – das könnte ich hinzufügen – wir brauchen sie dringend als Fachkräfte.

Natürlich ist dieser Schritt für die jungen Familien mit gewissen Problemen und Hürden behaftet. Es geht darum, eine neue Sprache zu lernen. Die Familien müssen eine Wohnung finden und sich ein neues soziales Umfeld aufbauen. Und genauso wie deutsche Familien brauchen sie eine verlässliche Kinderbetreuung. Das ist mancherorts mit einer entsprechenden finanziellen Belastung verbunden.

Auch für die Zeit, in der Menschen noch auf Arbeitssuche in Deutschland sind, ist Unterstützung wichtig. Auch eine polnische Altenpflegerin muss erst mal die organisatorischen Rahmenbedingungen klären, wenn sie hier arbeiten will. Sie muss die Frage nach Wohnung, Kinderbetreuung und Fahrtzeiten klären, um Erfolgsaussichten auf dem Arbeitsmarkt zu haben.

Das alles berücksichtigt dieses Gesetz nicht. Es will EU-Bürgerinnen und -Bürger, die von ihrem Recht Gebrauch machen, sich zur Arbeitssuche in Deutschland niederzulassen, für die ersten drei Monate vom Kindergeld ausschließen. Das hat nichts mit Sozialleistungsmisbrauch zu tun, sondern das ist Abschottung, meine Damen und Herren. Ich halte diese Regelung weder für verhältnismäßig noch für angemessen. Das hat auch mit der so wichtigen, von uns immer wieder betonten und gepriesenen Willkommenskultur nichts zu tun.

Ich bezweifle zudem, dass das Gesetz europarechtskonform ist. Hier werden Arbeitsuchende aus anderen EU-Staaten gegenüber vergleichbaren Inländern benachteiligt.

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit ist einer der Grundpfeiler der europäischen Integration. Wenn man in der praktischen Ausübung dieses Recht erschwert, dann legt man tatsächlich Hand an die europäischen Errungenschaften, die wir doch gemeinsam bewahren sollten. Wer auf Abschottung setzt, meine Damen und Herren, der wird beim Werben um ausländische Fachkräfte keine guten Karten haben – leider. – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll**<sup>1</sup> abgegeben haben Herr **Minister Lucha** (Baden-Württemberg), Herr **Senator Dr. Steffen** (Hamburg), Herr **Minister Albrecht** (Schleswig-Holstein) und Herr **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen).

Wir kommen zur Abstimmung. Wer ist dafür, dem Gesetz zuzustimmen? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 6:**

Gesetz für mehr Sicherheit in der **Arzneimittelversorgung** (Drucksache 254/19)

Wir haben zwei Wortmeldungen. Es beginnt Frau Ministerin Karawanskij aus Brandenburg.

**Susanna Karawanskij** (Brandenburg): Meine Damen und Herren! Am 6. Juni hat der Bundestag das Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung beschlossen. Damit es zügig zur Geltung kommen kann, soll ihm heute im Bundesrat zugestimmt werden. Dafür hat das Bundesministerium in seinem ausführlichen Schreiben vom 19. Juni ausdrücklich geworben.

Grund dafür mögen die Ergebnisse des Gesundheitsausschusses wenige Tage zuvor gewesen sein. Mehrheitlich hatten die Mitglieder die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel einer grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes empfohlen. Den Antrag hatte neben Thüringen auch Brandenburg gestellt.

Meine Damen und Herren, wir wollen das Gesetz nicht verhindern, sondern ein Gesetz, das tatsächlich mehr Sicherheit für Patientinnen und Patienten bringt. Vor diesem Hintergrund können wir uns keine unseriösen Schnellschüsse leisten. Einige Artikel in diesem Gesetz müssen überprüft werden.

So verpflichtet zum Beispiel § 64 Absatz 3 Satz 4 des Arzneimittelgesetzes die zuständigen Arzneimittelüberwachungsbehörden der Länder, insbesondere bei Verdacht auf Arzneimittel- oder Wirkstofffälschungen oder bei Hinweis auf schwerwiegende Mängel von Arzneimitteln oder Wirkstoffen unangemeldete Inspektionen durchzuführen. Diese Regelung ist nicht nur mit Blick auf Artikel 84 Grundgesetz problematisch. Sie ist außerdem ziemlich unverhältnismäßig, praktisch kaum umsetzbar und bedeutet einen Mehraufwand, dem kein echter Sicherheitsgewinn gegenüberstehen könnte. Sie lässt den Überwachungsbehörden keinen eigenen Entscheidungsspielraum mehr und zwingt zu unangemeldeten Inspektionen, die von den betreffenden Überwachungsbehörden von vornherein als nicht zielführend beurteilt werden. Besonders deutlich würde das im Fall von Inspektionen in Drittstaaten, was unangemeldet völkerrechtlich ohnehin nicht erlaubt ist.

Auch der zugunsten der Bundesoberbehörden geschaffene neue § 69 Absatz 1b Arzneimittelgesetz konterkariert geradezu das eigentliche Regelungsziel eines verbesserten, weil schnelleren Reagierens auf Gefahren.

Die nebeneinander bestehenden Zuständigkeiten von Bund und Ländern sind nicht nur verfassungsrechtlich problematisch. Sie produzieren zugleich erhebliche Rechtsunsicherheiten, verlängern damit die Entschei-

<sup>1</sup> Anlagen 5 bis 8

dungsprozesse und erschweren so eine effektive Gefahrenabwehr.

Die für die vollständige Streichung der Importförderklausel tragenden Gründe habe nicht nur ich vorgetragen; sie wurden auch hier im Bundesrat und in den Ausschüssen mehrfach diskutiert.

Der jetzt im GSAV gefundene Kompromiss erscheint vor diesem Hintergrund allenfalls halbherzig. Warum sollte sich denn die Gefahr des Einschleusens gefälschter Arzneimittel in die Handelskette nur auf biotechnologisch hergestellte Arzneimittel und Zytostatika beschränken? Dem ist nicht so. Dies hat auch kürzlich die Meldung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte wieder belegt.

Zudem ist mir nicht klar, welche neuen Erkenntnisse man sich in dem jetzt vorgegebenen Beobachtungszeitraum bis Ende 2021 erhofft, die man in den zurückliegenden Jahren nicht sammeln konnte.

Aller Kritik zum Trotz erkenne ich insgesamt positiv an, dass der Bund mit dem Gesetz schnell auf die diversen Vorkommnisse der jüngeren Vergangenheit mit verunreinigten, gefälschten beziehungsweise mutmaßlich gestohlenen Arzneimitteln reagiert hat. Das GSAV enthält durchaus gute, aber auch notwendige Regelungen zur Verbesserung des Patientenschutzes. Beispiele sind die Einschränkung der erlaubnisfreien Arzneimittelherstellung durch Heilpraktiker, die ergänzten und präzisierten Einsichtnahme-rechte in Unterlagen für die Überwachungsbehörden, die vorgenommenen Anpassungen an die europäischen Vorgaben zum Fälschungsschutz und zu den Sicherheitsmerkmalen auf Arzneimitteln sowie die Regelung von Sanktionen bei Verstößen.

Sehr geehrte Damen und Herren, ein verbesserter Patientinnen- und Patientenschutz ist das klare gemeinsame Interesse von Bund und Ländern. Lassen Sie uns das GSAV im Interesse der Menschen und vor allem orientiert an der Praxis auf gesunde Füße stellen! Dazu wäre der Vermittlungsausschuss, wie es der Gesundheitsausschuss empfohlen hat, richtig, damit zügig eine gute und zukunftsfähige Lösung gefunden werden kann. – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Als Nächstes spricht Herr Staatssekretär Dr. Steffen vom Bundesministerium für Gesundheit.

**Dr. Thomas Steffen,** Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Uns allen ist die Sicherheit der Patientinnen und Patienten sehr, sehr wichtig. Deshalb sieht das vorliegende GSAV ein Paket ausgewogener Maßnahmen zur Sicherheit der Patientinnen und Patienten vor. Wir reagieren damit in der Tat – wie Frau Ministerin Karawanskij gerade gesagt hat – auf die Vorkommnisse

der Vergangenheit mit verunreinigten und gefälschten Arzneimitteln.

Das Gesetz enthält zur Verbesserung der Arzneimittelsicherheit unter anderem folgende Maßnahmen:

Wir schaffen die gesetzliche Grundlage für ein Herstellungs- und Anwendungsverbot bestimmter Stoffe, zum Beispiel Frischzellen.

Wir schränken im Interesse der Patientensicherheit die erlaubnisfreie Herstellung von Arzneimitteln zur persönlichen Anwendung durch nichtärztliche Personen, zum Beispiel Heilpraktiker, ein.

Für die Anwendung von nicht zulassungspflichtigen Arzneimitteln für neuartige Therapien schaffen wir Dokumentations- und Meldepflichten hinsichtlich Nebenwirkungen sowie eine Anzeigepflicht.

Darüber hinaus enthält das Gesetz zahlreiche weitere Änderungen, die die Arzneimittelversorgung im Interesse der Patientinnen und Patienten verbessern sollen und verbessert werden.

Wir waren zu diesem Gesetzesvorhaben in einem intensiven und, wie wir meinen, sehr konstruktiven Austausch mit den Ländern. Im parlamentarischen Verfahren wurden zahlreiche Anregungen und Änderungsvorschläge der Länder zu dem Gesetzentwurf aufgegriffen. Auch Bundesminister S p a h n selbst war noch einmal im intensiven Austausch mit den Ländern.

Zuletzt standen vor allem die Regeln im Mittelpunkt, zu denen der Gesundheitsausschuss des Bundesrates die Einberufung des Vermittlungsausschusses empfohlen hatte. Die Bedenken der Bundesländer betreffen dabei insbesondere die veränderten Regelungen zu unangemeldeten Inspektionen und zur Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern bei der Arzneimittelüberwachung. Darüber hinaus fordert der Ausschuss die Streichung der Importregel zur Abgabe von preisgünstigen Importarzneimitteln.

Lassen Sie mich dazu sagen:

Was die geänderten Regelungen zu unangemeldeten Inspektionen und zu den Kompetenzen des Bundes für die Arzneimittelüberwachung anbelangt, so bietet die Bundesregierung an, die Auswirkungen der Neuregelung zu evaluieren und dem Bundesrat hierzu einen Erfahrungsbericht zu übermitteln. Auf dieser Grundlage könnte dann überprüft werden, ob sich die von den Ländern geäußerten Bedenken hinsichtlich der Vollzugsregelungen in der Praxis bestätigen und/oder ob gegebenenfalls Änderungen erforderlich sind.

Zur Importregelung ist in dem Gesetz vorgesehen, dass dem Bundesministerium für Gesundheit bis Ende 2021 ein Bericht über die Auswirkungen dieser Regelung

vorzulegen ist. Auf dieser Grundlage soll dann geprüft werden, ob eine Importregelung weiterhin notwendig ist. Das Bundesministerium für Gesundheit wird diesen Bericht dem Deutschen Bundestag mit einer Bewertung zur Beschlussfassung zuleiten.

Lassen Sie mich kurz auf das eingehen, was Frau Ministerin Karawanskij gerade noch einmal zu der Importförderklausel ausgeführt hat!

Eine Unterscheidung im Zusammenhang mit der Importförderklausel und der Arzneimittelsicherheit ist mir sehr wichtig: Bei der bisherigen und der neuen Importförderklausel geht es um die Kostenwirkung auf die gesetzliche Krankenversicherung. Es geht nicht um die Frage, wie Arzneimittel in Umlauf kommen, also darum, welche Sicherheitsvorkehrungen gegen mutmaßlich gefälschte Arzneimittel, die für die Rezepturherstellung in Apotheken verwendet werden, getroffen werden können. Im GSAV sind gerade zur Verbesserung der Sicherheit und Qualität bei der Herstellung von Zytostatika notwendige Neuregelungen zu Überwachung und Kontrolle im Interesse der Patientinnen und Patienten enthalten. Es besteht unseres Erachtens auch kein näherer kausaler Zusammenhang zwischen der Importförderklausel und einigen Fällen der Vergangenheit, die sicherlich bekannt sind.

Die gefundene Neuregelung entspricht im Übrigen weitgehend der Regelung für preisgünstige Importarzneimittel, die die Selbstverwaltung im neu verhandelten Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung selbst vereinbart hat.

Für verschiedene Länder war zudem das Thema Hämophilieversorgung von besonderer Bedeutung. Die Bundesregierung nimmt das zum Anlass, sechs Monate nach Inkrafttreten der mit dem GSAV geänderten Regelungen zur Hämophilieversorgung dem Bundesrat einen Bericht zu übermitteln, der unter Einbeziehung der Betroffenenverbände und Versorgungszentren die Erfahrungen im Hinblick auf die neuen Regelungen zum Vertriebsweg für Arzneimittel sowie einen gegebenenfalls durch die Erfahrungen veranlassten gesetzlichen Änderungsbedarf darstellt, mit dem etwaige Versorgungsprobleme behoben werden können. Hierzu hat die Bundesregierung auch eine Protokollerklärung abgegeben. Wir meinen, dass dadurch den Bedenken der Bundesländer ausreichend und wirksam Rechnung getragen werden kann.

Lassen Sie mich abschließend betonen: Wir sind überzeugt davon, dass mit dem Ihnen vorliegenden Gesetz ein entscheidender Beitrag zur Erhöhung der Arzneimittelsicherheit und zur Verbesserung der Arzneimittelversorgung geleistet wird und dass die Patientinnen und Patienten so bald wie möglich von den neuen Regelungen profitieren sollten. Daher halten wir es für sehr wichtig, dass das Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversor-

gung nunmehr zügig in Kraft treten kann. – Herzlichen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. – Je eine **Erklärung zu Protokoll<sup>1</sup>** abgegeben haben Herr **Staatsminister Dr. Herrmann** (Bayern), Herr **Minister Dr. Buchholz** (Schleswig-Holstein) und Herr **Staatssekretär Dr. Steffen** (Bundesministerium für Gesundheit).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Der Gesundheitsausschuss empfiehlt die Einberufung des Vermittlungsausschusses. Ich frage, wer der Einberufung des Vermittlungsausschusses zustimmt, und bitte um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Dann frage ich, wer dem Gesetz zustimmt. Bitte Ihr Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Es bleibt über die in Ziffer 2 empfohlene Entschlie-ßung abzustimmen. Ich frage: Wer stimmt der Entschlie-ßung zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat auch eine **Entschlie-ßung gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 8:**

Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 (**Zensusgesetz 2021** – ZensG 2021) (Drucksache 256/19)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Diese empfehlen, den Vermittlungsausschuss aus mehreren Gründen anzurufen. Ich frage daher zunächst, wer allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. – Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zu den Anrufungsgründen:

Bitte Ihr Handzeichen für Ziffern 1 und 4 bis 6 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffern 2 und 3 gemeinsam! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss**, wie soeben beschlossen, **angerufen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 15:**

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2370 vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Richtlinie 2012/34/EU bezüglich der **Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonen-**

<sup>1</sup> Anlagen 9 bis 11

### **verkehrsdienste und der Verwaltung der Eisenbahninfrastruktur** (Drucksache 258/19)

Es liegen zwei Wortmeldungen vor. Herr Minister Hermann aus Baden-Württemberg beginnt.

**Winfried Hermann** (Baden-Württemberg): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Kollegen! Worum geht es bei diesem Gesetz? Es geht um die Umsetzung einer Richtlinie der Europäischen Union von 2016.

Dabei geht es im Kern um die Öffnung des Marktes für inländische Personenverkehrsdienstleistungen und insgesamt um die Verwaltung der Eisenbahninfrastruktur. Also eine wichtige Grundlage für den Schienenverkehr überhaupt!

Der Bund ist mit der Novellierung dieses Gesetzes im Zeitdruck; denn die Frist zur Umsetzung ist bereits im Dezember des letzten Jahres abgelaufen. Leider müssen wir feststellen, dass der Bund in letzter Zeit öfters die Frist verstreichen lässt, um im anschließenden Gesetzgebungsverfahren zu sagen: Wir stehen unter Zeitdruck, wir müssen jetzt aber schnell zu einer Lösung kommen! Wir halten dieses Verfahren für inakzeptabel. Es kann nicht sein, dass die Länder aus zeitlichen Gründen unter Druck gesetzt werden, weil man selber lange nichts tut und erst spät handelt. Wir wollen ein geordnetes Verfahren ohne Zeitdruck.

Die Länder haben im Rahmen dieses Verfahrens rechtzeitig deutlich gemacht: Wir haben die Verantwortung für den Schienenpersonennahverkehr. Wir haben eine klare Leitidee. Wir wollen die Rahmenbedingungen so günstig wie möglich gestalten, dass es uns gelingt, möglichst viel Schienenverkehr zu bestellen. Das ist ja die Aufgabe und die Funktion der Länder.

Ziel dieses Gesetzes ist es, im Rahmen eines Mantelgesetzes sowohl das Eisenbahnregulierungsgesetz als auch das Allgemeine Eisenbahngesetz zu verändern, an die europäische Norm anzupassen.

Meine Damen und Herren, wenn Sie heute, egal wo, eine öffentliche Diskussion über die Deutsche Bahn, über den Schienenverkehr führen, dann wird es keinen geben, der nicht sagt: Wir müssen da mehr tun, wir müssen dafür sorgen, dass die Bahn besser wird, und wir müssen alles tun, dass sie auch preiswerter wird, wir müssen dafür sorgen, dass der Schienenverkehr ausgebaut wird. Hier gibt es einen eindeutigen Konsens zwischen den Parteien, den Fraktionen und den Landesregierungen, aber auch der Bundesregierung und den sie tragenden Koalitionsfraktionen.

Beispielsweise gibt es bereits im Koalitionsvertrag das Ziel, den Schienenverkehr zu verdoppeln. Wir in Baden-Württemberg haben für uns denselben Anspruch, den Schienenpersonennahverkehr bis 2030 zu verdoppeln. Das sind, wie ich finde, notwendige Ansprüche, wenn wir

die Klimaschutzziele im Verkehrssektor endlich erreichen wollen. Also: bessere Bedingungen für die Kundinnen und Kunden und damit auch mehr Kunden.

Entscheidend dafür, wie viel Verkehr wir bestellen und zu welchen Preisen wir anbieten können, ist aber die Höhe der Trassen- und Stationspreise. Deswegen haben wir Länder, als wir mit dem Bund längere Zeit verhandelt und auch gestritten haben, wer wie viele Regionalisierungsmittel bekommt, damit wir die Züge bestellen können, sehr eindeutig gesagt: Wir brauchen auch eine Bremse bei den Trassenpreisen, denn wenn wir – –

(Die Mikrofone bewegen sich nach oben)

– Ganz so groß bin ich nicht, geht es ein bisschen kleiner? Ich komme mir vor, als wäre ich im Gefängnis.

(Heiterkeit)

Jetzt mache ich das mal selber. Es geht aber nicht, es ist blockiert.

(Heiterkeit und Beifall)

Also zurück: Wir haben das gemeinsame Interesse, kostengünstig Nahverkehr – –

(Die Mikrofonanlage bewegt sich unkontrolliert)

– Hier hat aber einer Spaß, was!

(Heiterkeit)

Also: Das gemeinsame Ziel ist, dass die Trassenpreise nicht steigen. Deswegen haben wir auch die Regelung eingeführt, dass sie nur zu einem bestimmten Zeitpunkt steigen dürfen. Das haben wir vorgetragen.

Wir haben auch vorgetragen, dass wir bei der Regulierung für größere Transparenz sind, dass wir bessere Anreize brauchen, dass wir höheres Kostenbewusstsein brauchen und dass wir durchaus Interesse daran haben, dass der Wettbewerb auf der Schiene gut funktioniert. Das alles haben wir vorgetragen, und zwar im großen Konsens der Länder. Der Bund hat dem zwar im Prinzip nicht widersprochen, aber unsere Wünsche dann doch in keinsten Weise aufgenommen.

Das hat dazu geführt, dass die Länder im Verkehrsausschuss einmütig gesagt haben: Dann rufen wir den Vermittlungsausschuss an; denn wir können es nicht akzeptieren, dass wir, weil für einen Teil des Netzes die Trassenpreise und die Bremse anders geregelt werden sollen, am Ende die Verlierer sind, eigentlich zum Schaden der Kundinnen und Kunden und des Schienenpersonennahverkehrs.

Jetzt ist die Situation: Nachdem wir sehr deutlich gemacht haben, dass wir den Vermittlungsausschuss anrufen, der Bund aber großes Interesse hat, dass dieses

Gesetz heute durchgeht, haben wir mit dem Bund über eine Protokollerklärung verhandelt, in der die Anliegen, die in diesem Gesetz abgelehnt werden, dahin gehend bestätigt werden, dass sie bei der nächsten großen Novellierung eingelöst werden, dass es also nicht sein kann, dass wir in Teilen des Netzes renditeorientierte Preise nehmen.

(Die Mikrofonanlage bewegt sich erneut unkontrolliert)

– Ich bin beeindruckt.

(Heiterkeit)

Ist das ein Ausdruck von Liebe oder von Spaß?

Jedenfalls: Wir haben wirklich das allergrößte Interesse, dass es über die Trassenpreise nicht zu einer Verteuerung kommt. Und es kann auch nicht sein, dass man die Trassenpreise so mit der Verzinsung berechnet, als wäre es ein Gewerbe.

Mit der Koalition betonen wir, dass es darum geht, den Schienenverkehr auf dem Schienennetz zu maximieren, nicht die Rendite. Das steht übrigens erstaunlicherweise im Koalitionsvertrag. Das muss die Leitlinie sein, die Orientierung für eine weitere Novellierung. Es ist uns zugesagt, jedenfalls als Protokollerklärung, dass das die Maßgabe sein wird und dass auch einige andere Punkte, die wir angemahnt haben, aufgenommen werden.

Insofern wird das Land Baden-Württemberg den Vermittlungsausschuss jetzt nicht anrufen, sondern unter der Maßgabe dieser Protokollerklärung zustimmen. Ich weiß, dass andere Länder nicht so zufrieden sind. Wir wissen aber nicht, wie die Abstimmung sein wird. – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank, Herr Minister Hermann!

Ich bitte um Nachsicht, dass Sie durch eine Beeinträchtigung der Technik kurz irritiert waren. Dass das gerade in dem Moment passiert, wo es um Schienenverkehr geht, ist uns natürlich besonders unangenehm. Wir werden versuchen, das einzuschränken, so dass der nächste Redner nicht mehr irritiert ist. Insofern wird man das entsprechend hinbekommen.

Ich darf als Nächstes Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Ferlemann vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aufrufen. Seien Sie bitte vorsichtig!

**Enak Ferlemann,** Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Hochgestellte Persönlichkeiten! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Stärkung des umwelt- und klimafreundlichen Verkehrsträgers Schiene ist ein wichtiger Schwerpunkt für die Bundesre-

gierung in dieser Legislaturperiode. Bund und Länder haben hieran gemeinsam ein elementares Interesse.

Mit dem am Mittwoch beschlossenen Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2020 setzt die Bundesregierung klare Prioritäten für die Schiene: Wir steigern das Investitionsvolumen für den Substanzerhalt und die Modernisierung des vorhandenen Schienennetzes, erhöhen die Bundeszuschüsse für Neu- und Ausbauprojekte in den nächsten Jahren nachhaltig und fördern die Digitalisierung der Schiene.

Neben dem „Investitionshochlauf Schiene“ haben wir zugleich die Kostenseite im Blick. Ich darf zum Beispiel daran erinnern, dass wir im Rahmen unseres „Masterplans Schienengüterverkehr“ die Trassenentgelte für den Güterverkehr seit 2018 deutlich gesenkt haben. Derzeit wenden wir hierfür 350 Millionen Euro jährlich auf und steigern so die Wettbewerbsfähigkeit des umweltfreundlichen Gütertransports auf der Schiene. Übrigens: Um die Wasserstraße nicht zu benachteiligen, haben wir die dortigen Gebühren gleich ganz entfallen lassen.

Für ein schienenwachstumsfreundliches Umfeld spielen neben der Investitions- und der Kostenseite die regulatorischen Rahmenbedingungen eine wichtige Rolle. Das heute vorliegende Gesetz greift EU-rechtliche Vorgaben in diesem Bereich auf und setzt diese möglichst 1:1 in nationales Recht um. Diese 1:1-Umsetzung war von Beginn an eine Art Gemeinschaftsverständnis bei der Diskussion des Gesetzentwurfs im Vorfeld des parlamentarischen Verfahrens sowie bei Aufnahme der Beratungen im Deutschen Bundestag.

Der Gesetzentwurf am 6. Juni 2019 erging im Deutschen Bundestag schließlich mit großer Mehrheit. Neben den Koalitionsfraktionen haben diesem auch die Fraktionen der FDP und von Bündnis 90/Die Grünen, lieber Herr Hermann, zugestimmt, mutmaßlich auch mit dem Verständnis, dass es hier zunächst ausschließlich um eine 1:1-Umsetzung von Europarecht geht.

Anders als im Deutschen Bundestag wurden im ersten Durchgang des Bundesratsverfahrens Regelungsfragen angesprochen, die über die im Gesetzentwurf enthaltenen Sachverhalte deutlich hinausgehen und grundsätzliche Regulierungsfragen betreffen. Diese Regelungsfragen müssen zweifellos diskutiert werden; in diesem Punkt sind wir alle uns einig. Nur plädiert die Bundesregierung nachdrücklich dafür, die komplexen Fragestellungen der Eisenbahnregulierung in einem gesonderten Verfahren zu erörtern und zu regeln, und eben nicht im Rahmen eines Vorhabens, dessen erklärtes Ziel die 1:1-Umsetzung von EU-Recht ist.

Zu darüber hinausgehenden Fragen haben wir im Koalitionsvertrag eine feste Vereinbarung getroffen. Sie lautet, dass wir das Eisenbahnregulierungsrecht in dieser Legislaturperiode evaluieren.

Um die Evaluierung vorzubereiten, erstellt die Bundesnetzagentur derzeit einen Bericht zu ihren Erfahrungen mit der Anwendung des 2016 in Kraft getretenen Eisenbahnregulierungsgesetzes.

Als nächsten Schritt wird das Bundesverkehrsministerium diesen Bericht auswerten und Änderungsbedarf am Eisenbahnregulierungsgesetz ermitteln. Die Evaluierung bezieht sich auf alle Teile des Eisenbahnregulierungsgesetzes.

Nachdem sich mit der Evaluierung entsprechende Erwartungen verknüpfen, möchte ich für die Bundesregierung folgende Feststellungen treffen:

Die Neufassung des Eisenbahnregulierungsgesetzes erfolgt auch unter der Zielsetzung, dass für den Eigentümer nicht die Maximierung des Gewinns der DB AG, sondern eine sinnvolle Maximierung des Verkehrs auf der Schiene im Vordergrund steht.

In diesem Rahmen wird der Bund die Forderungen der Länder aus der Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Mai 2019 hinsichtlich wirksamer Regelungen zur Weiterentwicklung der Anreizregulierung eingehend prüfen. Dazu zählt zum Beispiel auch die Frage der Ausrichtung der zulässigen Kapitalrendite der Eisenbahninfrastrukturunternehmen an dem Ziel, Preissteigerungen bei den Stations- und Trassenentgelten im Schienenpersonennahverkehr der bundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu vermeiden.

In den Evaluierungsprozess wird auch die Arbeitsgruppe 3 des Zukunftsbündnisses Schiene, in dem der Arbeitskreis Bahnpolitik der Länderverkehrsministerkonferenz vertreten ist, einbezogen. Der Bund wird gemeinsam mit den Ländern in den entsprechenden Fachgremien die länderspezifischen Anliegen eingehend beraten und die Länder bei der Novellierung des Eisenbahnregulierungsgesetzes umfassend und frühzeitig einbinden.

Diese Zusagen hinterlegen wir gerne als ausdrückliche Protokollerklärung der Bundesregierung.

In diesem Sinne darf ich mich namens der Bundesregierung für die kritisch-konstruktive Begleitung und Beratung des vorliegenden Gesetzes bedanken und Sie um Zustimmung bitten.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Wir haben keine weiteren Redner. – Je eine **Erklärung zu Protokoll**<sup>1</sup> abgegeben haben Frau **Senatorin Kalayci** (Berlin), Herr **Staatsminister Mertin** (Rheinland-Pfalz) und **Parlamentarischer Staatssekretär Ferlemann** (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur).

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Da empfohlen wird, den Vermittlungsausschuss aus mehreren Gründen anzurufen, haben wir zunächst darüber abzustimmen, ob allgemein ein Vermittlungsverfahren gewünscht wird. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Eine Abstimmung über die Ziffern 1 bis 3 der Ausschussempfehlungen entfällt damit.

Der Vermittlungsausschuss wird **n i c h t** angerufen.

Dann frage ich: Wer stimmt dem Gesetz zu? – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat dem **Gesetz zugestimmt**.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 50:**

Gesetz zur steuerlichen **Förderung des Mietwohnungsneubaus** (Drucksache 607/18)

Es spricht Herr Staatsminister Eisenreich aus Bayern.

**Georg Eisenreich** (Bayern): Frau Präsidentin! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Wohnungsfrage ist eine der drängendsten sozialen Fragen unserer Zeit. Wohnen muss bezahlbar sein, insbesondere in den Ballungsräumen. Das beste Mittel gegen hohe Preise heißt: Bauen. Damit mehr gebaut wird, muss entsprechend investiert werden.

Die Bundesregierung will als einen wichtigen Teil der Wohnraumoffensive den Mietwohnungsbau steuerlich fördern. Das ist auch unser Ansatz. Bayern will wirtschaftliche Anreize für Investitionen der Bauwirtschaft setzen, also durch mehr Neubau den Wohnungsmarkt entspannen.

Das entsprechende Gesetz liegt auf dem Tisch. Es wurde bereits im Dezember 2018 vom Bundestag beschlossen. Seit einem halben Jahr hängt es nun unentschieden im Bundesrat. Wir wollen hier weiterkommen und haben deswegen dieses Gesetz auf die Tagesordnung setzen lassen.

Das Gesetz schafft die Möglichkeit, in ganz Deutschland Investitionen zu fördern. Es reicht nämlich nach unserer Überzeugung nicht aus, sie auf die städtischen Gebiete mit Wohnungsmangel zu beschränken. Wir wollen gleichwertige Lebensverhältnisse. Das heißt, wir wollen den ländlichen Raum stärken und die Ballungsräume entlasten. Wir brauchen dazu mehr Wohnungsbau.

Wer Wohnungsbau verhindert, schadet vor allem den Bürgern dort, wo die Wohnungsnot besonders groß ist: in den Städten. Ich selber komme aus München und weiß ganz genau, wie es aussieht. Die Sonderabschreibung ist ein wesentliches Element der Wohnraumoffensive der Bundesregierung. Ich finde das Ziel beachtlich: Es soll

<sup>1</sup> Anlagen 12 bis 14

damit bis zu 1,5 Millionen neue Wohnungen und Eigenheime geben. Deswegen bitte ich Sie um Zustimmung.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll**<sup>1</sup> abgegeben haben Frau **Senatorin Kalayci** (Berlin) und Herr **Minister Dr. Holthoff-Pförtner** (Nordrhein-Westfalen).

Die Vorlage wurde von der Tagesordnung der 973. Sitzung des Bundesrates abgesetzt. Bayern hat beantragt, die Vorlage auf die heutige Tagesordnung zu setzen.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Wir kommen zunächst zu Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen. Wer stimmt dem Gesetz zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die Entschließungen zu befinden.

Zunächst stimmen wir über die Entschließung in Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen ab. Bitte Ihr Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Wir kommen zum Landesantrag. Wer stimmt dafür? – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat eine Entschließung zum Gesetz **n i c h t** gefasst.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 61:**

Drittes Gesetz zur **Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes** (Drucksache 302/19)

Ich darf Herrn Minister Lauinger aus Thüringen das Wort geben. Allerdings wird vorher noch das Mikrofon gerichtet.

**Dieter Lauinger** (Thüringen): Genau darauf wollte ich warten, sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Heute Morgen wurde dem Bundesrat dieses Gesetz vorgelegt, das vorsieht, die Tatbestände zu erweitern, die das Versagen oder den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit begründen.

Bevor ich zu meinen inhaltlich Ausführungen komme, erlauben Sie mir ein paar Worte zum Verfahren!

Wir haben heute beim Migrationspakt und an verschiedenen Stellen immer wieder besprochen, dass die Zeit, in der Dinge hier im Bundesrat beraten werden

können, zu kurz ist. Vorliegend wird dieser Zeitdruck noch einmal exemplarisch deutlich. Im Eilverfahren wurde das Gesetz in dieser Woche im Bundestag verabschiedet. Es gab am Montag eine Expertenanhörung, den Beschluss im Ausschuss am Dienstag und die Abstimmung im Plenum am Donnerstag. Heute ist Freitag, ein Tag nach der Abstimmung im Bundestag, und wir haben das Gesetz vorliegen, ohne dass der Bundesrat Gelegenheit hatte, sich mit diesen umfassenden Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht zu befassen.

In Artikel 50 unseres Grundgesetzes ist die Aufgabe des Bundesrates beschrieben – ich zitiere –:

Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit.

Ich sage es ziemlich deutlich: Ich würde mich freuen, wenn die Bundesregierung und der Bundestag die Aufgabe des Bundesrates und die Meinungen der Länder ernst nähmen. So weitreichende Änderungen in einem so wichtigen Bereich peitscht man nicht über Nacht durch die Verfassungsorgane.

Dem Bundesrat wurde keine Zeit zur ordnungsgemäßen Beratung der umfassenden Änderungen beim Staatsangehörigkeitsgesetz gegeben. Ausschussberatungen konnten überhaupt nicht stattfinden. Mit einem geordneten Verfahren hat dieses Vorgehen nach meiner Auffassung nichts mehr zu tun. Wir Länder sollten uns selbst und den Föderalismus ernst nehmen und dem deutlich widersprechen.

Wir behandeln hier Änderungen, die gerade vor dem Hintergrund unserer Geschichte Mahnung sein sollten. Eine der Änderungen betrifft den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Eine andere Änderung betrifft eine durch unbestimmte Rechtsbegriffe ausufernde Erweiterung der Tatbestände für die Anspruchseinbürgerung.

Ich erinnere mich noch gut an den Anfang der 2000er Jahre zurück. Da gab es eine umfassende Reform des Staatsangehörigkeitsrechts. Die Frage wurde da neu beantwortet: Seit 2000 ist nicht nur Deutscher, wer von Deutschen abstammt, sondern auch, wer hier geboren wird, zwar unter bestimmten Bedingungen – ja, das ist richtig –, aber ohne Bekenntnis zur deutschen Leitkultur. Und das – das möchte ich ausdrücklich betonen – ist nach meiner Auffassung auch gut so.

Die deutsche Staatsangehörigkeit soll alle Bürgerinnen und Bürger in Gleichberechtigung verbinden. Dieser Gedanke wird meines Erachtens durch die Änderungsvorschläge tatsächlich in Frage gestellt. Statt des verbindenden Anliegens rückt die Ausgrenzung in den Vordergrund. So soll künftig tatsächlich nur eingebürgert werden, wer sich in die – Anführungsstriche – deutschen Lebensverhältnisse einordnet. Was, bitte schön, soll „deutsche Lebensverhältnisse“ tatsächlich konkret hei-

<sup>1</sup> Anlagen 15 und 16

ßen? Wer gibt hier die Leitkultur vor, der jede und jeder folgen muss, um Deutsche oder Deutscher werden zu können?

Es gibt keine normierten deutschen Lebensverhältnisse außerhalb der Verfassung. Statt mit derartig schwammigen Tatbeständen das Staatsangehörigkeitsrecht als Sanktionsinstrument zu missbrauchen, sollten wir vielmehr mutig vorangehen. Wenn wir eine offene, moderne Gesellschaft sein und bleiben wollen, sollten wir den Doppelpass wie bisher ermöglichen, statt die Menschen auf dem Papier, aber vor allem im Inneren zu spalten. Tatsächlich ist es doch so, dass viele Bürgerinnen und Bürger in ihrem Herzen zwei Heimaten und deshalb auch zwei Staatsbürgerschaften tragen.

Lassen Sie mich enden mit einem Zitat des Bundespräsidenten, das wie folgt lautet:

Es gibt keine Bürger erster oder zweiter Klasse, keine richtigen oder falschen Nachbarn. Es gibt keine Deutschen auf Bewährung, die sich das Dazugehören immer neu verdienen müssen – und denen es bei angeblichem Fehlverhalten wieder weggenommen wird.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit zu diesem Tagesordnungspunkt.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Als Nächstes spricht Herr Minister Strobl aus Baden-Württemberg.

**Thomas Strobl** (Baden-Württemberg): Frau Präsidentin! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Keine deutsche Staatsbürgerschaft ohne Feststellung der Identität – eigentlich eine Selbstverständlichkeit.

Für eine Einbürgerung müssen wir uns doch sicher sein, wer vor unseren Einbürgerungsbehörden tatsächlich steht. Es ist mir eine gespenstische Vorstellung, dass wir gleichsam Alias-Staatsbürgerschaften an uns in Wahrheit unbekannte Personen verteilen. Und bei Täuschungen und Betrug muss die Frist zur Rücknahme der Staatsbürgerschaft von fünf Jahren auf zehn Jahre erhöht werden. Beides fordere ich schon seit vielen Jahren, weil doch klar ist: Wir müssen wissen, wer bei uns im Land ist.

Meine Damen und Herren, die Angaben zur Person stehen am Anfang von allem. Auf der Grundlage der angegebenen Personalien und der Staatsangehörigkeit werden alle Anfragen bei in- und ausländischen Behörden oder sonstigen Stellen durchgeführt. Das ist auch ein entscheidender Sicherheitsfaktor. Wir müssen wissen, wer bei uns im Land ist. Mit der Einbürgerung werden der Name, der Vorname und das Geburtsdatum staatlich beurkundet und festgeschrieben.

Mit der bislang gültigen Regelung besteht die Gefahr, dass Täuscher und Betrüger sich eine vollkommen neue

Identität oder eine zusätzliche Alias-Identität verschaffen. Diese Fälle gibt es nachweisbar. Das ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Absurd ist doch auch: Täuscht ein Einbürgerungsbeerber und stellen wir die Täuschung fest, dann bleibt die Einbürgerung, bleibt die deutsche Staatsangehörigkeit trotzdem wirksam. Eine Rücknahme ist nach dem aktuellen Staatsangehörigkeitsgesetz nur bis zum Ablauf von fünf Jahren möglich. Das ist höchst unbefriedigend. Mit einer Verlängerung auf zehn Jahre stärken wir Recht und Ordnung.

Ich freue mich daher besonders, dass die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag die Forderungen Baden-Württembergs in der Innenministerkonferenz umfassend übernommen haben.

Ich unterstütze auch nachdrücklich das Anliegen, die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse zur Einbürgerungsvoraussetzung zu machen.

Herr Kollege, was deutsche Lebensverhältnisse sind, darüber kann ich Ihnen gerne eine Auskunft geben: Beispielsweise gehört die Doppel- und Mehrfachehe dazu nicht. Es gehört auch nicht zu den deutschen Lebensverhältnissen, Frauen deshalb den Handschlag zu verweigern, weil sie Frauen sind. Und es gehört nicht zu den deutschen Lebensverhältnissen, den gemeinsamen Sportunterricht von Mädchen und Buben kategorisch zu untersagen, prinzipiell zu verbieten. Das sind nicht deutsche Lebensverhältnisse. Um es klar zu sagen: Das geht gar nicht. Das ist mit dem Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft inkompatibel. Ein Minimum an Akzeptanz und Integration dürfen wir, glaube ich, schon erwarten.

Wir wollen Integration auf der Basis unserer Grundrechte. Dazu gehört beispielsweise die Gleichberechtigung von Mann und Frau.

Es sollte eine Selbstverständlichkeit sein, dass jeder Eingebürgerte die fundamentalen Grundwerte der gemeinschaftlichen Ordnung auch mitträgt.

Damit auch das klar ist: Man muss unser Grundgesetz nicht akzeptieren, man darf es ablehnen. Nur, dann kann man eben nicht deutscher Staatsbürger werden.

Zu guter Letzt begrüße ich es sehr, dass der Deutsche Bundestag in seinem Gesetzentwurf auch Folgendes klar geregelt hat: Deutsche, die sich an einer terroristischen Vereinigung im Ausland beteiligt haben, verlieren ihre deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen. Auch das ist eine jahrelange Forderung von mir. Ich freue mich, dass diese wirklich Sinn machende Maßnahme der Terrorabwehr nunmehr Gesetz wird.

Das Gesamtpaket löst sicherheitsrelevante Probleme, stärkt unsere Sicherheit in Deutschland und stärkt gleich-

zeitig das gesellschaftliche Miteinander. Deswegen werde ich aus voller Überzeugung um Ihre Zustimmung zu diesem Gesetz.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank!

Als Nächstes spricht Herr Minister Dr. Stamp aus Nordrhein-Westfalen.

**Dr. Joachim Stamp** (Nordrhein-Westfalen): Vielen Dank, Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ich möchte drei kurze Bemerkungen machen:

Zum einen sind wir sehr froh, dass unsere nordrhein-westfälische Initiative, den Tatbestand der Mehrehe als Einbürgerungshindernis auch für Anspruchseinbürgerungen zu verankern, letztlich erfolgreich war. Bis jetzt war hier eine Regelungslücke, die wir nun geschlossen haben. Es ist letztendlich auf den Bundesrat zurückzuführen, dass wir diese Regelung jetzt bekommen und nicht erst zu einem erheblich späteren Zeitpunkt.

Auch wenn die Fälle der Mehrehe in der Praxis der Einbürgerungsbehörden zahlenmäßig nicht stark ins Gewicht fallen, muss der Gesetzgeber in diesem Punkt Klarheit schaffen. Das Prinzip der Einehe ist ein tragender Grundsatz unserer Rechtsordnung. Wegen des verfassungs-, zivil- und strafrechtlich besonders geschützten Grundsatzes der Einehe muss eine Einbürgerung ausgeschlossen sein, wenn der Einbürgerungsbewerber in einer Mehrehe lebt.

Die Mehrehe ist in den Staaten, in denen sie rechtlich erlaubt ist, ein Privileg allein für Männer, denen dadurch die Führungsrolle in der Familie zugewiesen wird. Es handelt sich nicht einfach um eine in der freien Gesellschaft zu dulden weitere Spielart des Zusammenlebens, vielmehr ist die Mehrehe Ausdruck eines zutiefst patriarchalischen, vormodernen und frauenverachtenden Gesellschaftsmodells.

Ich begrüße es deshalb ausdrücklich, dass der Bundestag nach der Sachverständigenanhörung noch zu einer Formulierung gefunden hat, die nicht nur, wie zunächst vorgesehen, allgemein auf die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse Bezug nimmt, sondern die Mehrehe als Einbürgerungshindernis konkret benennt. Dadurch wird die nötige Klarheit geschaffen. Ich freue mich über diesen Erfolg auch für dieses Haus.

Zweite Bemerkung! Die Schaffung eines Verlusttatbestandes für IS-Kämpfer mit doppelter Staatsangehörigkeit halte ich für geboten. Es muss eine Möglichkeit geben, diesen Personenkreis, der Deutschland den Rücken gekehrt hat, die Wiedereinreise nach Deutschland zu wehren. Die Schwierigkeit dabei ist, zu einer rechtsstaatlich eindeutigen Formulierung und zu einem angemessenen Feststellungsverfahren zu kommen. Dass der Bundestag im Bemühen darum in der Schlussphase des Bun-

destagsverfahrens den Begriff der Terrormiliz durch „terroristische Vereinigung“ ersetzt hat, ist aus unserer Sicht zu begrüßen. Ob die Rechtsprechung den gewählten Weg mitgehen wird, muss sich dann zeigen.

Meine Damen und Herren, ich glaube, dass wir bei der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts aber nicht am Ende sind. Wenn wir uns tatsächlich als modernes Einwanderungsland begreifen, werden wir auch bei der Staatsangehörigkeit noch einmal nachbessern müssen. Denn wenn wir die besten Fachkräfte aus aller Welt anlocken wollen, dann sind wir auch im Wettbewerb mit Ländern, die bei der Staatsangehörigkeit liberaler sind als wir.

Ich glaube, dass es wichtig ist, dass man auch hier überdenkt, wie wir gemeinsam zu tragfähigen Lösungen kommen können, bei denen auch Mehrstaatigkeit möglich ist. Eine doppelte Staatsbürgerschaft muss sich ja nicht bis Sankt Nimmerlein vererben, da gibt es verschiedene Modelle. Wir haben uns damit auf der letzten Integrationsministerkonferenz intensiv beschäftigt. Ich kann auch an dieser Stelle ankündigen, dass wir aus Nordrhein-Westfalen in der nächsten Zeit mit Reformvorschlägen auf das Haus zukommen. – Danke schön.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll<sup>1</sup>** wurde von Herrn **Minister Albrecht** (Schleswig-Holstein) abgegeben.

Eine Empfehlung oder ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss n i c h t anruft**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 19:**

Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der **Auskunftsrechte der Gerichtsvollzieher** – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 94/19)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Somit können wir gleich zur Abstimmung kommen. Ihnen liegen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffern 2 und 3 gemeinsam! – Mehrheit.

Wer dafür ist, den **Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich nun um das Handzeichen. – Auch das ist die Mehrheit.

<sup>1</sup> Anlage 17

Dann ist so **beschlossen**.

Wie vereinbart, wird **Minister Biesenbach** (Nordrhein-Westfalen) **zum Beauftragten bestellt**.

Die **Punkte 20 a) und b)** rufe ich zur gemeinsamen Beratung auf:

- a) Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes – Gesetz zur **Verbesserung der Bekämpfung der Cyberkriminalität** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 168/19)
- b) Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes – Gesetz zur effektiveren **Verfolgung der Computerkriminalität** – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 248/19)

Es liegen zwei Wortmeldungen vor. Wir beginnen mit Herrn Staatsminister Eisenreich aus Bayern.

**Georg Eisenreich** (Bayern): Frau Präsidentin! Werte Kolleginnen und Kollegen! Hacker verursachen Schäden in Millionenhöhe bei Unternehmen. Private Daten werden millionenfach gestohlen und missbraucht zum Beispiel für Erpressungen. Selbst kritische Infrastrukturen wie Stromversorgung, Krankenhäuser sind nicht mehr sicher. Cyberkriminelle bedrohen unsere Freiheit, unsere Wirtschaft, unsere Werte, auch unsere Demokratie. Es ist notwendig, dass wir aktiv gegen diese Kriminellen vorgehen und sie zur Verantwortung ziehen.

Das aktuelle Strafrecht wird den Herausforderungen durch die Digitalisierung nicht mehr gerecht. Dem Bundesrat liegen deswegen heute zwei Anträge zum Thema Cyberkriminalität vor: einer aus NRW und einer aus Bayern.

Der Entwurf aus Nordrhein-Westfalen unternimmt einen Schritt in die richtige Richtung, zumal er viele Vorschläge des bayerischen Entwurfs übernimmt. Obwohl er uns nicht weit genug geht, werden wir zustimmen. Wir halten unseren Vorschlag naturgemäß für besser. Er ist praxisgerecht, er ist ausgewogen, auch erlaubt er eine effektive Strafverfolgung. Für uns ist es zentrales Anliegen, die Strafrahmen der Straftatbestände der digitalen Welt an die Strafrahmen der Straftatbestände der analogen Welt anzupassen.

Wir schlagen vor, die Strafrahmen der Grundtatbestände der Datendelikte anzuheben, Regelbeispiele und Qualifikationen einzuführen. Ich habe das bei der Einbringung genau erläutert.

Unser Ziel ist es, dass die Bürgerinnen und Bürger in der digitalen Welt genauso sicher sind und sich genauso sicher fühlen wie in der analogen Welt.

Wir wollen darüber hinaus eine Versuchsstrafbarkeit bei den Grunddelikten. Denn wir sind der Meinung: Wer

an guten Sicherheitsvorkehrungen scheitert, darf nicht straflos davonkommen.

Ein weiteres wichtiges Anliegen, das wir immer wieder vorbringen: Wir sind der Meinung, dass die Strafverfolgungsbehörden in der digitalen Welt auch ausreichende digitale Ermittlungsbefugnisse brauchen; denn die beste materielle Rechtslage nützt wenig, wenn man nicht gute Ermittlungsbefugnisse hat.

Sehr geehrte Damen und Herren, der Rechtsstaat muss auch in der digitalen Welt angemessen handeln können. Dazu müssen wir das Cyber-Strafrecht modernisieren und fit machen für die digitale Welt. Die Vorschläge liegen auf dem Tisch. Ich bitte um Zustimmung.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank!

Als Nächstes spricht Herr Minister Dr. Stamp aus Nordrhein-Westfalen.

**Dr. Joachim Stamp** (Nordrhein-Westfalen): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Digitale Daten sind eine wichtige Grundlage für Innovation, Wissensaustausch und Vernetzung in Gesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft. Komplexe IT-Systeme bilden ein unverzichtbares Gerüst zur Speicherung und Weitergabe von Wissen sowie eine Vielzahl von Kommunikationswegen, die wir alle täglich nutzen.

Wenn etwas wertvoll und wichtig ist, gewinnt es schnell auch die Aufmerksamkeit von Kriminellen. Digitale Daten werden zunehmend zum Angriffsziel von Straftätern. Es hat sich ein großer Markt der Computerkriminalität entwickelt, auf dem erhebliche Gewinne erwirtschaftet und gravierende Schäden für die Tatopfer angerichtet werden. Auf diese Kehrseite des Fortschritts müssen wir aus unserer Verantwortung für Gesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft mit einer fortschrittlichen Gesetzgebung passgenau reagieren. Deshalb ist uns eine konsequente Gesetzgebung im Bereich der Computerkriminalität ein besonderes Anliegen.

Meine Damen und Herren, im März dieses Jahres haben Sie sich mit großer Mehrheit für die Einbringung unseres Gesetzesantrags zur Einführung einer eigenständigen Strafbarkeit der Betreiber illegaler Handelsplattformen im Darknet ausgesprochen. Nun werbe ich erneut für einen Gesetzesantrag aus unserem Justizministerium, der die Einführung von spezifischen Regelbeispielen und Qualifikationstatbeständen für Computer- und Datendelikte zum Ziel hat. Auf dieser Grundlage wird die Justiz künftig auf schwerwiegende Cyberdelikte mit einer tat- und schuldangemessenen Strafe reagieren können. Bei der Erarbeitung der genauen Voraussetzungen der Strafschärfung haben wir uns an Straftaten in der analogen Welt orientiert, ohne dabei die Besonderheiten der digitalen aus dem Blick zu verlieren.

Cybercrime ist längst nicht mehr geprägt durch technikfaszierte einzelne Nerds, die sich in fremde IT-Systeme hacken. Die Computerkriminalität, die in den vergangenen Monaten immer wieder Öffentlichkeit und Medien beschäftigt hat, ist vielfach gut organisierte Kriminalität. Um diese Taten im Cyberraum strafrechtlich erfassen zu können, können wir auf die Beschreibung vergleichbarer schwerwiegender Tatbegehungen in der analogen Welt zurückgreifen. Gewerbs- oder bandenmäßig begangene Taten erfordern regelmäßig eine härtere Bestrafung, unerheblich, ob sie digital oder in der realen Welt verübt werden.

Auf Besonderheiten der Taten im Cyberraum haben wir mit daran angepassten Voraussetzungen für Strafschärfungen reagiert. Lassen Sie mich dies an einem Regelbeispiel verdeutlichen!

Durch einen Betrug werden in der Regel einzelne Opfer geschädigt. Wenn sich eine solche Tat gegen 50 Menschen richtet, hebt sie sich in ihrer Schwere vom Grunddelikt deutlich ab und erfordert die Möglichkeit einer härteren Bestrafung. Ein Ausspähen von Daten durch Eindringen in fremde IT-Systeme ist hingegen regelmäßig ein Massendelikt. Wenn wir hierzu die Maßstäbe des Betrugs in einem besonders schweren Fall – mindestens 50 Opfer – 1:1 übernehmen, machen wir das Regelbeispiel quasi zum Grunddelikt. Die Fälle, die tatsächlich besonders schwer wiegen, sind die der großen Datenleaks mit Millionen abgegriffenen Datensätzen, in denen die Zahl der Betroffenen unübersehbar ist.

Solche Angriffe verursachen ein ständiges Gefühl der Bedrohung und Unsicherheit, weil eine zielgerichtete Warnung an die Tatbetroffenen über einen gezielten Zugriff nicht möglich ist. Hieran müssen wir die Regelbeispiele anpassen.

Meine Damen und Herren, das Bestimmtheitsgebot verpflichtet den Gesetzgeber, Deliktvoraussetzungen so genau zu fassen, dass sie Strafbarkeiten vorhersehbar machen und eine zuverlässige Grundlage für die Arbeit der Rechtsprechung bilden. Mit dem Verfassungsrecht ist eine Verlagerung der genauen Ausformung der Delikte auf die Rechtsprechung nicht vereinbar. Von diesen Anforderungen haben wir uns bei der Auswahl und Formulierung der Regelbeispiele und Qualifikationen leiten lassen.

Deshalb haben wir bewusst auf eine Strafschärfung für Taten bezüglich einer großen Menge von Daten oder zum Nachteil des höchstpersönlichen Lebensbereichs verzichtet. Was unter einer „großen Datenmenge“ zu verstehen ist, lässt sich abstrakt nicht bestimmen. Wir sind uns nur einig, dass es auf die Dateigröße nicht ankommen kann. Eine rein negative Begriffsbestimmung hilft der Praxis für eine verlässliche Rechtsanwendung nicht weiter.

Taten zum höchstpersönlichen Lebensbereich lassen sich gleichfalls nicht konkret fassen. Alle digitalen Daten

eines Menschen können zu dessen höchstpersönlichem Lebensbereich gezählt werden. Je nach ihrer Darstellung, Kombination und Verwendung kann aus grundsätzlich unverfänglichen Daten – etwa zum Einkaufsverhalten, zum Bewegungsprofil und der Nutzung von Onlinediensten – ein umfassendes Personenprofil erstellt werden.

Abschließend ein Beispiel für eine an den Bestimmtheitsanforderungen ausgerichtete Formulierung!

Cyberangriffe auf kritische Infrastrukturen stellen Szenarien mit einem großen Gefährdungs- und Schadenspotenzial dar. Jeder weiß, dass mit diesen schwerwiegenden Taten nur Angriffe auf Daten gemeint sind, die für die Funktionsfähigkeit der Infrastruktur entscheidend sind. Dann müssen wir das aber auch so formulieren. Ansonsten laufen wir Gefahr, dass sich unter das Regelbeispiel auch das Ausspähen des Speiseplans eines Krankenhauses fassen lässt.

Meine Damen und Herren, unser Gesetzesantrag zur effektiven Verfolgung der Computerkriminalität ist zugleich am Strafgüterschutz der analogen Welt orientiert und an die Besonderheiten der digitalen Welt angepasst. Er schließt insbesondere mit den vorgesehenen Straffrahmen nahtlos und ohne inhaltliche Brüche an unseren Gesetzesantrag zu den Handelsplattformen im Darknet an. Deshalb werbe ich hier nochmals um Ihre Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf, mit dem wir einen weiteren Baustein für eine ausgewogene, den Anforderungen der Praxis gerecht werdende Cybercrime-Reform liefern. – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Wir kommen zunächst zur Abstimmung über die Landesinitiative unter **Punkt 20 a)**.

Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Bitte Ihr Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Wir haben nun darüber zu entscheiden, ob der Gesetzentwurf unverändert beim Deutschen Bundestag eingebracht werden soll. Wer ist dafür? – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

Wir kommen nun zur Abstimmung über die Landesinitiative unter **Punkt 20 b)**.

Auch hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich darf Sie um Ihr Handzeichen bitten für:

Ziffer 1! – Das ist eine Minderheit.

Dann kommen wir zur Frage der unveränderten Einbringung des Gesetzentwurfs. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

#### Tagesordnungspunkt 52:

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Strafgesetzbuches** – Strafrechtlicher Schutz bei Verunglimpfung der Europäischen Union und ihrer Symbole – Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 285/19)

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Staatsminister Gemkow aus Sachsen vor.

**Sebastian Gemkow** (Sachsen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit diesem Gesetzentwurf soll den Strafverfolgungsbehörden ein Mittel an die Hand gegeben werden, entschieden und wirksam gegen die Verächtlichmachung der Grundwerte der Europäischen Union vorzugehen.

Bei einer kürzlich stattgefundenen Demonstration liefen Demonstranten provokativ über eine am Boden liegende Flagge der Europäischen Union. Zielsetzung dieser Handlung war allein, die Europäische Union und ihre Werte verächtlich zu machen. Nach geltender Rechtslage ist eine solche diskreditierende Handlung straflos.

Von Gesetzes wegen sind zwar die Symbole von ausländischen Staaten und die Symbole und Hoheitszeichen der Bundesrepublik Deutschland geschützt, aber nicht die Symbole der Europäischen Union.

Die Werte, auf die sich die Europäische Union nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.

Diese gemeinsamen Werte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichten auch die Bundesrepublik Deutschland, diese Werte zu schützen. Bereits in der Präambel des Grundgesetzes ist die verfassungsrechtliche Grundentscheidung zur Einigung Europas verankert. Die

Verwirklichung dieses vereinten Europas ist Staatszielbestimmung und ein rechtsverbindlicher Auftrag.

Aber diesem Auftrag kann nur nachgekommen werden, wenn die Europäische Union umfassend unterstützt und vor feindseligen Angriffen geschützt wird. Zum Schutz der Europäischen Union und als klare Botschaft an potentielle Täter sieht der Gesetzentwurf deshalb vor, dass im Interesse des Ansehens der Europäischen Union und der Aufrechterhaltung des europäischen Friedens die Verunglimpfung der Symbole der Europäischen Union unter Strafe gestellt wird. Sowohl die Europäische Flagge als auch die Hymne sollen dem strafrechtlichen Schutz unterfallen. Zukünftig soll bestraft werden, wer diese öffentlich, in einer Versammlung oder durch das Verbreiten von Schriften verunglimpft. Auch auf die öffentlich gezeigte Flagge der Europäischen Union wird dieser strafrechtliche Schutz erweitert.

Mit diesem Gesetz, meine sehr geehrten Damen und Herren, können wir sicherstellen, dass wir unserem rechtsverbindlichen Auftrag, die Verwirklichung des vereinten Europas zu unterstützen, nachkommen.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend –, dem **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

#### Tagesordnungspunkt 60:

Entwurf einer Verordnung zum Schutz der geographischen Herkunftsangabe Glashütte (**Glashüttevverordnung** – GlashütteV) – Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 299/19)

Herr Staatsminister Gemkow aus Sachsen hat das Wort.

**Sebastian Gemkow** (Sachsen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Einen großen Beitrag zur Renaissance mechanischer Uhren leistet eine kleine Stadt im sächsischen Osterzgebirge, die Stadt Glashütte. Eine Stadt, in der seit 1845 hochwertige Uhren hergestellt werden. Eine Stadt, die es danach schon zweimal geschafft hat, sich neu zu erfinden: nach dem Zweiten Weltkrieg und nach der Friedlichen Revolution. So hoffnungslos die Lage Anfang der 90er Jahre schien – mittlerweile arbeitet hier wieder fast jeder dritte Einwohner in der Uhrenindustrie.

Die Bezeichnung „Glashütte/Sachsen“ steht heute mehr als je zuvor für Uhrmacherei und hohe Qualität nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa und in vielen Teilen der Welt. Mit viel unternehmerischem Engagement und gegen viele Rückschläge und Krisen hat

sich in Glashütte erfolgreich eine Uhrenindustrie etabliert, die ihresgleichen sucht. Es haben sich unterschiedliche Unternehmen und Marken herausgebildet. Sie alle eint ein hoher Qualitätsanspruch.

Das Rückgrat dieser Qualität bildet die lange Tradition der Uhrmacherkunst. Deshalb sind sich die Unternehmen in Glashütte einig, dass der Wert der Herkunftsbezeichnung „Glashütte/Sachsen“ auch maßgeblich dadurch gesichert wird, dass die wesentlichen Herstellungsprozesse in der Region gehalten werden müssen.

Die Stadt Glashütte und die Unternehmen erwarten zu Recht, dass auch die Politik einen Beitrag leistet, um die Herkunftsbezeichnung „Glashütte“ für hochwertige Uhren zu sichern und zukunftsfest zu verankern. Deshalb wollen wir dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorschlagen, mit einer Verordnung die geografische Herkunftsangabe „Glashütte“ zu schützen. So wollen wir die Herstellungsprozesse für Uhren aus Glashütte auch durch eine gesetzliche Regelung in der Region halten. Gleichzeitig können sich damit die Unternehmen an klaren Regelungen ausrichten, auf die – im Streitfall – auch die Gerichte zurückgreifen können.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich bitte Sie darum, dieses Vorhaben und damit auch diese geschichtsträchtige Region im sächsischen Osterzgebirge zu unterstützen.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – und dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Die **Punkte 23 a) und b)** rufe ich zur gemeinsamen Beratung auf:

- a) Entschließung des Bundesrates zur **Unterstützung von Weidetierhaltern** – Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern – (Drucksache 141/19)
- b) Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Drucksache 243/19)

Es liegen zahlreiche Wortmeldungen vor. Wir beginnen mit Herrn Minister Dr. Backhaus aus Mecklenburg-Vorpommern.

**Dr. Till Backhaus** (Mecklenburg-Vorpommern): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich glaube, heute ist ein guter Tag für den Naturschutz. Heute ist – hoffentlich – ein guter Tag für die Weidetierhalter in Deutschland. Ich vertraue darauf, dass die Bundesregierung den Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes sehr schnell

umsetzt, damit wir auch mit Blick auf die Entnahme von auffälligen Wölfen die Rechtssicherheit stärken.

Als ich dieses Thema vor über fünf Jahren auf die Tagesordnung der Umwelt- und Agrarministerkonferenzen gesetzt habe, bin ich zeitweise noch attackiert worden. Heute nehmen wir zur Kenntnis, dass wir insbesondere in den neuen Bundesländern, aber auch im Norden Deutschlands wieder eine feste Population von Wölfen haben. Das ist ein großer Erfolg für den Artenschutz. Und es dokumentiert erfolgreich, dass gerade im Osten Deutschlands in sehr breitem Maßstab eine Ökologisierung der Landschaft stattgefunden hat. Man darf betonen, dass wir mittlerweile 73 Wolfsrudel haben. Ich gehe von einer Steigerungsrate von 30 Prozent aus, so dass wir in Kürze 1.000 Individuen in Deutschland überschreiten werden. Das zeigt, dass der Wolf nach über 150 Jahren des Aussterbens unter unserem hohen Schutzstatus willkommen ist. Das unterstreiche ich sehr deutlich.

Aber wir haben mittlerweile in weiten Teilen der Wolfsgebiete und in den ländlichen Räumen mit Blick auf die Weidetierhaltung eine erhebliche Diskussion darüber: Wie viel Wolf verträgt Deutschland? Wie viel Wolf vertragen wir in den Regionen? Da mag der eine oder andere von Ihnen schmunzeln. Aber, wie ich schon mal gesagt habe: Stellen Sie sich vor, als Schäfer tätig zu sein! Die Schäferinnen und Schäfer in der Bundesrepublik Deutschland stehen nicht unbedingt an der obersten Stelle der Einkommensskala. Wenn in einer Nacht 10 Prozent eines gesamten Tierbestandes von 250 Schafen – 25 Tiere – gerissen und getötet werden, ist zu signalisieren: Wir brauchen Rechtssicherheit da, wo Wölfe auffällig werden, wo sie sich gegebenenfalls auch Menschen zuwenden.

Deswegen ist für mich grundsätzlich vollkommen klar: Die Sicherheit des Menschen hat allerobere Priorität, und wir wollen die Weidetierhaltung in Deutschland. Ich hätte mir vorstellen können, einen solchen Kompromiss auf Bundesebene sehr viel schneller zu erreichen.

Ich bin mehrfach in Brüssel gewesen. Man darf ausdrücklich sagen: Das Bundesumweltministerium und das Bundeslandwirtschaftsministerium haben sich in den letzten Jahren und Monaten deutlich bewegt. Ich bin froh und glücklich darüber, dass wir heute zusätzliche Fördermittel zur Verfügung haben. Aber, Herr Staatssekretär, ich glaube, wir müssen hier noch nachlegen. Da sind wir gemeinsam in der Pflicht – Ihr Haus ganz besonders.

Man darf unterm Strich festhalten: Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen haben mit dem Bundesumweltministerium und dem Bundeslandwirtschaftsministerium gemeinsam einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht. Ich darf mit ein bisschen Stolz sagen: Dieser Gesetzentwurf trägt die Handschrift des schönsten Bundeslandes der Welt – dies mit einem Augenzwinkern –, nämlich Mecklenburg-Vorpommern.

Aus meiner Sicht ist es wichtig, auch über den Tellerand hinauszuschauen. Meine Bitte ist, erstens dafür zu sorgen, dass wir mit diesem ersten Schritt eine rechtssichere Entnahme – damit Tötung – von Problemwölfen vornehmen können. Zweitens brauchen wir dringend die biogeografische regionale Einteilung, um prüfen zu können, wann wir den guten Erhaltungszustand dieser Art erreicht haben.

(Vorsitz: Amtierende Präsidentin  
Birgit Honé)

Ich persönlich glaube, in der einen oder anderen Region in Deutschland haben wir mittlerweile das Ziel erreicht. Ich erwarte weitere Entwicklungen und werde dieses Thema auf die nächste Umwelt- und Agrarministerkonferenz zur Diskussion mit meinen Länderkolleginnen und -kollegen aufsetzen lassen.

Dann komme ich noch einmal kurz zu den Weidetierhaltern. Ich glaube, die allgemeine Bevölkerung möchte Tiere in der Landschaft sehen, sowohl wilde Tiere als auch Nutztiere. Dazu gehören nicht nur Schafe und Ziegen, sondern auch die Mutterkühe, die Rinder oder Wild. Die Milchviehhalter und auch die Wildtierhalter sind hier gefragt. Deswegen habe ich diese Entschließung eingebracht. Sie ist Grundlage für die Unterstützung der Weidetierhalter.

Was ich nicht unbedingt gutheiße, ist, dass wir jetzt durch die grünen Ministerien aufgefordert werden, wieder in eine gekoppelte Zahlung einzutreten. Davon halte ich nichts; das sage ich ausdrücklich. Dafür gibt es im Übrigen in der Agrarministerkonferenz keine Mehrheit. Ich hätte mir gewünscht, dass wir für die Weidetierhalter in den Wolfsgebieten eine Aufwandsentschädigung zusätzlich erbringen, die über das Bundeslandwirtschaftsministerium und die Länder vergütet wird, um auf der einen Seite Akzeptanz für den Wolf zu erreichen und auf der anderen Seite zu dokumentieren: Wir beschränken die Weidetierhaltung nicht auf Schafe und Ziegen, sondern wollen auch Rinder und andere Nutztiere in der Landschaft sehen. Dazu gehören auch die Pferde.

Ich kann nur unterstreichen: Ich finde es gut, dass wir heute einen Punkt setzen können. Wir sagen den Menschen in den ländlichen Räumen: Der Wolf ist willkommen, aber er muss sich an Regeln halten. Hält er die Regeln nicht ein, reißt er Nutztiere oder gefährdet er Menschen, dann müssen solche Tiere getötet werden, und zwar nicht nur das Einzeltier, sondern gegebenenfalls das gesamte Rudel.

Insofern ist heute ein guter Tag für den Artenschutz und hoffentlich ein guter Tag für die Landwirtschaft. – Herzlichen Dank.

**Amtierende Präsidentin Birgit Honé:** Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Backhaus!

Nunmehr zu Wort gemeldet hat sich Herr Minister Hauk aus Baden-Württemberg.

**Peter Hauk** (Baden-Württemberg): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Auch in den Südwesten ist der Wolf zurückgekehrt, allerdings noch in Einzelexemplaren.

Aber für die Landwirte und diejenigen, die Weidetierhaltung betreiben, ist es mit Perspektive auf den Artenschutz wichtig, dass wir frühzeitig Überlegungen anstellen, wie wir mit diesem Phänomen insgesamt umgehen. Es darf nicht, wie das in östlichen Ländern und in den nördlichen Ländern – Niedersachsen – der Fall ist, zu der Situation kommen, dass wir eine Populationsdynamik auf einen Bestand haben, der eigentlich nicht mehr handelbar ist.

Eines muss klar sein: Eine Kulturlandschaft verträgt kein Management, das nicht stattfindet. Eine Kulturlandschaft braucht überall Bewirtschaftung. Sie braucht Bewirtschaftung auch bei Wildtieren. Wir bewirtschaften in großer Selbstverständlichkeit Schwarzwild, Rehwild, Hirsche et cetera. Da muss bewirtschaftet werden, weil zum Teil die natürlichen Feinde nicht mehr da sind, weil eine Kulturlandschaft Management braucht. Warum bewirtschaften wir die Wölfe nicht? Warum machen wir bei den Wölfen eine Ausnahme und sagen: Naturschutzrecht über alles! Totalschutz ist Totalschutz.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ein Blick in die Europäische Union, wo das gleiche Recht allüberall gilt, zeigt, dass die Ausnahmeregelungen in anderen Mitgliedstaaten der EU deutlich flexibler gehandhabt werden. Ich glaube, es ist notwendig, dass man Ausnahmeregelungen schafft. Denn eine Populationsdynamik von 30 Prozent bei einem heutigen Ausgangsbestand von 1.000 Wölfen in Deutschland heißt: Im nächsten Jahr sind es 1.300. In drei Jahren sind wir bei einer Verdoppelung, in sechs Jahren bei einer Vervierfachung. Da muss man ganz realistisch sagen: Es braucht eine Bewirtschaftung. Damit ist auch die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes überfällig geworden. Das ist ein erster Einstieg, den wir außerordentlich begrüßen.

Es braucht aber auch ein klares Signal an diejenigen, die quasi die Opfer sind, nämlich die Weidetiere: Schafe, Mutterkühe, Pferde et cetera. Die Weidetiere stehen symbolisch für die Frage des Artenschutzes bei Pflanzen und Tieren. Wir geben Millionen, ja zum Teil Milliarden aus, um – zu Recht – die Artenschutzziele in Deutschland zu verfolgen. Wir schützen Magerwiesen. Wir schützen und erhalten FFH-Gebiete und entwickeln sie weiter. Denn wir sind uns ihrer Bedeutung bewusst, auch der Genressourcen, die diese beinhalten. Und das alles geben wir preis dafür, dass ein Raubtier kommt, das kein Gras frisst! Wenn die Wölfe Gras fressen würden, hätten wir keine Probleme mit ihnen.

Ich sage einmal: Das ist nicht nur dem Steuerzahler nicht klarzumachen, es ist eigentlich unverantwortlich.

Im Prinzip geht es hier nicht gegen den Artenschutz, sondern es ist ein Problem, das die Umweltseite gefälligst selber lösen müsste, und zwar auch innerhalb der Verbände. Denn hier steht Artenschutz gegen Artenschutz, nämlich der Artenschutz der Vielfalt der Pflanzen zum Beispiel gegen den Artenschutz für eine weitere Tierart, die jetzt hinzukommt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich glaube, niemandem geht es darum, den Wolf wieder auszurotten. Überhaupt nicht! Es geht einfach nur darum, dass man Stück für Stück zu einer Normalität zurückfindet, und diese Normalität heißt: Bewirtschaftung. Sie heißt auch: Bejagung. Ich freue mich, dass wir jetzt zumindest einen ersten Schritt hin zur Entnahme gemacht haben, ein Zurück zu einer Normalität, die wir im Umgang mit diesen Wildtieren brauchen. – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Birgit Honé:** Vielen Dank, Herr Kollege Hauk!

Es hat sich nunmehr zu Wort gemeldet Frau Ministerin Professor Dr. Dalbert (Sachsen-Anhalt).

**Prof. Dr. Claudia Dalbert** (Sachsen-Anhalt): Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kollegen und Kolleginnen! Es geht mir um den Förderbedarf von Weidetierhaltern und Weidetierhalterinnen, um die Einrichtung eines nationalen Herdenschutzentrums sowie um die dauerhafte Absicherung der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf, kurz DBBW genannt.

Meine Damen und Herren, insbesondere die Schäfer und Schäferinnen sind die Verlierer der Agrarreformen der vergangenen Jahre. Rund 400 von bis dahin fast 10.000 schafhaltenden Betrieben haben allein im letzten Jahr in Deutschland ihren Betrieb eingestellt.

Der Trend sinkender Schafbestände hält seit 1990 kontinuierlich an. Der Bestand steht nach 30 Jahren heute bei nur noch 50 Prozent der Schafe – bei circa 1,58 Millionen Tieren. Bemerkenswert dabei ist, dass diese Zahl seit der Rückkehr des Wolfes, also in den letzten acht Jahren, fast konstant geblieben ist.

Je weniger Schafe, desto weniger Flächen können mit Schafherden beweidet werden.

Hinzu kommt: Die landschaftspflegerischen Leistungen der Schafbeweidung werden unzureichend honoriert. Schafswolle und Lammfleisch werden kaum nachgefragt, oder es fehlen die Strukturen zum Beispiel für eine Direktvermarktung des Lammfleisches. Also: Die Existenzsicherung eines Schafbetriebes aus eigener Kraft ist nahezu unmöglich. Unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen ist eine rentable Schafhaltung ohne Zuzahlungen durch die öffentliche Hand kaum möglich. Insofern

wundert es mich nicht, dass heute kaum noch jemand Schäfer oder Schäferin werden will.

Aber wir alle wissen: In der Kulturlandschaft ist die klimafreundliche Weidetierhaltung die naturschutzfachlich wichtigste Form der Offenlandpflege. Insbesondere Schaf- und Ziegenbeweidung sind nachweislich unverzichtbare Nutzungsformen, die boden-, erosions- und vegetationschonend zu einer höheren Artenvielfalt beitragen.

Mit den Möglichkeiten der gekoppelten Prämien für die Beweidung mit Schafen und Ziegen können die gesellschaftlich erwünschten und naturschutzfachlich bedeutsamen extensiven Beweidungsformen gezielt gefördert werden. Mit der Gewährung dieser zusätzlichen Weidetierprämie würden auch solche Betriebe profitieren, die keine eigenen oder selbst gepachteten oder nur sehr kleine Flächen bewirtschaften und damit nur geringe flächengebundene Direktzahlungen erhalten. Damit helfen wir den Schäfern und Schäferinnen. Wir tun etwas für den Klimaschutz, den Artenschutz, die Biodiversität. Wir tun etwas für den Bodenschutz, den Deichschutz, und wir erhalten unsere Landschaften und damit ein wichtiges Kulturgut. Das ist unsere gesellschaftliche Verpflichtung, meine Damen und Herren.

Als effektiv und erfolgreich hat sich in Sachsen-Anhalt die Kombination aus kompetenter Beratung der Landwirte und Landwirtinnen durch Experten und Expertinnen und die Förderung von wirksamen Herdenschutzmaßnahmen erwiesen. Trotz langsam wachsender Wolfspopulation in Sachsen-Anhalt sind die Übergriffzahlen rückläufig. Im Monitoringjahr 2016/17 wurden 85 Wölfe gezählt, und es gab 71 Übergriffe auf Nutztiere. Im darauffolgenden Monitoringjahr 2017/18 wurden 92 Wölfe gezählt, aber es gab nur 56 Übergriffe.

Keiner der Wolfschutzzäune, die das Wolfskompetenzzentrum Sachsen-Anhalt bei Betrieben nach einem Rissvorfall nachgebessert oder neu installiert hat, wurde bisher von einem Wolf überwunden. Mit einem nationalen Herdenschutzinformationszentrum bestände die Möglichkeit, Wissen zusammen mit den anderen Wolfsländern weiterzugeben und mit den Tierhalterverbänden zusammen weiterzuentwickeln.

Auch in Zukunft wird die Erhebung und Dokumentation der Bestandsentwicklung des Wolfes in Deutschland bewältigt werden müssen. Die Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf ist die zentrale Datenverarbeitungsstelle für alle Erhebungen zum Wolf in Deutschland. Das nun etablierte System sollte dauerhaft gesichert und weiterentwickelt werden, da eine zentrale Auskunfts-, Erarbeitungs- und Übermittlungsstelle notwendig sein wird.

Ich fasse also zusammen:

Nicht der Wolf gefährdet die Existenz der Weidetierbetriebe, sondern die Randbedingungen ihrer Existenzsicherung. Wir dürfen unsere Schäfer und Schäferinnen nicht am lang ausgestreckten Arm verhungern lassen, sondern müssen sie direkt unterstützen. Weil wir ihre Arbeit wertschätzen und weil sie wichtig ist für den Erhalt unserer Lebensgrundlagen.

Erlauben Sie mir zum Abschluss noch ein paar grundsätzliche Bemerkungen zum Wolf!

Der Wolf ist ein natürlicher Bestandteil unserer Tierwelt. Er nimmt ganz wesentliche ökologische Funktionen wahr: Er reguliert die Wildbestände, und dadurch hat seine Rückkehr indirekt positive Auswirkungen auf die Entwicklung der Waldbestände. Aus diesem Grund ist der strenge Schutz des Wolfes, der in der Europäischen FFH-Richtlinie verankert wurde, gerechtfertigt und verdient eine sachgerechte Umsetzung unter Schonung der Wolfspopulation und unter Schonung der Weidetierbestände.

Meine Damen und Herren, aufgrund der Erfahrungen, die wir in Sachsen-Anhalt im Umgang mit dem Wolf gemacht haben, möchte ich Sie dazu ermutigen, einen sachlichen Umgang mit dem Wolf zu finden. Die Herabsetzung artenschutzrechtlicher Standards in einer Lex Wolf dient aus meiner Sicht nicht dazu, einen sachlichen Weg im Umgang mit dem Wolf zu finden. – Herzlichen Dank.

**Amtierende Präsidentin Birgit Honé:** Vielen Dank, Frau Kollegin Dr. Dalbert!

Nun hat das Wort Herr Staatsminister Schmidt aus Sachsen.

**Thomas Schmidt (Sachsen):** Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen! Vor einem dreiviertel Jahr habe ich hier eine Initiative zur Schaffung rechtssicherer Grundlagen beim Wolfsmanagement eingebracht und gemeinsam mit Niedersachsen und Brandenburg vom Bund gefordert, ein nationales Konzept zum Wolfsmanagement aufzustellen. Parteiübergreifend haben wir gefordert, endlich Artikel 16 der FFH-Richtlinie 1:1 im Bundesnaturschutzgesetz abzubilden und damit Rechtssicherheit bei der Entnahme von Wölfen herzustellen.

Der Handlungsdruck ist enorm. Dass sich sieben Redner allein zu diesem Thema heute in der Länderkammer melden, ist ein Beleg dafür.

Wie Sie wissen, gehört der Freistaat Sachsen zu den Bundesländern mit den meisten Wölfen. Bei uns hat sich der Wolf als Erstes wieder angesiedelt. Meldungen zu gerissenen Weidetieren gehören bei uns seit Jahren zum Alltag. Sie können sich vorstellen, wie schwierig es ist, unter diesen Umständen die Akzeptanz für die Rückkehr des Wolfes, für den Artenschutz aufrechtzuerhalten.

Deshalb sind neben Verbesserungen des Weidetierschutzes auch einheitliche Rahmenbedingungen für die Entnahme der Wölfe nötig.

Ich freue mich, dass nun, nach kontinuierlichem Drängen der Länder auf verschiedenen Ebenen, endlich ein entsprechender Gesetzentwurf der Bundesregierung vorliegt. Die vorliegenden Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes gehen in die richtige Richtung.

Ich begrüße es, dass der Bund die europarechtlichen Begrifflichkeiten des „ernsten“ anstatt des „erheblichen“ Schadens übernimmt. Das Gleiche gilt für die Streichung der Einengung auf drohende „wirtschaftliche“ Schäden. Damit wird den Vollzugsbehörden bei der Beurteilung eines möglichen Schadensszenarios ein nicht unerhebliches Risiko genommen. Das wird schnellere Entscheidungen ermöglichen, die wiederum zu mehr Vertrauen in eine handlungsfähige Verwaltung führen.

Wir unterstützen ebenso die Regelung, dass sukzessive Entnahmen aus dem betroffenen Rudel erfolgen können, bis keine Schadensfälle mehr auftreten. Eine Regelung, die die Rechtssicherheit deutlich erhöht, da es in der Praxis schwierig ist, einen schadensstiftenden Wolf zweifelsfrei zu identifizieren.

Wir stimmen auch mit der Pflicht zur Entnahme von Hybriden grundsätzlich überein. Allerdings ist aus Praktikabilitätsgründen aus unserer Sicht eine Beschränkung auf Hybriden bis zur dritten Generation erforderlich. Und schon diese dritte Generation ist in der Regel anhand äußerer Merkmale schwer identifizierbar.

Schließlich ist auch die Einbindung des Jagdausübungsberechtigten in die Ausführung etwaiger Entnahmemaßnahmen eine sinnvolle Regelung. Neben der Nutzbarmachung der Kenntnisse zum Jagdrevier ist die rechtzeitige Information wichtig, um Konflikte zu vermeiden und möglichen Sicherheitsrisiken vorzubeugen. Bei uns in Sachsen ist das eine Selbstverständlichkeit.

Doch leider, meine Damen und Herren, ermöglicht der vorliegende Gesetzentwurf nicht alles, was nach EU-Recht selbst bei dem derzeitigen hohen Schutzstatus des Wolfes möglich ist. Nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e) der FFH-Richtlinie könnte als Ausnahme zugelassen werden, dass eine vorher genau bestimmte Anzahl von Wölfen unter strenger Kontrolle entnommen werden kann.

Um nicht missverstanden zu werden: Es geht hier nicht etwa darum, die Jagd durch die Hintertür einzuführen. Wir bewegen uns weiterhin im strengen Schutzregime des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, der eine jagdliche Bewirtschaftung selbstverständlich ausschließt. Diese Regelung eröffnet aber die Möglichkeit des Eingreifens, ohne dass man die in § 45 Absatz 7 BNatSchG aufgeführten Konfliktsituationen einem bestimmten Tier zuordnen kann oder muss. Wieso die Bundesregierung

diese Möglichkeit dem Ländervollzug vorenthält und hier einen Sonderweg innerhalb der Europäischen Union geht, erschließt sich mir nicht.

Wir sind der Auffassung, dass auch die Ausnahmen der europäischen FFH-Richtlinie 1:1 umgesetzt werden sollten. Es ist niemandem zu vermitteln, dass wir bei den Betroffenen für die Akzeptanz der strengen europäischen Schutzvorschriften werben und ihnen gleichzeitig in der EU zulässige Ausnahmemöglichkeiten von diesen strengen Regeln vorenthalten. Hier muss sich das BMU mehr bewegen und die Entwicklungsdynamik des Wolfes endlich besser anerkennen.

Die bisherigen Sechs-Jahres-Intervalle für die Überprüfung des Erhaltungszustandes im Rahmen der FFH-Berichtspflichten sind meines Erachtens unzureichend.

1996 wurden die ersten Wölfe bei uns im Freistaat Sachsen gesichtet. Mittlerweile sind wir in Sachsen bei 18 Rudeln und vier Paaren. Wir wollen als betroffene Länder wissen, wann der europarechtlich geforderte gute Erhaltungszustand erreicht ist und welchen Beitrag dazu die einzelnen Bundesländer leisten sollen. Denn nicht nur Änderungen im Schutzstatus hängen bekanntermaßen vom Erhaltungszustand ab, sondern auch Managementmaßnahmen in der Gegenwart werden maßgeblich durch diese Gesamtbetrachtung beeinflusst.

Die dazu vom Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz empfohlene Forderung an die Bundesregierung, zukünftig einen jährlichen Bericht über den gesamten Wolfsbestand einschließlich der Jungtiere in Deutschland zu erstellen, ist ein Kompromiss. Mit Blick zur bayerischen Regierung kann ich sagen, dass wir die Veränderung unseres sächsischen Vorschlages heute mittragen werden und ich hiermit ausdrücklich dafür werben möchte, diese Forderung an den Bund zu unterstützen.

Ebenfalls auf Unverständnis stößt bei mir die Weigerung, eine Ermächtigung zum Erlass einer umfassenden Wolfsmanagementverordnung in das Gesetz aufzunehmen. Warum eigentlich nicht? Wir müssen auch hier endlich Klarheit schaffen, ob eine solche Rechtsverordnung rechtssicher erlassen werden kann oder nicht. Da der Wolfsschutz eine bundesweite Aufgabe ist und der Wolf auch grenzüberschreitend aktiv ist, drängen sich bundesweit einheitliche Standards und Managementgrundsätze geradezu auf. Wenn der Bund hier keinen Bedarf sieht, dann lassen Sie uns wenigstens den Ländern eine entsprechende Möglichkeit zugestehen!

Meine Damen und Herren, ein wichtiger Baustein im Zusammenhang mit dem Natur- und Artenschutz ist die Unterstützung derjenigen, die durch ihre tägliche Arbeit einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung und Erhaltung der Kulturlandschaft leisten. Ich spreche von den Weidetierhaltern. Ihre schwierige Einkommenssituation führt immer mehr zum Rückgang der Tierbestände; das wurde

von meinen Vorrednern schon ausführlich beschrieben. Allein über Erzeugerpreise ist der Aufwand der Tierhalter im Dienste der Gemeinschaft dauerhaft nicht zu stemmen. Die Arbeit der Weidetierhalter für das Gemeinwohl gilt es angemessen zu honorieren. Die Präsenz der Wölfe stellt unsere Weidetierhalter vor zusätzliche Herausforderungen.

Erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Weidetiere verursachen neben den materiellen Mehraufwendungen auch eine hohe Arbeitsbelastung, welche mit einer täglichen Arbeitszeit von zehn bis zwölf Stunden in der Siebentagewoche ohnehin bis aufs Äußerste ausgereizt ist. Daher begrüße ich die beiden Entschließungsanträge, die Weidetierhalter zu unterstützen und ihre Mehraufwendungen im Dienste der Gesellschaft auszugleichen.

Ich stehe auch dafür, dass wir alle Varianten einer Weidetierprämie ernsthaft prüfen sollten, egal ob es hier um die erste oder die zweite Säule der GAP geht.

Meine Damen und Herren, ich hoffe, dass die von mir genannten Vorschläge im weiteren Beratungsverlauf aufgegriffen werden. Wir setzen heute ja keinen Schlusspunkt, sondern nur einen weiteren Schritt. Wölfe sind mittlerweile kein Problem mehr nur einzelner Bundesländer – Sachsen, Brandenburg oder Niedersachsen. Lassen Sie uns hier gemeinsam Lösungen finden sowohl für die Menschen, die mit dem Wolf leben, als auch im Sinne des Naturschutzes! – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Birgit Honé:** Vielen Dank, Herr Kollege Schmidt!

Nunmehr hat das Wort Herr Parlamentarischer Staatssekretär Fuchtel aus dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

**Hans-Joachim Fuchtel,** Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Uns als Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ist es wichtig, dass die Weidetierhalter angesichts der gegebenen Situation so viel Schutz wie möglich erhalten. Deswegen machen wir uns für zwei Dinge stark:

Erstens ein sachgerechtes Wolfsmanagement.

Ich stütze mich hier besonders auf die Ausführungen, die von den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Württemberg und Sachsen gemacht worden sind. Wir als Ministerium begrüßen diese Hinweise und Vorgehensweise.

Das Zweite ist eine finanzielle Förderung besonders betroffener Weidetierhalter; darauf möchte ich mich in meinen Ausführungen konzentrieren.

Herdenschutz kostet Geld – zusätzliches Geld, das die Weidetierhalter aufbringen müssen. Im Rahmen des

Wolfsmanagements sollen deswegen zukünftig Weidetierhalter aus der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz gefördert werden und Kosten für präventive Herdenschutzmaßnahmen erhalten, zum Beispiel wolfsabweisende Zäune oder die Anschaffung von Herdenschutzhunden.

Die Probleme sind nicht in jedem Bundesland geläufig. Aber ich möchte noch einmal darauf hinweisen: Wenn man in einer hügeligen Landschaft einen Zaun errichten möchte, ist es nicht damit getan, einen Zaun hinzustellen. Er muss richtig fest verankert werden. Es ist hier zu Recht gesagt worden: Das kostet Zeit und Kraft. Wir müssen die Betroffenen stärker unterstützen, dass so etwas gelingen kann.

Bund und Länder haben vereinbart, die Grundlagen zur Förderung von investiven und laufenden Kosten für den präventiven Herdenschutz zu schaffen. Die gute Nachricht: Die Förderung der investiven Kosten soll noch 2019 anlaufen.

Gemeinsam mit den Ländern arbeiten wir derzeit an den Fördergrundsätzen und stimmen diese ab.

Wir tun allerdings noch mehr. Wir müssen auch die Wanderschäfer bedenken. Das sind diejenigen, wie vorher schon dargestellt wurde, die wenig Fläche haben. Deswegen hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages für 2019 1,05 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt. Wanderschäfer sollen für Maßnahmen zum Schutz vor dem Wolf eine Prämie in Höhe von 40 Euro pro Tier aus dem Bundesprogramm Wolf erhalten. Die Förderung ist für die zusätzlichen Kosten der Wanderschäfer vorgesehen.

Wir arbeiten derzeit an der Förderrichtlinie. Gefördert werden die laufenden Kosten für den Mehraufwand, den Wanderschäfer für den Schutz der Herde aufbringen. Nach Berechnungen des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft werden für die laufenden Kosten 36 Euro pro Mutterschaf in Ansatz gebracht. Wir liegen mit unserer Förderung also auf einem sehr guten Niveau.

Wir haben die Förderrichtlinie im Haus erarbeitet und werden sie jetzt in die Ressortabstimmung geben. Nach derzeitiger Planung ist vorgesehen, dass Anträge beginnend noch im Juli 2019 bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung eingereicht werden können.

Sie sehen, das BMEL unternimmt besondere Anstrengungen zu Gunsten der besonders betroffenen Weidetierhalter. In diesem Zusammenhang darf betont werden, dass der Artenschutz und die damit zusammenhängenden Aufgaben in die Zuständigkeit der Länder fallen. Wir geben hier erneut ein Beispiel dafür, dass der Bund die Länder nach seinen Möglichkeiten unterstützt.

Im Zusammenhang mit den heute hier zur Diskussion stehenden Anträgen darf ich auf die bekannte Haltung der Bundesregierung hinweisen, dass eine wettbewerbsverzerrende Förderung aus der ersten Säule der GAP als gekoppelte Zahlung grundsätzlich abgelehnt wird. Ich weiß, dass diese Forderung immer wieder hochkommt; aber das ist ein Problem, das wir in der EU in einer ganzen Reihe von Fällen haben. Die Linie der Bundesregierung ist, diese Fälle abzubauen, nicht aufzubauen. Daher müssen andere Instrumente genutzt werden, um mit diesen Fragen fertigzuwerden. Es gibt Lösungen auch in der zweiten Säule, die die Länder angehen können. Es steht nichts dagegen, dass die Länder aus diesen Substanzen mehr Mittel schöpfen.

Insoweit denken wir, dass wir mit dem jetzigen Weg einerseits für Weidetierhaltung insgesamt, andererseits für die Wanderschäfer einen wichtigen Akzent gesetzt haben und einen Beitrag dazu leisten, dass wir mit dem Problem gemeinsam fertigwerden können. – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Birgit Honé:** Vielen Dank, Herr Kollege Fuchtel!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll**<sup>1</sup> abgegeben haben Herr **Staatsminister Mertin** (Rheinland-Pfalz) für Frau Staatsministerin Höfken und Herr **Minister Lauinger** (Thüringen) für Frau Ministerin Siegesmund.

Wir kommen nun zur Abstimmung und beginnen mit der EntschlieÙung unter **Punkt 23 a)**.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit empfiehlt in Ziffer 1, die EntschlieÙung neu zu fassen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zur Schlussabstimmung: Wer die **EntschlieÙung, wie soeben festgelegt**, fassen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen nun zum Gesetzentwurf in **Punkt 23 b)**.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zunächst Ziffer 1! Wunschgemäß stimmen wir über diese Ziffer getrennt nach Buchstaben ab. Ich rufe auf:

Buchstabe a! – Mehrheit.

Buchstabe b! – Mehrheit.

Buchstabe c! – Mehrheit.

Jetzt Ziffer 2! – Mehrheit.

<sup>1</sup> Anlagen 18 und 19

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 24**:

Entschließung des Bundesrates zur Erhöhung der **Verdienstgrenze bei geringfügiger Beschäftigung** (Minijobs) – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 271/19)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**<sup>1</sup> hat Herr **Minister Dr. Holthoff-Pförtner** (Nordrhein-Westfalen) abgegeben.

Die Ausschüsse empfehlen, die Entschließung nicht zu fassen. Gemäß unserer Geschäftsordnung ist die Abstimmungsfrage positiv zu stellen. Ich frage daher: Wer ist dafür, die Entschließung zu fassen? – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung nicht gefasst**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 25** auf:

Entschließung des Bundesrates zur **Absicherung ehrenamtlicher Einsatzkräfte und ihrer Hinterbliebenen** – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 280/19)

Dem Antrag ist **Brandenburg beigetreten**.

Es liegt hierzu eine Wortmeldung von Herrn Staatsminister Beuth aus Hessen vor.

**Peter Beuth** (Hessen): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Hilfeleistungssystem im Brand- und Katastrophenschutz in der Bundesrepublik Deutschland wird maßgeblich getragen von rund 1,7 Millionen Ehrenamtlichen, ehrenamtlichen Einsatzkräften in den Feuerwehren, den Hilfsorganisationen und dem Technischen Hilfswerk, die sich in ihrer Freizeit dafür einsetzen, dass Menschen in Not schnell und kompetent geholfen wird.

Dabei nehmen die Ehrenamtlichen Risiken für Leib und Leben in Kauf, um für andere da zu sein. Ohne sie könnte der Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Brand- und Katastrophengefahren in unserem Lande nicht gewährleistet werden. Dieses ehrenamtliche Engagement kann nicht hoch genug geschätzt werden. Und die Helferinnen und Helfer sowie ihre Angehörigen und Partner haben, wenn sie im ehrenamtlichen Dienst zu Schaden kommen, eine bestmögliche Absicherung verdient.

Ehrenamtliche Einsatzkräfte und ihre Angehörigen sind grundsätzlich vom Schutzbereich des SGB VII – das

ist die gesetzliche Unfallversicherung – erfasst. Aktuelle Ereignisse, wie unter anderem ein Todesfall im freiwilligen Feuerwehrdienst in Brandenburg im Jahr 2017, haben gezeigt, dass hier Regelungslücken bestehen, die es dringend zu schließen gilt.

So ist es nach der rechtlichen Bewertung der weit überwiegenden Zahl der Aufsichtsbehörden der Länder nach geltendem Bundesrecht nicht möglich, dass die Unfallkassen in ihren Mehrleistungssatzungen Leistungen an Hinterbliebene in nichtehelicher Lebensgemeinschaft von tödlich verunglückten ehrenamtlichen Feuerwehr-Einsatzkräften aufnehmen können. Dies liegt daran, dass das SGB VII keine Leistungen an nichteheliche Lebenspartner vorsieht. Für das Sozialrecht gilt der Grundsatz des Eheprinzips. Dies ist in dem von mir angesprochenen Fall aber nicht angemessen und geht an der Lebenswirklichkeit vieler ehrenamtlicher Einsatzkräfte im Brand- und Katastrophenschutz vorbei.

Wir müssen die wirtschaftlichen Folgen des im besonderen Einsatz für die Allgemeinheit eingetretenen tödlichen Unfalls abmildern und die durch den Verlust der Partner entstandene neue wirtschaftliche Situation der überlebenden Partnerin beziehungsweise des überlebenden Partners erleichtern. Es darf im Falle eines tödlich verunfallten ehrenamtlichen Helfers im Brand- und Katastrophenschutz keinen Unterschied machen, ob die Helfer zum Zeitpunkt des tödlichen Unfalls verheiratet waren oder aber in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt haben. Ziel muss es vielmehr sein, alle hinterbliebenen Lebenspartner gleichermaßen bestmöglich abzusichern.

Vor diesem Hintergrund hat das Land Hessen den vorliegenden Entschließungsantrag eingebracht, mit dem der Bund aufgefordert wird, die Absicherung ehrenamtlicher Einsatzkräfte zu verbessern. Wir sind unseren ehrenamtlichen Einsatzkräften im Brand- und Katastrophenschutz nach unserer Auffassung diese Änderung schuldig. Ich bitte Sie daher um Zustimmung zum Antrag. – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Birgit Honé:** Vielen Dank, Herr Kollege Beuth!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage folgenden Ausschüssen zu: dem **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** – federführend – sowie – mitberatend – dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 27** auf:

Entschließung des Bundesrates zur Stärkung der bedarfsgerechten und netzdienlichen Stromerzeugung sowie der **klimaneutralen Wärmenutzung aus Biomasse im EEG** – Antrag der Länder Thürin-

<sup>1</sup> Anlage 20

gen, Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 281/19 [neu])

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll**<sup>1</sup> abgegeben haben Herr **Minister Lauinger** (Thüringen) für Frau Ministerin Siegesmund und Herr **Staatsminister Mertin** (Rheinland-Pfalz) für Frau Staatsministerin Höfken.

Ich weise die Vorlage – federführend – dem **Wirtschaftsausschuss** sowie – mitberatend – dem **Agrarausschuss**, dem **Umweltausschuss** und dem **Wohnungsbauausschuss** zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 54** auf:

Entschließung des Bundesrates für Verbesserungen in der **Bodenmarktpolitik** – Antrag des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 293/19)

Es liegen Wortmeldungen vor. Ich gebe zunächst Frau Ministerin Professor Dr. Dalbert aus Sachsen-Anhalt das Wort.

**Prof. Dr. Claudia Dalbert** (Sachsen-Anhalt): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Das Land Sachsen-Anhalt vertritt die Auffassung, dass der Grund und Boden in die Hand ortsansässiger Landwirte und Landwirtinnen gehört. Landwirte vor Ort sind unerlässlich für die Entwicklung unserer ländlichen Räume. Sie übernehmen Verantwortung vor Ort. Und eine Vielfalt an Landwirten bereichert die Gestaltung unserer Dörfer.

Die Landwirtschaft beeinflusst mit ihrer Tätigkeit wie kaum ein anderer Wirtschaftsbereich eine Vielzahl von Umweltmedien. Ich nenne hierbei nur den Boden, das Klima, die Luft, das Wasser und auch die Landschaft.

Umwelt-, Tier- und Klimaschutz nehmen in unserer Gesellschaft an Bedeutung zu. Gerade unter Berücksichtigung der derzeitigen Akzeptanzprobleme der Landwirtschaft in der Gesellschaft scheint es mir wichtig zu sein, dass die Landwirtschaft ein Gesicht hat und nicht zunehmend durch anonyme Kapitalgesellschaften betrieben wird.

Der Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen ist von zentraler Bedeutung für die Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und der ländlichen Räume. Eine breite Eigentumsstreuung und die Verfügungsgewalt über die Flächen haben Auswirkungen auf die Wertschöpfung in der Region, auf die Arbeitsplätze und auf das gesellschaftliche Engagement der Flächeneigentümer in den Dörfern und Gemeinden.

Nach Jahrzehnten einer geringeren Flächenkonkurrenz, moderater Preisbewegungen und aus den landwirt-

schaftlichen Erträgen finanzierbarer Pachtpreise hat der Wettbewerb auf dem Bodenmarkt in den letzten Jahren auch aufgrund der Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank erheblich zugenommen. In Sachsen-Anhalt haben sich die Kaufpreise von Ackerflächen in den letzten zehn Jahren verdreifacht.

Das **T h ü n e n** - Institut für ländliche Räume in Braunschweig hat den landwirtschaftlichen Bodenmarkt für ganz Deutschland untersucht. Eine aktuelle Studie zeigt, dass immer mehr Investoren aus anderen Geschäftsfeldern landwirtschaftliche Flächen aufkaufen. Zum Teil steigen die Kaufpreise schlicht durch die erhöhte Konkurrenz um die Ackerflächen.

Ein weiterer Grund sind aber die sogenannten Share Deals. Share Deals treiben besonders in Ostdeutschland die Bodenpreise in die Höhe. Indem außerlandwirtschaftliche Investoren Geschäfts- oder Genossenschaftsanteile kaufen, kaufen sie die Felder, Äcker und Grünflächen gleich mit. Bauern, die diese Flächen als Pächter bewirtschaften, müssen anschließend oft höhere Pachten an die neuen Besitzer zahlen.

Was noch hinzukommt, ist die Tatsache, dass bei diesen Share Deals der Anfall von Grunderwerbsteuer verhindert werden kann. Immer dann, wenn der Käufer weniger als 95 Prozent der Anteile erwirbt, fällt auf der Basis der derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen grundsätzlich keine Grunderwerbsteuer an.

Daher ist ein wichtiger Baustein unserer Initiative die Forderung, die 95-Prozent-Grenze zur Erhebung von Grunderwerbsteuer beim Verkauf von Anteilen an landwirtschaftlichen Gesellschaften mit Liegenschaftsvermögen deutlich abzusenken beziehungsweise das Grunderwerbsteuergesetz so zu ändern, dass eine weitgehende Gleichbehandlung von Anteilskäufen, also Share Deals, und dem direkten Grunderwerb ermöglicht wird.

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen vom 8. Mai dieses Jahres, der eine Absenkung der 95-Prozent-Grenze auf 90 Prozent vorsieht, ist nach meiner Auffassung reine Kosmetik, die nicht zur erwünschten stärkeren Gleichstellung von Anteilskäufen und reinen Grundstückskäufen beiträgt. Durch die vorgesehene geringe Absenkung wird die Konzentration von landwirtschaftlichem Bodenvermögen nicht verhindert.

Im Zuge der Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes wäre zudem die Aufnahme eines Ausnahmetatbestandes bei Ausübung des Vorkaufsrechtes durch die Siedlungsgesellschaften zu prüfen. Das Vorkaufsrecht für die Siedlungsgesellschaften wurde geschaffen, um agrarstrukturell unerwünschten Entwicklungen zu begegnen. Insofern ist es nicht länger hinnehmbar, dass beim Weiterverkauf von zuvor durch die Siedlungsgesellschaften erworbenen landwirtschaftlichen Flächen erneut Grunderwerbsteuer anfällt, wenn sie an Landwirte weiterveräußert werden. Nach meiner Kenntnis belastet diese doppel-

<sup>1</sup> Anlagen 21 und 22

te Besteuerung den einzelnen Landwirt erheblich, die gesamten dadurch entfallenden Steuereinnahmen sind demgegenüber gering.

Meine Damen und Herren, lassen Sie uns dafür sorgen, dass die besondere Bedeutung der Landwirtschaft auch im Grunderwerbsteuergesetz stärker zum Tragen kommt, indem wir für den landwirtschaftlichen Bodenerwerb die doppelte Grunderwerbsteuererhebung beim Weiterverkauf durch gemeinnützige Siedlungsgesellschaften überprüfen und der weiteren Konzentration von landwirtschaftlichem Bodenvermögen in der Hand von Kapitalgesellschaften Einhalt gebieten! Das geht nur, wenn die bisherige 95-Prozent-Grenze beim Anteilsverkauf von landwirtschaftlichen Gesellschaften deutlich reduziert wird.

Zahlreiche Äußerungen aus den für die Landwirtschaft zuständigen Ressorts der Länder, aber auch des Bundes lassen erkennen, dass wir uns in diesem Ziel einig sind. Lassen Sie uns deshalb mit diesem Antrag versuchen, den Ausverkauf der Landwirtschaft an Kapitaleigner einzudämmen! Ich bitte Sie, die vorliegende Initiative in den Fachausschüssen des Bundesrates zu unterstützen. – Herzlichen Dank.

**Amtierende Präsidentin Birgit Honé:** Vielen Dank, Frau Kollegin Dr. Dalbert!

Es hat nun das Wort Herr Parlamentarischer Staatssekretär Fuchtel aus dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

**Hans-Joachim Fuchtel,** Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ich denke, es muss noch ein bisschen mehr geschehen, als gerade vorgetragen wurde. Dazu im Einzelnen:

Seit Jahren wissen wir alle, dass die Entwicklung der Betriebe aktiver Landwirte durch stark gestiegene Kauf- und Pachtpreise massiv beeinträchtigt ist. Ich sage das so deutlich, um den dringenden Handlungsbedarf zu unterstreichen. Finanzinvestoren schichten Kapital in Agrarimmobilien um und treiben die Preise, die die Landwirte schlichtweg nicht mehr zahlen können. Seit 2005 sind die Bodenpreise, meine Damen und Herren, um nicht weniger als 170 Prozent gestiegen.

Diese Probleme werden noch begünstigt durch eine mangelhafte Transparenz auf den landwirtschaftlichen Bodenmärkten und massive Regelungslücken im landwirtschaftlichen Bodenrecht. Intransparenz und Regelungslücken haben nahezu paradiesische Zustände für Investoren und Spekulanten geschaffen; das ist die Realität. Aktive Landwirte haben das Nachsehen.

Unser Ministerium hat bereits 2015 Vorschläge für gesetzliche Änderungen vorgelegt.

Ich darf in Erinnerung rufen: Für eine bessere Regulierung sind seit der Föderalismusreform 2006 die Länder zuständig.

Sachsen-Anhalt hat nun eine Reihe von Forderungen an den Bund formuliert. Dazu ganz konkret:

Die geforderte Abschaffung der doppelten Zahlung der Grunderwerbsteuer beim Wiederverkauf im Rahmen des Vollzugs des Grundstückverkehrsgesetzes durch die Siedlungsunternehmen begrüßen wir. Im Rahmen der „Bund-Länder-Initiative Landwirtschaftlicher Bodenmarkt“ haben Sie, meine Damen und Herren von den Ländern, uns gegenüber erklärt, sich für diese Änderungen bei Ihren Landesagrar- und Finanzministerien einzusetzen. Da gibt es noch Spielraum nach oben, würde ich angesichts des heutigen Tages einmal sagen. In der aktuellen Ressortabstimmung zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität – daran sind weitere Gesetzgebungen angeschlossen worden; sie wurden bereits dargestellt – setzen wir uns für eine entsprechende Ergänzung des Grunderwerbsteuergesetzes ein. Und wir haben dieses Anliegen bereits schriftlich gegenüber dem federführenden Finanzministerium kommuniziert.

Auch eine Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes derart, dass eine Gleichbehandlung von Share Deals und direktem Grunderwerb auf dem landwirtschaftlichen Bodenmarkt ermöglicht werden kann, unterstützen wir. Gegenüber dem Finanzministerium haben wir bereits klargemacht, dass wir bezüglich Share Deals eine quotale Besteuerung unterstützen und eine Verlängerung der Haltefrist bei Agrarimmobilien auf 15 Jahre fordern.

Bereits im vergangenen Jahr haben wir die schon genannte „Bund-Länder-Initiative Landwirtschaftlicher Bodenmarkt“ eingerichtet. Daran können Sie sehen, dass uns sehr an einer engen Zusammenarbeit mit Ihnen, den Ländern, auf dem Gebiet der Bodenmarktpolitik gelegen ist. Wir haben ständig Diskussionen auf Bundesebene. Der Verweis, dass es einer gemeinsamen Aktivität bedarf, ist auf Dauer nicht ausreichend. Daran müssen wir gemeinsam arbeiten.

Meine Damen und Herren, dieses Gremium ist sicher auch ein guter Rahmen, um die aktuell gültige Definition der KMUs im Hinblick auf eine Regulierung des Bodenmarktes für die Landwirtschaft zu überprüfen. Das ist der Punkt, weswegen ich gesagt habe, es muss noch ein bisschen mehr geschehen.

Im aktuellen Koalitionsvertrag ist die Unterstützung der Länder durch den Bund bei der Novellierung des Bodenrechts fixiert. Offene Rechtsfragen hierzu sind in einer Unterarbeitsgruppe der Bund-Länder-Initiative bereits abschließend geklärt. Hierzu zählt auch die Formulierung der Share-Deal-Problematik in ein modernes Bodenrecht.

Also, meine Damen und Herren, die Länder besitzen das „Rüstzeug“ zur Umsetzung dieses Sachverhaltes in ein modernes Bodenrecht und haben dessen Berücksichtigung bei den anstehenden Novellierungen des Bodenrechts im Rahmen der Bund-Länder-Initiative zugesagt. Dafür herzlichen Dank!

Wir haben dort auch bereits ein Expertengespräch zum Thema Transparenz am Bodenmarkt geführt, womit ich zu einer weiteren Forderung von Ihrer Seite kommen möchte. Allerdings geht aus Ihrer Formulierung nicht klar hervor, worauf sich Ihre Transparenzforderung bezieht: auf Angaben zum Umfang und Preis der jeweils transferierten Flächen oder auf Angaben zum Vollzug des Grundstückverkehrsgesetzes und des Landpachtverkehrsgesetzes.

Jetzt komme ich zu einem sehr kritischen Punkt: Die Daten zu Kaufverträgen über landwirtschaftliche Grundstücke werden bereits seit längerem nach bundeseinheitlichen Vorgaben ausgewertet; das ist okay. Daten zu Kaufwerten werden jährlich in der Kaufwertestatistik veröffentlicht; auch okay. Bei der Novellierung des Preisstatistikgesetzes setzen wir uns auch für eine Erweiterung des Merkmalsprogramms der Kaufwertestatistik ein. Beim Landpachtverkehrsgesetz wird leider in vielen Bundesländern – das ist ein wirkliches Problem und ein Ärgernis – die Anzeigepflicht nicht durchgesetzt. Wenn das nicht erfolgt, können auch weitere Maßnahmen nicht erfolgen.

Deswegen geht mein Appell am heutigen Tage dahin, dass wir erreichen, dass diese Anzeigepflicht seitens der Bundesländer wirklich durchgesetzt wird. Der Erfassungsgrad ist deswegen zum Teil nur äußerst gering. Und wir sollen im Bundestag ständig Anfragen beantworten, die wir aufgrund dieser Situation nicht beantworten können! Es ist auch eine unbefriedigende Situation, wenn man als Staatssekretär in einem Ausschuss aufzutreten hat. Die Durchsetzung der Anzeigepflicht ist alleinige Aufgabe der Länder. Deswegen dieser herzliche Appell!

Hinsichtlich einer Erhöhung der Transparenz zum Vollzug der beiden Gesetze enthält der Bericht der Bund-Länder-Initiative die Empfehlung, dass zwischen den Ländern schnellstmöglich Maßnahmen eingeleitet werden sollten, um vergleichbare zahlenmäßige Darstellungen in öffentlich zugänglichen Statistiken verfügbar zu machen. Auch darin unterstützen wir Sie gerne. Aber in erster Linie ist das eine Aufgabe, die Sie seitens der Länder erledigen müssen.

Sie sehen: Die Verantwortung für die Beseitigung der Missstände auf dem Bodenmarkt liegt in weiten Teilen in Ihren Händen. Wir haben Sie im Januar vergangenen Jahres daran erinnert, von Ihrer Gesetzgebungskompetenz Gebrauch zu machen; dazu waren wir auch aus den Beratungen des Deutschen Bundestages heraus verpflichtet. Der Bund hat seine Aufgaben gemacht. Jetzt sind Sie dran. Ansonsten müssten wir uns die Frage stellen,

warum Sie diese Zuständigkeit in der Föderalismusreform 2006 eingefordert haben. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

**Amtierende Präsidentin Birgit Honé:** Danke schön!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage – federführend – dem **Finanzausschuss** sowie – mitberatend – dem **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und dem **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** zu.

Ich rufe nunmehr **Tagesordnungspunkt 30** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (**Forschungszulagengesetz** – FZulG) (Drucksache 242/19)

Es liegt eine Wortmeldung von Frau Parlamentarischer Staatssekretärin Hagedorn aus dem Bundesministerium der Finanzen vor.

**Bettina Hagedorn**, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen: Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen aus den Ländern! Ich freue mich, dass ich heute für das Finanzministerium den Entwurf eines Forschungszulagengesetzes vorlegen darf. Er ist erst gestern im Bundestag in erster Lesung beraten worden. Wir sind hoffnungsvoll, weil es für das Gesetz im Deutschen Bundestag viel Unterstützung gibt – ich hoffe, auch bei Ihnen, damit es zeitnah Gesetzeskraft erlangen kann.

Wir werden damit das erste Mal in der Bundesrepublik in die steuerliche Forschungsförderung einsteigen. Das haben wir uns in der großen Koalition so vorgenommen, und jetzt liefern wir.

Die Innovationskraft der deutschen Volkswirtschaft ist der Schlüssel für unseren Wohlstand in der Zukunft. Forschung und Entwicklung sind der Kern.

Bei Investitionen in Forschung und Entwicklung ist Deutschland durchaus deutlich besser aufgestellt, als man es glauben könnte, wenn man manche Schlagzeile verfolgt. Schon die erste große Koalition hatte sich 3 Prozent des BIP für F&E-Förderung nicht nur vorgenommen, sondern wir haben es auch gemeinsam erfolgreich erreicht. Wir haben damit das Lissabon-Ziel umgesetzt. Eine OECD-Studie von 2017 bescheinigt uns, dass wir damit eigentlich schon hervorragend dastehen. Aber nichts ist ja so gut, dass es nicht noch besser werden könnte.

Zum Vergleich: Wir können selbstbewusst sagen, dass Deutschland mit 131 Milliarden US-Dollar Spitze in

Europa ist. Ein Drittel aller Ausgaben in Europa werden von Deutschland gestemmt. Europa liegt nach dieser Studie aktuell bei 400 Milliarden US-Dollar.

Damit ist ein wichtiger Punkt gekennzeichnet: Wir alle wissen, dass wir auf europäischer Ebene ab 2021 in eine neue Förderperiode gehen. Deutschland wird im nächsten Jahr die Ratspräsidentschaft haben. Es ist in der Koalition unser gemeinsames erklärtes Ziel, uns in Europa dafür einzusetzen, dass auf der europäischen Ebene vor allen Dingen bei Bildung, Innovation und Forschung ein noch stärkerer Schwerpunkt als bisher gesetzt wird. In europäischen Dimensionen denken und europäische Instrumente noch stärker auf Innovation auszurichten, das ist unser gemeinsames Ziel. Auch auf nationaler Ebene wollen wir uns mit 3 Prozent noch nicht zufriedengeben, sondern streben 3,5 Prozent des BIP an.

Aber: Bisher wurde Projektförderung betrieben, jetzt geht es an die steuerliche Förderung. Das, was wir hier vorlegen, entspricht dem, was wir uns vorgenommen haben. Wichtig ist uns, dass die steuerliche Förderung breit angelegt ist. Wir fördern die Grundlagenforschung, die angewandte Forschung und die experimentelle Entwicklung. Das sind die drei Tätigkeitsbereiche, die Forschung und Entwicklung ausmachen. Wir grenzen also keinen Bereich aus und fördern F&E umfassend.

Unser Fokus liegt auf der Förderung von Forschung und Entwicklung hier in Deutschland genau da, wo er schon geschieht. Und wo geschieht er? Wir alle wissen es: in der Privatwirtschaft, die mit ungefähr zwei Dritteln schon heute in der Forschung ist. Das wollen wir unterstützen.

Was verschiedentlich auch vorgeschlagen wird, nämlich die Unternehmen allgemein, gleichsam mit der Gießkanne zu entlasten, ist aus unserer Sicht nicht erfolgversprechend. Zahlen aus der Vergangenheit belegen: Als wir 2002 und 2009 umfassende Steuerentlastungen für die Unternehmen gemacht haben, ist das Mehr bei ihnen leider nicht vorrangig in Forschung und Entwicklung gesteckt worden. Darum machen wir es jetzt gezielt.

Die Forschungszulage beträgt 25 Prozent der Personalausgaben. Es geht also um diejenigen, die in der Forschungsstätte beschäftigt sind. Bei bis zu 2 Millionen Euro Personalausgaben insgesamt zahlt somit der Staat in Zukunft 500.000 Euro. Das sind, wie man flapsig sagen könnte, durchaus keine Peanuts. Das bedeutet zum Beispiel: Wenn ein Unternehmen 20 Forscherinnen und Forscher beschäftigt, werden wir – das ist unser Ziel – in Zukunft fünf dieser Forscherinnen und Forscher selbst finanzieren, und zwar mit rund 100.000 Euro per annum pro Beschäftigten. Das ist gerade für kleine und mittelgroße Unternehmen durchaus eine spürbare Entlastung; denn bei denjenigen, die dieses Engagement in der Forschung zeigen, wird indirekt die Liquidität erhöht.

Was uns besonders wichtig ist: Auch Start-ups können in den Genuss dieser Forschungsförderung kommen. Wie wir alle wissen, haben diese in der Gründungsphase häufig Verluste, keine Gewinne. Aber die Forschungsförderung wird unabhängig von der Gewinnsituation fließen.

Wir glauben, auf diese Art und Weise einen rundum gelungenen Gesetzentwurf vorgelegt zu haben. Ich habe im Bundestag gestern gesagt, dass natürlich kein Gesetzentwurf den Bundestag so wieder verlässt, wie er hineingekommen ist. Dieses parlamentarische Prinzip respektieren wir nicht nur, sondern wir hoffen durchaus auf weitere Verbesserungen. Im Herbst soll dann aber – hoffentlich – der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung verabschiedet werden. Denn wir haben keine Zeit zu verlieren: Aktuelle technologische Umwälzungen – KI – sind in aller Munde. Es liegt der Regierung sehr am Herzen, darauf hinzuweisen, dass gerade die Energie- und Mobilitätswende, die wir alle gemeinsam vor der Brust haben, von dieser Innovationskraft weiter profitieren können sollen.

Wir haben diese steuerliche Forschungsförderung jetzt auf den Weg gebracht. Ich hoffe, dass Sie alle uns dabei unterstützen, dass sie zügig ins Gesetzblatt kommt. – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Birgit Honé:** Vielen Dank, Frau Kollegin Hagedorn!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – **Erklärungen zu Protokoll<sup>1</sup>** abgegeben haben: Herr **Minister Hauk** (Baden-Württemberg) für Frau Ministerin Dr. Hoffmeister-Kraut, Frau **Senatorin Kalayci** (Berlin), Frau **Ministerin Honé** (Niedersachsen) für Herrn Minister Hilbers, Frau **Ministerin Professor Dr. Dalbert** (Sachsen-Anhalt) für Herrn Minister Professor Dr. Wilingmann und Frau **Ministerin Dr. Sütterlin-Waack** (Schleswig-Holstein) für Herrn Minister Dr. Buchholz.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und zwei Landesentwürfe vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 10, 11 und 12.

Ziffer 13! – Mehrheit.

<sup>1</sup> Anlagen 23 bis 28

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 18.

Ziffer 19! – Minderheit.

Ziffer 20! – Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für den Landesantrag in Drucksache 242/3/19! – Minderheit.

Ziffer 21! – Minderheit.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Minderheit.

Jetzt bitte Ihr Handzeichen für den Landesantrag in Drucksache 242/2/19! – Minderheit.

Ziffer 24! – Minderheit.

Ziffer 25! – Minderheit.

Ziffer 26! – Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 31** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Hebammenausbildung und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (**Hebammenreformgesetz** – Heb-RefG) (Drucksache 229/19)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 10.

Ziffer 12! – Minderheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Minderheit.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 23.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 32** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung** (Drucksache 230/19)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll**<sup>1</sup> abgegeben haben Herr **Minister Hauk** (Baden-Württemberg), Herr **Staatssekretär Lennartz** (Saarland) für Frau Ministerin Rehlinger, Frau **Ministerin Dr. Sütterlin-Waack** (Schleswig-Holstein) und Frau **Staatsministerin Professor Grütters** (Bundeskanzleramt) für Frau Bundesministerin Karliczek (Bundesministerium für Bildung und Forschung).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich aus den Ausschussempfehlungen auf:

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

(Lucia Puttrich [Hessen]: Frau Präsidentin, ich darf bitten, die Ziffer 2 nachzuzählen!)

– Gerne!

Wir rufen noch mal die Ziffer 2 auf. – Das ist die Mehrheit.

Ich möchte darum bitten, die Hände ordentlich hochzuhalten. Das ist von hier oben sehr schwer zu sehen.

Ziffer 4 hatte ich bereits aufgerufen; Minderheit.

Dann kommen wir zu Ziffer 6. – Mehrheit.

<sup>1</sup> Anlagen 29 bis 32

Ziffer 9! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 10.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Minderheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für den Zwei-Länder-Antrag in Drucksache 230/2/19! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 22 und 23 der Ausschussempfehlungen.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Ziffer 29! – Mehrheit.

Zu Ziffer 31 ist getrennte Abstimmung gewünscht worden. Bitte zuerst das Handzeichen für:

Ziffer 31 Buchstabe a! – Mehrheit.

Nun für Buchstabe b! – Mehrheit.

Ziffer 33! – Mehrheit.

Ziffer 34! – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 34** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Stärkung des fairen Wettbewerbs** (Drucksache 232/19)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Antrag Baden-Württembergs vor.

Wir beginnen mit dem Landesantrag. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Minderheit.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen.

Zu Ziffer 1 ist um getrennte Abstimmung gebeten worden. Ich rufe daher von Ziffer 1 auf:

Buchstabe c! – Minderheit.

Buchstabe d! – Minderheit.

Buchstabe e! – Minderheit.

Buchstaben f und g gemeinsam! – Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen für die restlichen Buchstaben der Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

**Minister Dr. Holthoff-Pförtner** (Nordrhein-Westfalen) hat eine **Erklärung zu Protokoll**<sup>1</sup> gegeben.

Weiter mit Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 35** auf:

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur **Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften** für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR (Drucksache 233/19)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**<sup>2</sup> hat Frau **Staatsministerin Dr. Stange** (Sachsen) für Herrn Staatsminister Gemkow abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

<sup>1</sup> Anlage 33

<sup>2</sup> Anlage 34

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 36** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 234/19)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Hieraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 37** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wohngeldes (**Wohngeldstärkungsgesetz – WoGStärkG**) (Drucksache 235/19)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll<sup>1</sup>** hat Herr **Minister Ludwig** (Brandenburg) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Antrag Schleswig-Holsteins, dem Niedersachsen beigetreten ist, vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Damit entfällt der Plenarantrag.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 40** auf:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat: Die weitere **Stärkung der Rechtsstaatlichkeit** in der Union – Aktuelle Lage und mögliche nächste Schritte

COM(2019) 163 final  
(Drucksache 164/19)

Hierzu liegt zunächst eine Wortmeldung von Frau Staatsministerin Puttrich aus Hessen vor.

**Lucia Puttrich** (Hessen): Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Zu diesem Zeitpunkt stellt man sich immer die Frage, ob man die Rede noch hält oder ob man sie zu Protokoll gibt. Es ist das Los der europäischen Themen, dass sie dann meistens zu Protokoll gegeben werden, was ihrer Bedeutung wiederum nicht angemessen ist. Insofern darf ich Sie um noch kurze Aufmerksamkeit bitten.

Anfang dieser Woche hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass die polnische Justizreform gegen den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit und somit gegen EU-Recht verstößt. Die Vorlage, die wir heute beraten, ist damit hochaktuell.

Das Urteil war nicht das erste seiner Art. Aber es lässt einmal mehr die grundsätzliche Schlussfolgerung zu, dass wir auf europäischer Ebene Reformen brauchen, bei denen Rechtsstaatlichkeit kein Nebenprodukt ist, sondern ein Grundpfeiler der Europäischen Union.

Die Europäische Union ist eine Gemeinschaft des Rechts. Und das Recht ist die Grundlage für das Funktionieren und die Akzeptanz des europäischen Integrationsprojekts.

Wir müssen uns bewusst machen, welcher hohen Stellenwert die Rechtsstaatlichkeit in unserer Gesellschaft hat – für jeden einzelnen von uns. Als anerkanntes Verfassungsprinzip gibt es sie erst seit Anfang des 19. Jahrhunderts. Sie zählt zu den zentralen Leitideen, auf die sich die Europäische Union gründet. Die Achtung der Grundrechte, der Grundsatz der Gewaltenteilung, die Bindung aller staatlichen Gewalt an Recht und Gesetz und die Gleichbehandlung durch das Gesetz – das sind nicht nur die Wesensmerkmale der Rechtsstaatlichkeit, sondern sie sind gleichsam die Basis unserer demokratischen Ordnung.

Das ist keineswegs selbstverständlich. Noch heute leiden viele Menschen in vielen Ländern der Welt unter staatlicher Willkür und Menschenrechtsverletzungen. Das fängt schon gleich jenseits der Grenzen der Europäischen Union an, zum Beispiel in Russland und der Türkei, im Nahen Osten und in Afrika. Dort und anderswo werden Zeitungen und Fernsehsender geschlossen oder übernommen, weil Regierungen nicht mit deren Berichterstattung einverstanden sind. Politische Posten werden im Wege der Vetternwirtschaft vergeben. Die Polizei verhaftet willkürlich Menschen. Und die Justiz spricht Angeklagte frei, weil sie entweder nicht unabhängig ist oder bestochen wurde. Menschen werden erschossen, weil sie ihre Meinung sagen oder sie publizieren.

Ganz aktuell darf ich sagen: Ich persönlich habe mich gefreut, dass heute in der Türkei festgestellt wurde, dass die einjährige Verhaftung von Deniz Yücel verfassungsfeindlich war. Es ist ein kleiner Lichtblick in der jetzigen Zeit, dass die Unabhängigkeit der Justiz zumin-

<sup>1</sup> Anlage 35

dest in diesem Bereich gegeben ist und dass diese Feststellung getroffen wurde.

Europa ist weltweit der Vorreiter für rechtsstaatliche Prinzipien. Und das ist gut so. Aber leider zeigt der Blick in einige Mitgliedstaaten, dass Demokratie und Rechtsstaatlichkeit keine Selbstverständlichkeit sind, sondern täglich verteidigt werden müssen, wofür auch viele Menschen auf die Straße gehen. Und das ist die Aufgabe von uns allen, den Bürgerinnen und Bürgern als Gemeinschaft.

Eine Regierung, die die Prinzipien des Rechtsstaats systematisch aushöhlt und sich den Werten unserer Gemeinschaft nur dann verschreibt, wenn es gerade passt oder sie daraus Vorteile ziehen will, muss sich meines Erachtens fragen lassen, ob das Land wirklich noch Mitglied der Europäischen Union sein sollte oder sein will. Denn diese Mitgliedschaft gewährt nicht nur Rechte und Finanzmittel. Sie vermittelt auch Pflichten, Pflichten auf der Basis von gemeinsamen Werten.

Die Beispiele einzelner Mitgliedstaaten zeigen, dass wir mutig für die Einhaltung der Werte, auf die sich die Europäische Union gründet, eintreten müssen. Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union sieht die Aussetzung von Mitgliedsrechten als schärfste Sanktion vor. Gegen Polen und Ungarn hat die EU bereits derartige Verfahren in Gang gesetzt. Doch sie sind langwierig, und ein entsprechender Beschluss wird nur schwer durchsetzbar sein. Das politische Klima wird vergiftet. Deshalb halte ich regelmäßige, nicht anlassbezogene Prüfungen aller Mitgliedstaaten durch ein unabhängiges Gremium für einen sachgerechten Ansatz.

Auch die Beitrittskandidaten beobachten unseren Umgang mit Rechtsverstößen sehr genau. Mit den Kopenhagener Kriterien steht zwar eine vergleichsweise hohe Hürde vor dem Beitritt eines Mitgliedstaates in die Europäische Union. Sind die Staaten dann aber erst einmal in der EU, scheinen Rechtsverstöße nicht wirksam verfolgt werden zu können. Das schürt das Misstrauen gegen die EU als Gemeinschaft des Rechts. Und das müssen wir ändern.

Ich habe mich erst vor kurzem mit serbischen Regierungsvertretern im Rahmen unserer hessischen Bemühungen zur Anbahnung einer Regionalpartnerschaft mit der serbischen Provinz Vojvodina über diese Thematik unterhalten.

Die Beachtung und die Durchsetzung der europäischen Verträge innerhalb unserer Gemeinschaft spiegeln unsere Glaubwürdigkeit nach außen wider; deshalb ist das so wichtig. Unser Umgang mit beobachteten Rechtsverstößen setzt schon heute ein Zeichen für die Standards der Zukunft. Und nur die Beachtung rechtsstaatlicher Prinzipien in unserer EU stellt sicher, dass die freie Gesellschaft, wie wir sie in den letzten 70 Jahren aufgebaut haben, auch in Zukunft frei bleibt. – Besten Dank.

**Amtierende Präsidentin Birgit Honé:** Vielen Dank, Frau Kollegin Puttrich!

Das Wort hat nun Frau Ministerin Dr. Sütterlin-Waack aus Schleswig-Holstein.

**Dr. Sabine Sütterlin-Waack** (Schleswig-Holstein): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Die EU ist eine Rechts- und Wertegemeinschaft, in der diese Werte auch eingefordert werden. Deshalb sind Urteile des EuGH und die Maßnahmen der Kommission zur Einhaltung der rechtsstaatlichen Standards auch über ihre rein rechtliche Bedeutung wichtig.

Zu den unverhandelbaren Werten, auf die sich die Union gründet und die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union aufgeführt sind, gehört die Rechtsstaatlichkeit. Doch wir wissen mittlerweile auch, dass dieses Verständnis von Rechtsstaatlichkeit nicht in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen vorhanden ist. Aber ich will an dieser Stelle auch darauf hinweisen, dass gerade in diesen Ländern die Bürgerinnen und Bürger auf die Straße gehen, um genau diese europäischen Werte einzufordern.

Mich treibt als Justiz- und Europaministerin in besonderem Maße um, dass in einigen Mitgliedstaaten die Unabhängigkeit der Gerichte unter Druck geraten ist. Denn unabhängige Gerichte sind der Grundpfeiler eines demokratischen Rechtswesens. Drei Punkte möchte ich in diesem Zusammenhang herausstellen:

Beim Thema Rechtsstaatlichkeit dürfen wir – erstens – keine Zugeständnisse machen. Das heißt aber auch für uns, dass wir selbstkritisch sein müssen. Das Thema Rechtsstaatlichkeit hat den EuGH jüngst auch in Bezug auf unser Land beschäftigt. Ob und gegebenenfalls welche Schlussfolgerungen daraus zu ziehen sind, werden wir sorgfältig prüfen.

Zweitens beschränkt sich das Thema nicht auf Polen und Ungarn als die beiden Länder, gegen die bereits sogenannte Rechtsstaatlichkeitsverfahren nach Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union eingeleitet wurden.

Und drittens haben aber gerade diese Verfahren deutlich gemacht, dass wir unser Instrumentarium zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit überdenken müssen. Denn das Artikel-7-Verfahren greift regelmäßig erst dann, „wenn das Kind bereits in den Brunnen gefallen ist“.

Wir sollten deshalb schauen, wie wir problematische Entwicklungen in einem Mitgliedstaat frühzeitiger identifizieren können. Wir sollten also den Fokus auf die Prävention von Rechtsstaatsdefiziten legen.

Mit dem Einstimmigkeitserfordernis sieht Artikel 7 zudem eine hohe Hürde vor, um eine schwerwiegende und andauernde Verletzung der Rechtsstaatlichkeit durch

einen Mitgliedstaat festzustellen. Im Zuge der nächsten Vertragsänderung wäre das Einstimmigkeitserfordernis des Artikels 7 daher sicherlich ein Punkt, der angepasst werden sollte. Artikel 7 sollte so gestaltet werden, dass er den Grundwerten der EU tatsächlich Wehrhaftigkeit verschafft.

Ich bin mir aber bewusst, dass das Zukunftsmusik ist. Denn für eine Reform des europäischen Vertragswerks fehlt es derzeit an der hierfür notwendigen Bereitschaft aller Mitgliedstaaten.

Umso mehr begrüße ich es, dass die Europäische Kommission mit der vorliegenden Mitteilung neben einer Bestandsaufnahme der vorhandenen Instrumente zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit erste Überlegungen für ergänzende Maßnahmen vorgestellt hat. Schleswig-Holstein ist deshalb gerne der Initiative von Nordrhein-Westfalen im EU-Ausschuss beigetreten. Wir erklären damit unsere ausdrückliche Unterstützung für das von der EU-Kommission zur Diskussion gestellte Drei-Säulen-Modell für ein erweitertes Instrumentarium zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union:

Wir sollten – erstens – die Kenntnisse der europäischen Bürgerinnen und Bürger über rechtsstaatliche Standards und das Bewusstsein für die Bedeutung von Rechtsstaatlichkeit in einer Demokratie stärker fördern.

Wir sollten – zweitens – einen größeren Fokus auf die Vorbeugung von Fehlentwicklungen legen. Insoweit gehen aus unserer Sicht die aktuellen Überlegungen zur Schaffung eines „Frühwarnsystems im Dialogformat“ – dem sogenannten Peer-Review-Mechanismus – in die richtige Richtung. Alle Mitgliedstaaten würden also einem „Rechtsstaatlichkeits-Check“ unterzogen. Es würde kein Mitgliedstaat „an den Pranger gestellt“. Diesen Punkt halte ich für besonders wichtig.

Und drittens sollten wir die Reaktionsmöglichkeiten bei anhaltenden Rechtsstaatsdefiziten ausbauen.

Schleswig-Holstein hat deshalb von Anfang an den Vorschlag der EU-Kommission unterstützt, den Erhalt von Haushaltsmitteln der EU künftig an die Einhaltung rechtsstaatlicher Standards zu knüpfen. Bei der Vergabe von europäischen Geldern muss gewährleistet sein, dass über ihre korrekte Verwendung eine funktionierende, nach rechtsstaatlichen Standards handelnde Verwaltung und Justiz wacht.

Ich begrüße es daher sehr, dass die Verhandlungen zu diesem Verordnungsvorschlag in Brüssel vorankommen. Ich bin gespannt auf das Konzept für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der EU, das die EU-Kommission voraussichtlich Mitte Juli auf der Basis ihrer Überlegungen für ein Drei-Säulen-Modell vorlegen wird. Ich erhoffe mir davon einen Beitrag für die notwendige politische Diskussion über eine wehrhafte europäische Demokratie.

Denn die Entscheidung, ob demokratische und rechtsstaatliche Werte und Normen weiterhin das Gesicht Europas prägen, fällt nicht alleine durch das Inkrafttreten von Richtlinien und Verordnungen. Sie fällt vor allem durch eine starke Zivilgesellschaft in Europa und in den europäischen Ländern. Schleswig-Holstein wird diese Debatte eng begleiten. – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Birgit Honé:** Vielen Dank, Frau Kollegin Sütterlin-Waack!

Nunmehr hat das Wort Herr Minister Dr. Holthoff-Pförtner aus Nordrhein-Westfalen.

**Dr. Stephan Holthoff-Pförtner** (Nordrhein-Westfalen): Sehr verehrte Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Sie werden sich das Gleiche fragen, was ich mich vor drei Minuten gefragt habe, nämlich warum ich meine Erklärung jetzt nicht zu Protokoll gebe. Ich habe mich entschieden, das nicht zu tun. Denn nach einem Gespräch mit jungen Juristinnen und Juristen in Polen bin ich in meinem Leben noch nie so unbeholfen und traurig gewesen, weil ich nichts Gescheites sagen konnte und auch nicht viel wusste. Deswegen bin ich eben zu dem Ergebnis gekommen, nicht zu Protokoll zu geben. Es reicht eben nicht, dass es einer oder zwei von uns sagen, sondern alle müssen es sagen. Wir müssen in dieser Situation zusammenhalten, weil wir ansonsten unsere Gemeinschaft gefährden.

Ich hatte ein Gespräch mit einer jungen Richterin, die ich gefragt habe, was sich in Polen geändert hat. Sie hat mir gesagt, sie sei seit zwölf Jahren Richterin, Familienmutter, und für das, was sie seit zwölf Jahren mache, brauche sie in den letzten beiden Jahren Zivilcourage. Das ist sehr zurückhaltend formuliert, wenn man weiß, dass eine Familie dahintersteht. Sie gefährdet ihre bürgerliche Existenz, weil sie tut, was sie immer getan hat, nämlich Recht zu sprechen. Sie ist Richterin geworden aus Überzeugung. Sie ist Richterin geworden, weil sie diesen Beruf liebt. Sie lebt in einem Staat unserer europäischen Gemeinschaft, und sie ist nicht davor geschützt, dass dieser Staat nicht europäisches Recht anwendet, um persönliche Macht zu erhalten. Ich bin ein großer Freund von Polen. Ich bin kein großer Freund von allen Mitgliedern dieser Regierung.

Deshalb müssen wir tun, was die Kolleginnen Frau Puttrich und Frau Sütterlin-Waack gesagt haben. Und deswegen habe ich meine Erklärung auch nicht zu Protokoll gegeben.

Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Andreas Voßkuhle, hat gesagt:

... eine der größten Erfolgsgeschichten, die Europa in den vergangenen Jahrzehnten hervorgebracht hat, ist der Aufbau einer funktionierenden europäischen Rechtsgemeinschaft. Das hat seinen Grund: Die Bewahrung der Werte, auf die

sich die Europäische Union gründet, ... lässt sich ... ohne die Einhaltung selbst gesetzter Regeln nicht verwirklichen.

Kurz gesagt: Das Recht ist die Grundlage der Europäischen Union. Die EU ist eine Rechtsgemeinschaft.

Daher war es uns wichtig, dieses Thema in den Mittelpunkt des nordrhein-westfälischen Vorsitzes der Europaministerkonferenz zu stellen. Bei der Europaministerkonferenz im vergangenen Herbst in Brüssel haben wir einstimmig den Beschluss gefasst, das Thema Rechtsstaatlichkeit zu einem Teil des jetzt vorliegenden Antrages zu machen.

Die Besonderheit der europäischen Rechtsgemeinschaft liegt darin, dass sie nicht nur Staaten Rechte verleiht, sondern auch jedem einzelnen Bürger. Das ist der Kern dessen, was wir „Supranationalität“ nennen. Um diese Rechte durchsetzen zu können, sind die Bürger auf unabhängige nationale Gerichte angewiesen. Denn es sind die nationalen Gerichte, die dieses Recht zuerst anwenden müssen und die die Pflicht haben, das europäische Recht anzuwenden.

Deshalb sind Rechtsstaatlichkeit und Unabhängigkeit der Gerichte keine inneren Angelegenheiten eines Mitgliedstaates. Die Unabhängigkeit der Gerichte in allen Mitgliedstaaten ist die Grundbedingung für das Funktionieren der Europäischen Union. Jeder EU-Bürger muss sich darauf verlassen können, dass in seinem Heimatland das Europarecht gilt.

Der Europäische Gerichtshof – Kollegin Puttrich hat darauf hingewiesen – hat die Zwangspensionierung von obersten polnischen Richtern als Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Gerichte angesehen. Diese Entwicklung in unserem Nachbarland muss uns mit Sorge erfüllen.

Frau Sütterlin-Waacks Hinweis, dass es nicht darum geht, einzelne Länder zu untersuchen, sondern dass sich jedes Mitgliedsland dieser Kontrolle stellt, ist vollkommen richtig.

Es ist die Aufgabe der Europäischen Union, schwerwiegende Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit nicht hinzunehmen. Das ist eine Frage der Glaubwürdigkeit unserer Gemeinschaft. – Ich danke Ihnen.

**Amtierende Präsidentin Birgit Honé:** Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Holthoff-Pförtner!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffern 6 und 8 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 41** auf:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat: Eine **effizientere und demokratischere Beschlussfassung in der Energie- und Klimapolitik** der EU  
COM(2019) 177 final  
(Drucksache 170/19)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Ich rufe auf:

Ziffern 1 bis 7 gemeinsam! – Minderheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 9, zunächst ohne den 4. und 6. Spiegelstrich! – Minderheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für den 4. und 6. Spiegelstrich der Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat von der Vorlage **Kenntnis genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 42** auf:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Effizientere Entscheidungsfindung in der Sozialpolitik** – Ermittlung möglicher Bereiche für einen verstärkten Übergang zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit  
COM(2019) 186 final  
(Drucksache 184/19)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Ich rufe auf:

Ziffern 1 und 3 bis 8 gemeinsam! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffern 9 bis 20 gemeinsam! – Minderheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat von der Vorlage **Kenntnis genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 43** auf:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Strategischer Ansatz der Europäischen Union für **Arzneimittel in der Umwelt** COM(2019) 128 final (Drucksache 115/19)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 45** auf:

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **arbeitsmedizinischen Vorsorge** (Drucksache 237/19)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Dann frage ich, wer der unveränderten **Verordnung** entsprechend Ziffer 2 zustimmen möchte. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 48** auf:

Verordnung zur Änderung der **Vergabeverordnung** und der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (Drucksache 239/19)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen in Ziffer 1, der Verordnung zuzustimmen. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung zugestimmt**.

Es bleibt abzustimmen über die empfohlenen Entschlüsse.

Ich frage daher, wer Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen zustimmen möchte. – Das ist eine Minderheit.

Dann rufe ich Ziffer 3 auf. Wer stimmt zu? – Das ist eine Minderheit.

Damit ist **keine** EntschlieÙung gefasst.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 55** auf:

EntschlieÙung des Bundesrates für die Festlegung für eine verbindliche durchschnittliche **Personalausstattung in Krankenhäusern** – Antrag der Länder Bremen, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 291/19)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**<sup>1</sup> hat Frau **Staatsrätin Hiller** (Bremen) abgegeben.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Gesundheitsausschuss** – federführend – sowie dem **Finanzausschuss** und dem **Ausschuss für Kulturfragen** – mitberatend – zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 56** auf:

EntschlieÙung des Bundesrates zur Harmonisierung der Rechtsgrundlagen und Regelwerke zum **Lärm-schutz** – Antrag des Landes Brandenburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 289/19)

Es liegt keine Wortmeldung vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**<sup>2</sup> hat Herr **Minister Ludwig** (Brandenburg) abgegeben.

Ich weise die Vorlage den Ausschüssen zu, und zwar dem **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** – federführend – und dem **Verkehrsausschuss** – mitberatend.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 57** auf:

EntschlieÙung des Bundesrates zur Berücksichtigung der Aspekte des **bezahlbaren Bauens und Wohnens** im geplanten Gebäudeenergiegesetz – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – Geschäftsordnungs-

<sup>1</sup> Anlage 36

<sup>2</sup> Anlage 37

antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 249/19)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen nur die Empfehlungen derjenigen Ausschüsse vor, die ihre Beratungen bereits abgeschlossen haben. Das Land Nordrhein-Westfalen hat beantragt, heute in der Sache zu entscheiden. Wer ist dafür, heute eine Sachentscheidung zu treffen? – Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zur Sachentscheidung.

Wer stimmt dafür, wie in Ziffer 1 empfohlen, die Entschließung zu fassen? – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung n i c h t gefasst**.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, damit haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung trotz der Hitze gut erledigt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 20. September 2019, 9.30 Uhr.

Ich wünsche Ihnen allen eine erholsame Sommerpause. Auf dass wir uns gesund und munter im September wiedersehen!

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 14.13 Uhr)

### **Beschluss im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)**

Bericht der Bundesregierung über die Tätigkeit des Europarats im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

(Drucksache 240/19)

Ausschusszuweisung: EU

**Beschluss:** Kenntnisnahme

### **Feststellung gemäß § 34 GO BR**

Einspruch gegen den Bericht über die 978. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

**Anlage 1****Umdruck 6/2019**

**Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 979. Sitzung des Bundesrates möge der Bundesrat gemäß den vorliegenden Empfehlungen und Vorschlägen beschließen:**

**I.**

**Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:**

**Punkt 1**

Gesetz zur Anpassung der **Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes** (Drucksache 251/19, zu Drucksache 251/19)

**Punkt 4**

Viertes Gesetz zur **Änderung des Agrarstatistikgesetzes** (Drucksache 252/19)

**Punkt 7**

Gesetz zum Ersten **IT-Änderungsstaatsvertrag** (Drucksache 255/19)

**Punkt 14**

Gesetz zur nachhaltigen Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr (**Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz** – BwEinsatz-BerStG) (Drucksache 257/19)

**Punkt 18**

Gesetz zu dem Protokoll vom 6. Februar 2019 zum **Nordatlantikvertrag** über den **Beitritt der Republik Nordmazedonien** (Drucksache 262/19)

**II.**

**Den Gesetzen zuzustimmen:**

**Punkt 16**

Gesetz zur Erteilung der Zustimmung nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Integrationsverantwortungsgesetzes zu dem Vorschlag einer **Satzungsänderung der Europäischen Investitionsbank** vom 19. März 2019 (Drucksache 260/19)

**Punkt 17**

Gesetz zu der Vereinbarung vom 10. Oktober 2018 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen (Vertragsgesetz zur **Deutsch-Polnischen Vereinbarung über Umweltprüfungen**) (Drucksache 261/19)

**III.**

**Zu den Gesetzentwürfen die in den zitierten Empfehlungsdruksachen wiedergegebenen Stellungnahmen abzugeben:**

**Punkt 28**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1852 des Rates vom 10. Oktober 2017 über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union (**EU-Doppelbesteuerungsabkommen-Streitbeilegungsgesetz** – EU-DBA-SBG) (Drucksache 227/19, Drucksache 227/1/19)

**Punkt 29**

Entwurf eines Gesetzes zur **Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetzes** (Drucksache 228/19, Drucksache 228/1/19)

**IV.**

**Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:**

**Punkt 33**

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (**Stasi-Unterlagen-Gesetz** – StUG) (Drucksache 231/19)

**Punkt 38**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 8. Juni 2017 zur Änderung des Vertrags vom 29. Juni 2000 über ein **Europäisches Fahrzeug- und Führerscheininformationssystem** (EUCARIS) (Drucksache 236/19)

## V.

Entlastung zu erteilen:

## Punkt 39

Rechnung des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr 2018 – Einzelplan 20 – (Drucksache 200/19)

## VI.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

## Punkt 44

Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2019 (**Bundsbeteiligungs-Festlegungsverordnung** 2019 – BBFestV 2019) (Drucksache 205/19)

## Punkt 46

Verordnung zur Änderung der Anlage des **Neu-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes** und von Anlagen des **Betäubungsmittelgesetzes** (Drucksache 238/19)

## Punkt 58

Verordnung zur Umsetzung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/686 der Kommission vom 16. Januar 2019 zur Festlegung detaillierter Vorkehrungen gemäß Richtlinie 91/477/EWG des Rates für den systematischen elektronischen **Austausch von Informationen im Zusammenhang mit der Verbringung von Feuerwaffen innerhalb der Union** (Drucksache 290/19, Drucksache 290/1/19)

## VII.

Der Verordnung nach Maßgabe der in der **Empfehlungsdrucksache** wiedergegebenen **Empfehlung** zuzustimmen:

## Punkt 47

Erste Verordnung zur Änderung der **Gewerbeanzeigerverordnung** (Drucksache 226/19, Drucksache 226/1/19)

## VIII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

## Punkt 49

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 250/19, zu Drucksache 250/19)

## IX.

Entsprechend dem Vorschlag zu beschließen:

## Punkt 59

Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** (Drucksache 296/19)

## Anlage 2

## Erklärung

von Staatssekretär **Jürgen Lennartz**  
(Saarland)  
zu **Punkt 44** der Tagesordnung

Der Bund beteiligt sich nach § 46 Absatz 9 SGB II an den Kosten für Unterkunft und Heizung. Ziel des Gesetzes ist es, die Kommunen über diese mittelbare Entlastung von den Kosten für Unterkunft und Heizung für Bedarfsgemeinschaften mit Flüchtlingen mit erstmaligem SGB-II-Bezug nicht vor Oktober 2015 vollständig finanziell freizustellen. Dies soll länderbezogen durch die Regelung des § 2 der **BBFestV 2019** sichergestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das gesetzliche Ziel hierdurch nicht erreicht wird, da die nach der gesetzlichen Regelung zu verwendenden Statistikdaten systematisch zu einer zu niedrigen Quote führen.

**Anlage 3****Erklärung**

von Minister **Manfred Lucha**  
(Baden-Württemberg)

zu den **Punkten 2, 3 und 9 bis 13** der Tagesordnung

1. Botschaft: Das **Migrationspaket** ist eine Enttäuschung.

Wir reden heute über ein Migrationspaket, in dem eine Vielzahl von Themen zu einem kaum noch durchschaubaren Knäuel verwoben wurden. Seit Jahren wird geklagt, dass das Migrationsrecht selbst für Experten nicht mehr durchschaubar ist. Das wird heute nicht besser.

Das Hauptproblem ist aber ein anderes. Viele Menschen haben große Hoffnungen in dieses Paket gesetzt. Ich fürchte, sie werden nun enttäuscht.

Das gilt zum einen für diejenigen, die hier leben und arbeiten wollen, für Fachkräfte und junge Menschen mit Potential, die gerne nach Deutschland kommen wollen. Das gilt aber auch für die Betriebe, die händeringend Auszubildende und Fachkräfte suchen, und für Menschen, die auf Unterstützung von anderen angewiesen sind. Ich denke hier vor allem an die Pflegebedürftigen.

Für alle diese Menschen wäre ein Gesetzespaket notwendig gewesen, das transparent, verlässlich und mit realistischen Anforderungen regelt, wer unter welchen Bedingungen in Deutschland arbeiten darf. Es wurde die Chance vertan, endlich ein Recht zu schaffen, das in größerem Umfang Menschen, die arbeiten wollen, zusammenbringt mit Betrieben und Einrichtungen, die Arbeitskräfte brauchen.

2. Botschaft: Bei Fachkräfteeinwanderung und Integration in Arbeit erleben wir seit Jahrzehnten einen Ritt auf der Schnecke. Mit dem Migrationspaket tritt die Bundesregierung weiter auf der Stelle.

Wir erleben bei Fachkräfteeinwanderung und Integration in Arbeit seit Jahrzehnten einen Ritt auf der Schnecke, der sich schon heute übel rächt. Als uns ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz und ein Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung angekündigt wurden, dachten wir: Halleluja, die Schnecke bewegt sich. Jetzt haben wir über Wochen und Monate erlebt, wie die Schnecke hier gezogen, dort gedrückt und dann noch einmal geschoben und wieder zurückgedrängt wurde. Heute stellen wir fest: Das ging im Kreis, mal vor und zurück, dann in Schlangenlinien zur Seite – aber so richtig vorwärtsgekommen ist die Schnecke nicht.

Es gibt ja durchaus gute Ansätze. Ein Beispiel: Für Menschen, die in den letzten Jahren zu uns gekommen sind und die erhebliche Integrationsleistungen erbracht

haben, werden jetzt zumindest Wege in längerfristige Duldungen geschaffen.

Dieser Ansatz bietet Möglichkeiten, hat aber seinen Preis. So werden gleichzeitig neue Hürden geschaffen, zum Beispiel durch lange Voraufenthalts- und Beschäftigungszeiten oder durch hohe Anforderungen an die Identitätsfeststellung. Viele Menschen werden diese hohen Anforderungen nicht erfüllen können. Das heißt: Sie sind in Arbeit, engagieren sich, trotzdem bleibt die Lage für sie und die Betriebe, die sie beschäftigen, ungeklärt. Die Regelungen sind jetzt anders – aber sind sie unterm Strich besser? Da habe ich meine Zweifel.

3. Botschaft: Die drängenden Probleme werden nicht gelöst, Beispiel Pflegenotstand.

Viele Menschen bleiben ausgeschlossen. Das will ich gerne verdeutlichen: Wir reden von Pflegenotstand, suchen händeringend Pflegehelfer. Trotzdem soll es möglich bleiben, Menschen abzuschieben, die genau diese Ausbildung machen, weil sie die hohen und sachlich auch nicht immer nachvollziehbaren weiteren Anforderungen für den Zugang zur Ausbildungsduldung nicht erfüllen.

Menschen, die gerne nach Deutschland kommen würden, um hier in der Pflege zu arbeiten, müssen eine qualifizierte Berufsausbildung vorweisen, einfachere Helferausbildungen reichen da nicht.

Wenn Menschen aus anderen Ländern bei uns einen Ausbildungsplatz suchen wollen, reicht es auch nicht, dass sie hier einen Platz für eine Helferausbildung finden. Vorab müssen sie ohnehin schon abiturähnliche Schulabschlüsse und nicht nur ausreichende, sondern sogar gute deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.

Es fällt mir schwer, da noch zu folgen, und ich weiß auch nicht, wie man das den Menschen, die in unseren Einrichtungen pflegen und gepflegt werden und jeden Tag an ihre Grenzen kommen, vermitteln will.

4. Botschaft: Wer Handlungsfähigkeit beweisen will, muss Probleme lösen.

Der Bundesrat und die Fachausschüsse haben umfangreich Stellung genommen, welche Änderungen notwendig sind. Kaum etwas davon wurde aufgegriffen. Wir werden weiterhin viele Fälle haben, in denen Menschen, die wir dringend brauchen, nicht kommen oder nicht bleiben dürfen.

Handlungsfähigkeit stellt man nicht unter Beweis, indem man irgendwelche Gesetze – möglichst noch besonders umfangreich und besonders kompliziert – vorlegt. Handlungsfähig ist man, wenn man Probleme löst. Das leistet das Migrationspaket bei den Themen Arbeit und Integration nicht. Wir werden uns in Kürze wieder mit den gleichen Fragen befassen müssen, weil das, was jetzt hierzu vorgelegt wird, nicht reicht.

**Anlage 4****Erklärung**

von Minister **Boris Pistorius**  
(Niedersachsen)  
zu **Punkt 9** der Tagesordnung

Aus Sicht des Landes Niedersachsen ist offen, ob und inwieweit die in Art. 5 Nr. 1 des Gesetzentwurfs (§ 1 Absatz 4 Asylbewerberleistungsgesetz) vorgesehene vollständige Leistungseinstellung für vollziehbar **Ausreisepflichtige** mit Schutzanerkennung in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder Drittstaat mit dem verfassungsrechtlich garantierten Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums vereinbar ist.

Wie vom Bundesverfassungsgericht 2012 festgestellt, können migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und sozio-kulturelle Existenzminimum rechtfertigen.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken können zwar bei der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes, insbesondere über die Anwendung der Härtefallregelungen, ausgeräumt werden, es kann aber nicht im Sinne des Bundesgesetzgebers sein, eine Regelung zu verabschieden, deren Verfassungskonformität erst durch die Länder im Rahmen der Ausführung des Gesetzes hergestellt werden muss.

**Anlage 5****Erklärung**

von Minister **Manfred Lucha**  
(Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Für die Länder Baden-Württemberg und Hessen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Länder Baden-Württemberg und Hessen stimmen dem vorliegenden Gesetz in Hinblick auf die erweiterten Möglichkeiten zu, gegen **illegale Beschäftigung** vorgehen zu können, indem insbesondere die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) gestärkt wird. Bezüglich der Neuregelung zum Kindergeld durch die Einfügung des Abs. 1a in § 62 Einkommensteuergesetz bestehen jedoch bezüglich der Vereinbarkeit mit dem europarechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz Bedenken, die im Gesetzgebungsverfahren nicht gänzlich ausgeräumt werden konnten.

**Anlage 6****Erklärung**

von Senator **Dr. Till Steffen**  
(Hamburg)  
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Die Freie und Hansestadt Hamburg stimmt dem vorliegenden Gesetz vor allem wegen der erweiterten Möglichkeiten zu, gegen **illegale Beschäftigung** vorgehen zu können, indem insbesondere die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) gestärkt wird.

Bezüglich der Neuregelung zum Kindergeld durch die Einfügung des Abs. 1a in § 62 Einkommensteuergesetz bestehen jedoch europarechtliche Bedenken, die im Gesetzgebungsverfahren nicht gänzlich ausgeräumt werden konnten. Es bleiben Zweifel, ob die Regelung mit den Gleichbehandlungsgrundsätzen aus Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Art. 24 Abs. 1 der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG vereinbar ist. Eine Einstufung von Kindergeld als „Sozialhilfe“ im Sinne von Art. 24 Abs. 2 der Freizügigkeitsrichtlinie, die eine Ungleichbehandlung freizügigkeitsberechtigter EU-Bürgerinnen und -Bürger mit deutschen Staatsangehörigen rechtfertigen könnte, erscheint fraglich. Kindergeld ist in erster Linie eine Familienleistung. Es handelt sich um eine einkommensteuerliche Leistung zum Ausgleich von Familienlasten, die nicht von einer Hilfebedürftigkeit abhängig ist.

**Anlage 7****Erklärung**

von Minister **Jan Philipp Albrecht**  
(Schleswig-Holstein)  
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Das Land Schleswig-Holstein stimmt dem vorliegenden Gesetz vor allem wegen der erweiterten Möglichkeiten zu, gegen **illegale Beschäftigung** vorgehen zu können, indem insbesondere die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) gestärkt wird.

Bezüglich der Neuregelung zum Kindergeld durch die Einfügung des Abs. 1a in § 62 Einkommensteuergesetz bestehen jedoch europarechtliche Bedenken, die im Gesetzgebungsverfahren nicht gänzlich ausgeräumt werden konnten.

**Anlage 8****Erklärung**

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**  
(Thüringen)  
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Der Freistaat unterstützt das Anliegen des Gesetzes, wirksamer gegen Schwarzarbeit und **illegale Beschäftigung** vorzugehen und dafür die Kompetenzen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit deutlich zu erweitern.

Die Regelung, Unionsbürgern nach Verlagerung des Wohnsitzes nach Deutschland pauschal für drei Monate den Kindergeldanspruch zu versagen, um damit die missbräuchliche Inanspruchnahme von Kindergeld zu bekämpfen, hält der Freistaat hingegen weder für geeignet noch für verhältnismäßig. Zudem gibt es Zweifel an der Europarechtskonformität dieser Regelung.

**Anlage 9****Erklärung**

von Staatsminister **Dr. Florian Herrmann**  
(Bayern)  
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

Für die Regierungen der Länder Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Das Gesetz für mehr Sicherheit in der **Arzneimittelversorgung** (GSAV) enthält wichtige Schritte, um die Sicherheit in der Arzneimittelversorgung zu stärken. Dieses Ziel wird geteilt, und dahin gehende geeignete Maßnahmen werden begrüßt. Das GSAV geht jedoch an entscheidender Stelle nicht weit genug, weil es sich mit einer Modifikation der sog. Importförderklausel nach § 129 Abs. 1 S. 1 Ziff. 2 SGB V begnügt, anstatt diese konsequent aufzuheben. Denn die Importförderklausel begünstigt den Zugang von gefälschten Arzneimitteln in die deutsche Arzneimittelversorgung. Zudem stellt die Importförderklausel nach Einführung der frühen Nutzenbewertung mit nachgelagerten Preisverhandlungen (§ 35a i.V.m. § 130b SGB V) krankensicherungsrechtlich eine bürokratische Doppelregulierung bei immer weiter abnehmender wirtschaftlicher Bedeutung dar.

Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen halten daher weiterhin daran fest, dass im Interesse der Patientensicherheit und zum Abbau von bürokratischen Doppelregulierungen die Importförderklausel rasch und vollständig aufgehoben werden sollte.

Eine solche Abschaffung der Importförderklausel hat der Bundesrat bereits mit Beschluss vom 14.12.2018 (BR-Drs. 578/18) gefordert und mit Beschluss vom 15.03.2019 im Rahmen des ersten Durchgangs des GSAV im Bundesrat wiederholt (BR-Drs. 53/19).

**Anlage 10****Erklärung**

von Minister **Dr. Bernd Buchholz**  
(Schleswig-Holstein)  
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

Das Land Schleswig-Holstein hält das Gesetz in wichtigen sicherheitsrelevanten Aspekten für verbesserungswürdig. Zudem gilt es die grundgesetzlich geregelte Entscheidungskompetenz der Länder beim Vollzug von Bundesgesetzen zu wahren.

Die künftig in § 64 AMG vorgesehene Pflicht der zuständigen Überwachungsbehörden der Länder, bei Verdacht auf **Arzneimittelfälschungen** unangemeldete Inspektionen durchzuführen, bewirkt einen nicht nachvollziehbaren Wegfall des bisherigen Ermessensspielraums sowie erhöhte Personal- und Sachkosten auf Seiten der Länder. Da sich die Gefahrenlage immer an den jeweiligen Umständen des Einzelfalls bemisst, ist eine vorgehende Prüfung der Erforderlichkeit unabdingbar.

Durch die Änderung der grundlegenden Systematik des § 69 AMG erhält die Bundesoberbehörde künftig einen Rückrufvorbehalt, der im Sinne einer Lex specialis-Regel den Entscheidungen der zuständigen Landesbehörde vorgeht bzw. eine andere Entscheidung der Landesbehörde nachträglich abändern kann. Es ist problematisch, dass der Grundsatz der funktionalen Gewaltenteilung in Art. 30 GG unterlaufen wird.

Das Gesetz beabsichtigt ferner eine anlassunabhängige generelle Veröffentlichung personenbezogener Daten. Die Erklärungen über Interessenkonflikte beinhalten sensible Informationen über die finanziellen und sonstigen Verhältnisse der Beschäftigten und Sachverständigen wie z. B. Altersversorgung, Kapitalanlagen, Mitarbeit von Familienangehörigen in der pharmazeutischen Industrie. Hierdurch werden die Betroffenen in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzt.

Schließlich sieht Schleswig-Holstein ein hohes Verbesserungspotenzial der Versorgungs- und Patientensicherheit bei Rabattverträgen in einer Mehrfachvergabe. Rabattverträge sollten nur ausgeschrieben werden, wenn mindestens vier Anbieter und zwei Wirkstoffhersteller vorhanden sind. Um die Vielfalt und damit eine weitere Unabhängigkeit zu gewährleisten, sollte die Vergabe auf

mindestens drei unterschiedliche Anbieter verteilt werden.

Trotz der aufgeführten Bedenken stimmt Schleswig-Holstein vor dem Hintergrund notwendiger Regelungen im Bereich Versorgungs- und Patientensicherheit dem Gesetz zu.

#### Anlage 11

##### Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Thomas Steffen**  
(BMG)  
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

Protokollerklärung der Bundesregierung

Das Land Baden-Württemberg sieht offene Fragen bei der Hämophilieversorgung. Entsprechend wird das Bundesministerium für Gesundheit sechs Monate nach dem Inkrafttreten der mit dem **GSAV** geänderten Regelungen zur Hämophilieversorgung dem Bundesrat einen unter Einbeziehung der Betroffenenverbände und Versorgungszentren erstellten Bericht übermitteln, der die Erfahrungen im Hinblick auf die neuen Regelungen zum Vertriebsweg für Arzneimittel zur Hämophiliebehandlung, zur Zentrumsversorgung und der Notfallversorgung von Hämophilie-Patienten und -Patientinnen sowie einen gegebenenfalls durch die Erfahrungen veranlassten gesetzlichen Änderungsbedarf darstellt, mit dem etwaige Versorgungsprobleme behoben werden können.

#### Anlage 12

##### Erklärung

von Senatorin **Dilek Kalayci**  
(Berlin)  
zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Das Land Berlin kann dem Gesetz nicht zustimmen, da der Bundestag die wesentlichen Änderungsbegehren des Bundesrates vom 17.5.2019 aus dem 1. Durchgang (Nummern 3, 4 und 5 in BR-Drs. 157/19 (Beschluss)) nicht berücksichtigt hat. Diese verfolgen den Zweck, die zulässige Kapitalrendite von im öffentlichen Eigentum stehenden **Eisenbahninfrastrukturunternehmen** (EIU) – wie der DB Netz AG – zu begrenzen, bei Kooperationsvereinbarungen zwischen EIU und Eisenbahnverkehrsunternehmen Wettbewerbsbeschränkungen insbesondere beim Zugangsrecht zu vermeiden sowie mögliche Nachteile für die Länder als Besteller von Schienenpersonennahverkehrsleistungen bei Herausnahme von Netzteilen aus der Infrastrukturkostenbegrenzung nach § 37 ERegG zu verhindern.

#### Anlage 13

##### Erklärung

von Staatsminister **Herbert Mertin**  
(Rheinland-Pfalz)  
zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz nimmt die Bitte des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Verkehr und Infrastruktur zur Kenntnis, wonach die in Drs. 258/1/19 geforderten Änderungen bei anderer Gelegenheit, insbesondere bei der anstehenden Evaluierung des **Eisenbahnregulierungsrechts**, diskutiert werden mögen (Schreiben vom 17.06.2019).

Rheinland-Pfalz verzichtet auf eine Anrufung des Vermittlungsausschusses in der festen Erwartung, dass die anstehende Evaluierung des Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG) Marktuntersuchungen und Bewertungen speziell zur Infrastrukturkostenbegrenzung gemäß § 2 Abs. 9 in Verbindung mit § 37 ERegG enthält. Im Infrastruktur-Beirat der Bundesnetzagentur soll diese zeitnah über die Ausgestaltung des Evaluierungsprozesses berichten.

#### Anlage 14

##### Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Enak Ferlemann**  
(BMVI)  
zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Protokollerklärung der Bundesregierung

Derzeit wird das **Eisenbahnregulierungsrecht** evaluiert. Dabei handelt es sich um einen Auftrag aus dem Koalitionsvertrag. Um die durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) durchgeführte Evaluierung vorzubereiten, erstellt die Bundesnetzagentur derzeit einen Bericht zu ihren Erfahrungen mit der Anwendung des 2016 in Kraft getretenen Eisenbahnregulierungsgesetzes. Als nächsten Schritt wird das BMVI diesen Bericht auswerten und Änderungsbedarf am Eisenbahnregulierungsgesetz ermitteln. Die Evaluierung bezieht sich auf alle Teile des Eisenbahnregulierungsgesetzes. Die Neufassung des Eisenbahnregulierungsgesetzes erfolgt auch unter der Zielsetzung, dass für den Eigentümer nicht die Maximierung des Gewinns der DB AG, sondern eine sinnvolle Maximierung des Verkehrs auf der Schiene im Vordergrund steht.

In diesem Rahmen wird der Bund die Forderungen der Länder (zuletzt Bundesrats-Drs. 258/1/19) hinsichtlich wirksamer Regelungen zur Weiterentwicklung der Anreizregulierung eingehend prüfen (z. B. Ausrichtung der zulässigen Kapitalrendite der Eisenbahninfrastruktur-

unternehmen an dem Ziel, Preissteigerungen bei den Stations- und Trassenentgelten im Schienenpersonennahverkehr der bundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu vermeiden).

In den Evaluierungsprozess wird auch die Arbeitsgruppe 3 des Zukunftsbündnisses Schiene, in dem der VMK-Arbeitskreis Bahnpolitik vertreten ist, einbezogen. Der Bund wird gemeinsam mit den Ländern in den entsprechenden Fachgremien die länderspezifischen Anliegen eingehend beraten und die Länder bei der Novellierung des Eisenbahnregulierungsgesetzes umfassend und frühzeitig einbinden.

## Anlage 15

### Erklärung

von Senatorin **Dilek Kalayci**  
(Berlin)  
zu **Punkt 50** der Tagesordnung

Für die Länder Berlin, Brandenburg, Thüringen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Bundesregierung wird gebeten, eine **Förderung für den Bau von Mietwohnungen** durch direkte Zuschüsse vorzusehen. Diese Förderung soll daran gebunden werden, dass die Wohnungen dauerhaft preisgünstig und vor allem in Regionen mit angespanntem Mietmarkt vermietet werden.

Die Förderung von Mietwohnungen sollte zielgenau dort erfolgen, wo der Markt versagt. In vielen Regionen ist dies im preisgünstigen Segment der Fall. Im mittleren und oberen Mietsegment besteht kein Anlass für eine staatliche Unterstützung. Eine längerfristige Förderung in der Breite wirkt prozyklisch und führt lediglich zu einer noch stärkeren Erhöhung der Baupreise, wodurch sich die Bedingungen für den Bau preisgünstiger Wohnungen weiter verschlechtern.

Hingegen kann eine Förderung in Form direkter Zuschüsse zielgenau ausgestaltet werden. Mitnahmeeffekte können vermieden werden. Die Förderung kann bei Bedarf nachgesteuert werden. Für die Bürgerinnen und Bürger wird der Umfang der aufgewandten Mittel transparent gemacht.

Eine Förderung muss an die dauerhafte Vermietung zu günstigen Preisen gebunden werden. Eine Koppelung an niedrige Baukosten reicht nicht aus, weil günstig errichtete Wohnungen auch teuer vermietet werden können, wenn die Lage am Mietmarkt dies zulässt.

## Anlage 16

### Erklärung

von Minister **Dr. Stephan Holthoff-Pförtner**  
(Nordrhein-Westfalen)  
zu **Punkt 50** der Tagesordnung

Das Land Nordrhein-Westfalen begrüßt das Anliegen des Gesetzes, die Anschaffung und Herstellung von neuem Wohnraum steuerlich zu fördern. Für bezahlbaren Wohnraum ist in allererster Linie der **Bau neuer Wohnungen** notwendig.

Über weitere steuerliche Anreize wie die Einführung einer 3%igen linearen Abschreibung (AfA) zusätzlich zu einer zeitlich begrenzten Sonder-AfA kann der private Wohnungsbau steuerlich wirksam stimuliert werden. Dies wäre zudem eine dauerhafte Maßnahme, die sich zügig und ohne weitergehende Verkomplizierung des Steuerrechts umsetzen lässt.

Insoweit verweist das Land Nordrhein-Westfalen auf seine in den Bundesrat bereits eingebrachte Entschließung „Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland – Schritte zu einer modernen wettbewerbsfähigen Unternehmensbesteuerung“ (BR-Drs. 310/18).

## Anlage 17

### Erklärung

von Minister **Jan Philipp Albrecht**  
(Schleswig-Holstein)  
zu **Punkt 61** der Tagesordnung

Das Land Schleswig-Holstein versteht den bereits im **Staatsangehörigkeitsgesetz** verwendeten Begriff der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse als Tatbestandsmerkmal für den Ausschluss von Mehrehen. Ein darüber hinausgehender Regelungsgehalt wird nicht gesehen.

**Anlage 18****Erklärung**

von Staatsminister **Herbert Martin**  
(Rheinland-Pfalz)  
zu **Punkt 23 a)** der Tagesordnung

Für Frau Staatsministerin Ulrike Höfken gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Beweidung mit Schafen und Ziegen ist notwendig für den Erhalt vieler wertvoller Kulturlandschaften. So gibt es gerade in den sogenannten Grenzertragsregionen noch etliche Hutungen und Magerrasen, die über Jahrhunderte mit Schafen und Ziegen beweidet wurden. Diese **Weidetierhaltung** unterstützen wir durch viele Maßnahmen auch vor dem Hintergrund der Diskussion um den Herdenschutz vor dem Wolf.

Der traditionellen Schafbeweidung verdanken wir die Entstehung von Heiden, von Trocken- und Halbtrockenrasen sowie von verschiedenen Grünlandgesellschaften magerer Standorte. Der Erhalt dieser einzigartigen Kulturlandschaften und ihrer besonderen Biotopausstattung sollte vor dem Hintergrund der aktuellen Alarmsignale über den Zustand unserer natürlichen Lebensgrundlagen nicht nur ein zentrales Anliegen des Naturschutzes, sondern ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag sein.

Das Leitziel „Naturschutz durch Nutzung“ wird durch die Weidehaltung von Schafen und Ziegen vorbildlich umgesetzt. Das zeigt sich am Beispiel der Magerrasen: Magerrasen gehören zu artenreichsten Lebensräumen in Mitteleuropa. Sie sind wahre „Hotspots der Biodiversität“, denn sie bieten Lebensraum für viele gefährdete Arten, hierunter Reptilien wie Zauneidechse und Schlingnatter, verschiedene Heuschreckenarten, Schmetterlingsarten, wie Schachbrettfalter, Feuerfalter oder Wiesenbläuling, oder Pflanzen wie verschiedene Thymianarten, scharfer Mauerpfeffer oder sogar die Küchenschelle.

Diese artenreichen Magerrasen verändern sich aufgrund des Wegfallens der traditionellen biotopprägenden Nutzung und Pflege durch Beweidung mit Schafen oder Ziegen: Gehölze siedeln sich an, die Flächen verbuschen. Typische spezialisierte Magerrasenarten gehen zurück, häufige Arten dominieren. Durch den Rückgang an beweidbaren zusammenhängenden Flächen zersplittern die Weiden zudem in unwirtschaftliche Einheiten.

Die Quintessenz lässt sich auf einen einfachen Nenner bringen: „Ohne Schäferei keine Magerrasen“. Wir registrieren heute regional bereits massive Artenverluste.

Die Weidetierhaltung ist aber auch ein Kulturgut, das erhalten werden muss, wenn wir die Attraktivität unserer Landschaft und damit auch die Lebensqualität erhalten möchten. Das Erleben von Tieren in der Landschaft ist

leider nicht mehr überall selbstverständlich; beweidete Landschaften sind darüber hinaus auch von einem hohen touristischen Interesse.

Das Instrument der extensiven Beweidung ist unverzichtbar für die Erhaltung bestimmter gefährdeter Lebensraumtypen, aber auch für die Offenhaltung ganzer Landschaftsräume. Es ist daher von zentraler Bedeutung, dass extensive Beweidungsformen wirtschaftlich betrieben werden können.

Die wirtschaftliche Situation der Schaf- und Ziegenhalter ist allerdings mehr als problematisch: Für Wolle lässt sich auf dem Markt kaum noch etwas verlangen. Der Gewinn aus dem Fleischerlös ist nicht kostendeckend und reicht schon gar nicht aus, um ein auskömmliches Einkommen zu erwirtschaften. Rund zwei Drittel des Einkommens der Schäfereibetriebe generieren sich bereits heute aus staatlichen Transferleistungen bzw. Fördermaßnahmen, wie z. B. Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder Dienstleistungen im Rahmen von Biotop- und Landschaftspflege. Diese sind jedoch häufig an die vorhandene Betriebsfläche gebunden, wie zum Beispiel die Direktzahlungen.

Das pro Arbeitskraft eines Berufsschäfers erwirtschaftete Durchschnittseinkommen liegt nach Angaben des Bundesverbands der Berufsschäfer aktuell in der Größenordnung zwischen 21.000 und 25.000 Euro im Jahr. Für dieses Einkommen arbeitet er in der Regel mindestens 60 Stunden pro Woche. Berechnungen des Bundesverbands der Berufsschäfer aus dem Jahr 2017 zufolge wird der Fehlbetrag pro Mutterschaf auf rund 38 Euro beziffert. Zwischen 1995 und 2017 ist die Anzahl der Mutterschafe bundesweit von rund 1,7 Millionen auf 1,1 Millionen gesunken. Das ist ein Verlust von mehr als einem Drittel.

Regional stellt sich dies sehr unterschiedlich dar. So ist die Zahl zum Beispiel in meinem Bundesland Rheinland-Pfalz im gleichen Zeitraum sogar um 50 Prozent von 100.000 auf 50.000 Muttertiere eingebrochen. Diese desaströse Entwicklung fand auch völlig unabhängig von dem Wiederauftauchen des Wolfes statt.

Mit der Gewährung der Weidetierprämie können zukünftig auch solche Schaf- und Ziegenhalterinnen und -halter besser gefördert werden, die gar nicht oder nur in geringem Umfang selbst über die von ihnen beweideten Flächen verfügen. Hier sind allen voran die Wanderschäfer zu nennen. Ohne ausreichende Flächenausstattung fehlt diesen seit der Umstellung von der produktbezogenen auf die flächenbezogene Agrarförderung der wichtigste Teil ihres – ohnehin geringen – Einkommens.

Aus Sicht des Naturschutzes ist die tierbezogene Zahlung zentral, um der schwierigen Markt- und Einkommenssituation im Bereich der Weidetierhaltung entgegenzuwirken. Da das vorrangige Ziel solcher tierbezogenen Unterstützungsleistungen eindeutig im Bereich der

Einkommensstützung für die Betriebe liegt, müssen solche Zahlungen aus dem Bereich des EGFL bzw. der ersten Säule der GAP erfolgen.

Ich bitte Sie, diese Forderung und damit die Maßgabe des Umweltausschusses zu unterstützen und ein deutliches Zeichen des Bundesrates für die Weidetierhaltung in ganz Deutschland zu setzen, damit auch bei der Ausgestaltung der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik der EU diese Art der Unterstützung der Weidetierhaltung durch Schafe und Ziegen Berücksichtigung findet.

## Anlage 19

### Erklärung

von Minister **Dieter Lauinger**  
(Thüringen)  
zu **Punkt 23 a) und b)** der Tagesordnung

Für Frau Ministerin Anja Siegesmund gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Im Zusammenhang mit den heute zu erörternden Vorlagen wird verständlicherweise viel über den Umgang der Menschen mit dem Wolf geredet. Das ist das eine.

Die Situation der **Weidetierhalter** ist jedoch schon seit Jahren, wenn nicht seit Jahrzehnten dramatisch. Die wirtschaftliche Lage ist für viele Schäfer kaum noch darstellbar, weshalb sie aufgegeben haben.

Gemeinsam mit Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen hat Thüringen im Umweltausschuss deshalb einen Antrag zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage von Weidetierhaltern gestellt. Dieser Antrag hat die Vorlage von Mecklenburg-Vorpommern bewusst erweitert. Ein vergleichbarer Antrag wurde auch zur Vorlage der Bundesregierung eingebracht.

Beide Anträge machen deutlich: Es geht vor allem auch um die Stärkung der Weidetierhaltung. Ja, es geht um den Naturschutz schlechthin. Die Arbeit der Weidetierhalterinnen und Weidetierhalter leistet nämlich einen wesentlichen Beitrag zum Artenschutz, zum Hochwasserschutz, zum Klimaschutz und zum Naturschutz.

Aber die Zahl der schafhaltenden Betriebe und die Zahl der Schafe nimmt seit Jahren ab. Und genau hier setzen die Empfehlungen des Umweltausschusses an:

Es geht darum, die Arbeit der Weidetierhalterinnen und Weidetierhalter spürbar zu unterstützen.

Es geht darum, die Arbeit mit Schafen und Ziegen gesellschaftlich zu honorieren.

Es geht darum, die Biodiversitätsleistung in diesem Bereich anzuerkennen.

Konkret empfiehlt der Umweltausschuss eine zusätzliche Förderung von 30 Euro je Mutterschaf und Ziege in der Weidetierhaltung. Und der Ausschuss stellt klar: Diese Zahlungen sollen aus der ersten Säule der GAP geleistet werden.

Der Beitrag der Weidetierhalterinnen und Weidetierhalter zum Erhalt der Biodiversität und zum Erhalt unserer Kulturlandschaft Offenlandschaften wie in der Thüringer Rhön kann nicht geleistet werden, wenn es diese vierbeinigen Landschaftspfleger nicht gäbe. Es gilt genau dies gesellschaftspolitisch zu würdigen.

Eine verbesserte Förderung ist darüber hinaus ein Beitrag, den Schutz der Weidetiere zu verbessern, sowohl aktiv als auch passiv.

Dass eine Weidetierprämie funktioniert, sehen wir in Thüringen. Seit diesem Jahr haben wir eine Schaf-Ziegen-Prämie für Tierhalter, die in Thüringen Biotopgrünland bewirtschaften, eingeführt. Wir wollten ein Zeichen setzen. Wir wollen nicht tatenlos zuschauen, wie unsere Schäfereibetriebe, die für die Erhaltung unserer Magerrasen in der Rhön oder im Kyffhäusergebiet maßgeblich sind, allmählich verschwinden.

Schafe und Ziegen sind wichtige „Landschaftspfleger auf vier Beinen“. Die Prämie soll dazu beitragen, dem Trend des massiven und anhaltenden Rückgangs der Schaf- und Ziegenbestände in Thüringen entgegenzuwirken und damit die Pflege wertvoller Offenland-Lebensräume durch Beweidung mittelfristig zu sichern. Denn die Erhaltung des Grünlandes ist nur mit entsprechender Tierhaltung langfristig erfolgversprechend.

Die Verordnungen der EU zur Gemeinsamen Agrarpolitik lassen es zu, dass die Mitgliedstaaten gekoppelte Prämien in der ersten Säule ausreichen. 22 Mitgliedstaaten der EU nutzen dieses Instrument, um tierbezogene Prämien an ihre Schafhalter zu zahlen. Es ist höchste Zeit, dass wir in Deutschland diese Option auch endlich nutzen.

Der Bundesrat kann heute auf der Grundlage der Empfehlungen des Umweltausschusses ein klares Signal zur Unterstützung der Weidetierhaltung senden.

Der Bundesrat kann darüber hinaus deutlich machen, dass Herdenschutz und der Umgang mit dem Wolf zusammen gedacht werden.

Der Bundesrat kann deutlich machen: Es geht um einen echten Beitrag, einen spürbaren Beitrag zum Naturschutz.

**Anlage 20****Erklärung**

von Minister **Dr. Stephan Holthoff-Pförtner**  
(Nordrhein-Westfalen)  
zu **Punkt 24** der Tagesordnung

Nordrhein-Westfalen unterstützt die Zielrichtung des Entschließungsantrages, die **Verdienstgrenze bei geringfügiger Beschäftigung** zu erhöhen, hält es jedoch weiterhin für richtig, diese entsprechend der Entwicklung des Mindestlohnes zu dynamisieren.

Da der vorliegende Entschließungsantrag einen Schritt in die richtige Richtung darstellt, stimmt Nordrhein-Westfalen diesem zu.

**Anlage 21****Erklärung**

von Minister **Dieter Lauinger**  
(Thüringen)  
zu **Punkt 27** der Tagesordnung

Für Frau Ministerin Anja Siegesmund gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

**Bioenergie** ist unverzichtbar für die Energiewende.

Bioenergie ist speicherbar, flexibel nutzbar und grundlastfähig.

Bioenergie ist eine wichtige Säule für die Energieversorgung.

Auch wenn Wind- und Solarenergie größere energetische Potenziale aufweisen und künftig die wichtigsten Energieträger in einem klimafreundlichen Versorgungssystem werden, haben Biogas und damit auch die Biogasanlagen eine Berechtigung.

Bioenergie ist die ideale Ergänzung, um die Versorgungsschwankungen anderer erneuerbarer Quellen wie Wind- und Sonnenenergie auszugleichen.

Knapp ein Viertel des erneuerbaren Stroms in Deutschland stammt derzeit aus der Verwertung nachwachsender Rohstoffe und organischer Reststoffe. Allein diese Zahl belegt die wichtige Funktion der Bioenergie im bestehenden Energiemix. Gerade vor dem Hintergrund des Kohleausstiegs können und wollen wir nicht auf diese Technologie verzichten.

Die Zukunftsperspektive der Bioenergie ist jedoch mit einem großen Fragezeichen versehen. Dabei ist der Beitrag der Bioenergie zur Erreichung der Ausbauziele für

erneuerbare Energien im Strom- und Wärmesektor unerlässlich. Stromerzeugung aus Biomasse muss deshalb auch künftig erhalten und moderat ausgebaut werden.

Bereits zum Energiesammelgesetz hatten die Länder eine Nachbesserung im EEG für die Biomasse gefordert. Trotz der dann in der letzten EEG-Novelle 2017 erfolgten Nachbesserungen ist für die kommenden Jahre eine gesicherte Zukunftsperspektive für die Bioenergie nicht zu erkennen. Im Sinne einer wirklichen Energiewende muss sehr zeitnah eine entsprechende Gesetzesgrundlage geschaffen werden. Thüringen und Rheinland-Pfalz bringen deshalb heute eine entsprechende Bioenergie-Entschließung in den Bundesrat ein.

In Thüringen werden derzeit 274 Biogasanlagen betrieben. Insgesamt tragen die Bioenergieanlagen in Thüringen rund 18 Prozent zur Bruttostromerzeugung bei. Die Anlagen sind somit ein wichtiger Bestandteil zum Erreichen nicht nur unserer, im Thüringer Klimagesetz verankerten Ziele.

In Thüringen bin ich mit den Vertretern der Branche im ständigen Gespräch. Dabei wird deutlich: Die Branche steht zu einer zukunftsfähigen, modernen und effizienten Energieerzeugung im Bereich Biomasse und fordert zu Recht eine Entsprechung in der nächsten EEG-Novelle.

Mit Blick auf die Bioenergie gilt es erstens, die Vielfalt der bestehenden Biomasseanlagen und der Akteure zu erhalten.

Es gilt zweitens im Hinblick auf das Erreichen der Klimaziele, wieder einen Neuanlagenzubau zu gewährleisten.

Drittens sollten fachübergreifend Synergien gesucht und genutzt werden. Biogas kann sektorentübergreifend nicht nur in die Energieformen Strom, Wärme, Mobilität gewandelt werden.

Viertens sind Biogasanlagen als verlässliches Standbein für die Landwirtschaft zu sichern. In der Landwirtschaft trägt die Bioenergie zur lokalen und regionalen Wertschöpfung bei.

Biogasanlagen schließen innerbetriebliche Nährstoffkreisläufe und steigern die Düngeneffizienz. Biogasanlagen leisten so einen Beitrag zum aktiven Boden- und Gewässerschutz. Das wird oft verkannt.

Im Rahmen der angekündigten Novelle des EEG ist eine langfristige Perspektive für die Biomasse dringend angezeigt. Um letztlich die Ausbauziele 2030 zu erreichen, müsste zudem der absolute Solardeckel von 52 GW installierter Leistung abgeschafft werden. Und mit Blick auf die Gülleproblematik sind verstärkt Anreize für eine Güllerestvergärung in Biogasanlagen zu setzen.

Wir brauchen also eine kontinuierliche Förderung Und: Wir benötigen Impulse für einen weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien aus Biomasse. Bioenergie ist im EEG angemessen zu berücksichtigen – das ist unsere zentrale Forderung.

Ein weiteres Anliegen beinhaltet die Entwicklung von Unterstützungsmaßnahmen für Biogasanlagenbetreiber auch außerhalb der EEG-Förderung. Die Optimierung der Prozesse, Repowering, Direktvermarktung und Steigerung der Effizienz sind nur einige Maßnahmen für eine sichere zukunftsfähige Ausrichtung der Bioenergie.

Deutschland hat sich zwar der Gruppe von Ländern angeschlossen, die die Klimaneutralität als Ziel für 2050 festschreiben wollen. Das heißt dann aber auch, dass entsprechende Zwischenziele für 2030 zwingend erreicht werden müssen. Um allein das 65-Prozent-Ziel erneuerbarer Energien an der Stromproduktion bis zum Jahr 2030 zu erreichen, ist es erforderlich, alle Potenziale zu nutzen.

Der Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen sollte künftig vorwiegend dezentral, flächenschonend und anwenderfreundlich erfolgen. Der Bioenergie muss hier ein fester Platz eingeräumt werden.

Es geht um nichts Geringeres als um Klimaschutz und Zukunftssicherung. Ich bitte Sie daher bei den anstehenden Beratungen um Ihre Unterstützung.

## Anlage 22

### Erklärung

von Staatsminister **Herbert Mertin**  
(Rheinland-Pfalz)  
zu **Punkt 27** der Tagesordnung

Für Frau Staatsministerin Ulrike Höfken gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Wir stimmen sicherlich alle darin überein, dass die Politik dafür zu sorgen hat, dass Klimaziele eingehalten statt verfehlt werden. Dazu brauchen wir eine dynamische Umsetzung der Energiewende und einen ambitionierten Ausbau der erneuerbaren Energien. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz ist dafür ein wichtiges Instrument. Bei der anstehenden Novelle dieses Gesetzes müssen deshalb die zur Zielerreichung notwendigen Korrekturen erfolgen, und das vor allem auch im Hinblick auf die wichtige Bioenergie, die Gegenstand dieses Antrages ist.

Sektorenübergreifend ist **Biomasse** der wichtigste erneuerbare Energieträger. Der Anteil der Biomasse bei der Strom-, Wärme- und Kraftstoffbereitstellung aus erneuerbaren Energien an diesen beträgt über 50 Prozent. Rund ein Viertel des erneuerbaren Stroms stammt aus

Biomasse. Für das Gelingen der Energiewende im Stromsektor ist die Bioenergie unverzichtbar, da sie flexibel und bedarfsgerecht Strom liefern kann.

Im Wärmesektor ist Biomasse ein wichtiger Energieträger, wenn es um Treibhausgasreduktion geht. Besonders auch im schwer dämmbaren Gebäudebestand ist sie – neben dem derzeit noch nicht genug verbreiteten Power-to-Gas – die einzige erneuerbare Möglichkeit, die Emission von Treibhausgasen kostengünstig zu reduzieren. Für Hochtemperaturprozesse in der Industrie ist Biomasse auch eine unverzichtbare, weil klimaneutrale und kostengünstige Energiequelle.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen müssen auch mit Blick auf den Ausbau in anderen Sektoren gewährleisten, dass auch im Bereich der Erneuerbaren der Bestand an Biomasseanlagen erhalten und ein angemessener Zubau an Neuanlagen erreicht wird – auch und gerade, damit der Biomasseeinsatz in allen Sektoren attraktiv bleibt bzw. noch attraktiver wird.

Die aktuelle Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist dazu nicht geeignet. Das belegen die unterdurchschnittlichen Ausschreibungsergebnisse – nur 28 Prozent der ausgeschriebenen Leistung wurde bezuschlagt – sowie die Unsicherheit und die infolgedessen festzustellende Investitionszurückhaltung in der Branche, die auch den Einsatz von Bioenergie in anderen Sektoren behindert.

Die Regelungen zur Bioenergie im Erneuerbare-Energien-Gesetz bedürfen folglich erheblicher Korrekturen, und das unter frühzeitiger Einbindung der Länder. Andernfalls droht im nächsten Jahrzehnt eine Stilllegungswelle von Biomasseanlagen und damit die Vernichtung von Milliarden an Investitionen und Fördergeldern im ländlichen Raum.

Das kann mit Blick auf die Notwendigkeit der Erfüllung anspruchsvoller Klimaziele niemand wollen. Daher ist die Bundesregierung gefordert, den derzeit im Jahr 2022 endenden Ausbaupfad für Biomasseanlagen im Erneuerbare-Energien-Gesetz im Sinne eines Stabilisierungspfades anzupassen. Das heißt konkret: Damit Biogasanlagen flexibel und netzdienlich Strom liefern können, muss deren installierte Leistung im Regelfall mindestens doppelt überbaut werden.

Dies muss bei der Festlegung des Ausbaupfades und auch der Ausgestaltung der Ausschreibungen berücksichtigt werden. Möglicherweise muss man hier ganz neue Wege gehen und für Biomasseausschreibungen statt der installierten die durchschnittliche Jahresleistung zugrunde legen.

Daneben gilt es im Erneuerbare-Energien-Gesetz starke Anreize für die Umrüstung von Biomasseanlagen zu einer flexiblen Fahrweise zu setzen, denn nur mit einem optimal steuerbaren Anlagenpark können die Vorteile

von Biomasse für die Energiewende ökonomisch sinnvoll genutzt werden.

Ebenso ist der Bund gefordert, für die Stromerzeugung aus Wirtschaftsdüngern und aus landwirtschaftlichen Reststoffen im Erneuerbare-Energien-Gesetz angemessene Anreize zu entwickeln. Die Stärkung der Vergärung von Wirtschaftsdüngern und landwirtschaftlichen Reststoffen ist schließlich eine Maßnahme aus dem Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung.

Nicht zuletzt ist die Bundesregierung aufgefordert, durch Regelungen innerhalb des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und darüber hinaus wirtschaftliche Perspektiven für die Bioenergienutzung aufzuzeigen. Ich denke hier zum Beispiel mit Blick auf die Funktion der Bioenergie im Wärme- und Verkehrssektor (Einsatz in umweltsensiblen Bereichen) an die Optimierung der Übergangsregelungen zur Biomethanaufbereitung.

Eines ist sicher: Die Optimierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Bezug auf Bioenergie ist eine Herausforderung. Umso mehr gilt es bei der Novellierung dieses Gesetzes die Kompetenzen der Länder zu nutzen. Das setzt aber deren frühzeitige Einbindung voraus, wie in der Entschließung gefordert.

Ich bitte Sie daher, unser Anliegen mit Nachdruck – auch hier im Bundesrat bei der weiteren Beratung des vorliegenden thüringisch-rheinland-pfälzischen Entschließungsantrages – zu unterstützen.

## Anlage 23

### Erklärung

von Minister **Peter Hauk**  
(Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 30** der Tagesordnung

Für Frau Ministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Wir befinden uns inmitten einer digitalen Transformation unserer Wirtschaft, die sich auf komplette Wertschöpfungsketten so gut wie aller Branchen erstreckt. Gleichzeitig wird der globale Wettbewerb – noch dazu in einem von wachsenden protektionistischen Unsicherheiten geprägten Klima – immer härter.

Deutschlands Zukunft, sein Vermögen, auch der nachrückenden jungen Generation gute Beschäftigungsperspektiven zu eröffnen und in einer Sozialen Marktwirtschaft „Wohlstand für alle“ zu sichern, hängt entscheidend von unserer Innovationskraft ab. Das heißt: von der Fähigkeit unserer Unternehmen, vorhandene Produkte laufend zu verbessern, neue zu entwickeln und mitunter ganz neue Geschäftsfelder zu erschließen. Der Schlüssel

dazu ist eine kontinuierlich und nachhaltig betriebene Forschung und Entwicklung.

Es gibt gute, wissenschaftlich belegte Gründe, dies nicht allein den Marktkräften zu überlassen, sondern staatlicherseits zu fördern: zumal wir sehen, dass kleine und mittlere Unternehmen immer größere Probleme haben, im Innovationswettbewerb mithalten zu können, und dass in den meisten OECD- und EU-Mitgliedstaaten die steuerliche Forschungsförderung oft schon seit Jahren erfolgreich praktiziert wird.

Deshalb begrüßen wir es ausdrücklich, dass die Bundesregierung nun mit dem **Forschungszulagengesetz** in eine solche Förderung einsteigen will. Es ist allerhöchste Zeit, dass auch Deutschland hier vorankommt, um im internationalen Wettbewerb Schritt zu halten.

Der vorliegende Gesetzentwurf wirft jedoch Fragen auf und greift an wesentlichen Stellen zu kurz.

Eine zentrale Frage lautet: Warum muss das vorgesehene und sicher auch erforderliche Antrags- und Prüfverfahren so kompliziert sein? Warum gleich ein zweistufiges Verfahren, in dem zwei voneinander getrennte Stellen zum einen über die Förderwürdigkeit des Vorhabens und zum anderen über die Höhe der geltend gemachten Aufwendungen zu befinden haben? Warum – was den ersten Prüfschritt anbelangt – noch dazu neue Verwaltungsstrukturen schaffen?

Wir sind im Bundesrat der Ansicht, dass ein einfacheres, sowohl Zeit als auch Kosten sparendes Verfahren gefunden werden kann. Und wir plädieren dafür, dabei auf Kenntnisse von Behörden zurückzugreifen, die bereits heute für die direkte Forschungsförderung zuständig sind.

Wo greift nun der vorliegende Gesetzentwurf zu kurz? Ich möchte einen nicht nur aus baden-württembergischer Sicht, sondern aus Sicht vieler Länder entscheidenden Punkt herausgreifen:

Bleibe es bei der jetzigen Fassung, dann könnten sämtliche Unternehmen, die nicht über eine eigene Forschungsabteilung verfügen, nicht von der Forschungszulage profitieren. Ich halte das für inakzeptabel. Denn das hieße im Endeffekt, dass gerade die überwiegend kleinen und mittleren Unternehmen, um die es hier geht, gegenüber Stand heute nicht nur keine Verbesserung erfahren, sondern einen handfesten Wettbewerbsnachteil erleiden würden. Das kann doch nicht das Ziel eines solchen Gesetzes sein.

Wir sollten im Gegenteil gerade diejenigen Unternehmen ermutigen, mehr für ihre Innovationskraft zu tun, die Forschungsaktivitäten – vielleicht auch deshalb, weil die Auftragsbücher zurzeit gut gefüllt sind – derzeit noch etwas vernachlässigen. Und das kann sehr wohl auch dadurch geschehen, indem sie externe Forschungsaufträge

ge – sei es an spezialisierte Dienstleister, sei es an Hochschulen oder wissenschaftliche Einrichtungen – vergeben. Das ist ja gerade der Technologietransfer, den wir uns erhoffen, das ist der stetige Fluss von neuem Wissen in die betriebliche Praxis, den wir brauchen, um im globalen Wettbewerb bestehen zu können.

Wir haben in Deutschland kein Wissensproblem, sondern ein Umsetzungsproblem. Oder wie der Sachverständigenrat sagt: „Die Transformation von Geld in Wissen funktioniert, die Transformation von Wissen in Geld weit weniger.“

Deshalb müssen wir hier ansetzen. Und das heißt bezogen auf das vorliegende Forschungszulagengesetz: Die Kosten der Auftragsforschung sollten umfassend einbezogen sein. Und der Begünstigte sollte nicht der Auftragnehmer, sondern der Auftraggeber sein. Denn er trägt das wirtschaftliche Risiko, und ihn wollen wir ja zu einer verstärkten Innovationstätigkeit ermutigen.

Lassen Sie mich zusammenfassen:

Das Forschungszulagengesetz ist ein großer Fortschritt. Aber es wäre ein noch größerer Fortschritt, wenn die von einer breiten Mehrheit der Länder angestrebten Verbesserungen und entsprechenden Empfehlungen der Ausschüsse berücksichtigt werden könnten.

In diesem Sinne möchte ich Bundesregierung und Bundestag um sorgfältige Prüfung und Übernahme der genannten Vorschläge bitten.

## Anlage 24

### Erklärung

von Senatorin **Dilek Kalayci**  
(Berlin)  
zu **Punkt 30** der Tagesordnung

Für die Länder Berlin, Mecklenburg-Vorpommern gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Länder Berlin und Mecklenburg-Vorpommern halten staatliche Fördermaßnahmen grundsätzlich für geeignet, um zusätzliche Investitionen im Bereich der **Forschung und Entwicklung** auszulösen. Damit können die Innovationskraft der Unternehmen gestärkt und Wachstum und Beschäftigung gesichert werden. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene steuerliche Förderung erscheint aber zur Zielerreichung nicht geeignet.

Die Erfahrungen aus der Vergangenheit haben immer wieder gezeigt, dass steuerliche Förderinstrumente für eine zielgenaue und effiziente staatliche Förderung ungeeignet sind. Eine steuerliche Förderung führt zudem zu einer deutlichen Verkomplizierung des Steuerrechts

sowie zu zusätzlichem Bürokratieaufwand auf Seiten der Verwaltung und der Wirtschaft.

Als problematisch wird in diesem Zusammenhang auch angesehen, dass wegen der durch § 14 des FZulG (Entwurf) vorgesehenen Verordnungsermächtigung der tatsächlich anfallende administrative Aufwand aktuell nicht seriös abgeschätzt werden kann.

Eine steuerliche Förderung wäre zwar mit einer erheblichen Breitenwirkung verbunden, dies korreliert aber auch mit einem erheblichen Volumen an Steuerminderungen. Der Gesetzentwurf geht ab 2021 von einer allmählich steigenden Jahreswirkung von 1,145 Milliarden Euro aus. Die Länder Berlin und Mecklenburg-Vorpommern lehnen es ab, dass Länder und Gemeinden knapp 60 Prozent dieser Zahlungen finanzieren sollen. Dies geht sowohl zulasten dringenderer Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger als auch zulasten lokaler, passgenauer Maßnahmen der Wirtschaftsförderung. Ferner lässt der vorliegende Gesetzentwurf für eine FuE-Zulage eine Fokussierung auf kleine und mittlere Unternehmen vermissen.

Überdies wirkt die steuerliche Förderung erst im Nachhinein, leistet also keinen Liquiditätsbeitrag beim Start einer zusätzlichen Investition. Im Steuerrecht steht nicht die Zielgenauigkeit einer Wirtschaftsfördermaßnahme, sondern das Prinzip der Belastungsgleichheit im Vordergrund. Deshalb ist innerhalb des Steuerrechts eine gezielte Unterstützung bestimmter Investitionen nicht zulässig. Außerdem besteht die Gefahr von Mitnahmeeffekten und Fehlallokationen. Ein präzises Nachsteuern ist faktisch ausgeschlossen. Die Länder Berlin und Mecklenburg-Vorpommern sind deshalb der Auffassung, dass das Steuerrecht nicht mit weiteren indirekten Subventionsnormen verkompliziert werden sollte.

Die angedachte zweigliedrige Prüfung durch die noch festzulegende Stelle und nachfolgend durch die Finanzverwaltung wird nicht für sinnvoll erachtet, da sie das Verfahren unnötig verkompliziert. Vielmehr ist einer vollumfänglichen Prüfung, Festsetzung und Auszahlung durch die für die Einschätzung von FuE-Tätigkeiten kompetente Stelle der Vorzug zu geben, auch weil die Antragsteller nur eine kompetente Anlaufstelle hätten und nur einen Antrag stellen müssten.

Darüber hinaus werden die Belange der Länder und Regionen mit einem unterdurchschnittlichen Besatz mit Forschungseinrichtungen nicht ausreichend berücksichtigt. So verhindert die im Gesetzentwurf vorgesehene Begrenzung der Bemessungsgrundlage auf 2 Millionen Euro je Unternehmen und Wirtschaftsjahr zwar ausufernde Mitnahmeeffekte durch Großunternehmen. Zum Ausgleich struktureller Nachteile reicht dies jedoch nicht aus. Hierzu bedürfte es regionalspezifischer Förderungsansätze, die im Rahmen einer steuerlichen Förderung jedoch nicht umsetzbar sind.

Über die bereits vorhandene umfangreiche direkte Förderung von Forschung und Entwicklung durch Zuschüsse, Darlehen und Beihilfen hinaus sollten öffentliche Mittel allenfalls in Form einer zielgenauen, direkten Förderung allein aus Haushaltsmitteln des Bundes gezahlt werden. Im Gegensatz zu einer steuerlichen Förderung, deren tatsächlicher Umfang erst im Nachhinein durch statistische Auswertungen ermittelt werden kann, wäre die Höhe der Förderung durch Haushaltsmittel für die Bürgerinnen und Bürger transparent nachvollziehbar.

## Anlage 25

### Erklärung

von Ministerin **Birgit Honé**  
(Niedersachsen)  
zu **Punkt 30** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Reinhold Hilbers gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll

Innovationen sind der Rohstoff einer Industrie- und Wissensgesellschaft. Nur ein innovatives Land kann seinen Menschen Wohlstand und Lebensqualität bieten.

Deutschland ist ein leistungsfähiger Forschungs- und Innovationsstandort. Der Bundesbericht Forschung und Innovation 2018 weist darauf hin, dass mehr als jedes zehnte Produkt, das weltweit gehandelt wird und durch besondere Forschungsleistung entstand, aus Deutschland kommt. Damit liegen wir mit den USA gleichauf. Deutschland befindet sich in diesem zentralen Bereich weltweit in einer Spitzenposition.

Aber nicht zuletzt die Erfolge Chinas in wissensintensiven Branchen wie der Elektromobilität und der künstlichen Intelligenz zeigen uns mehr als deutlich, dass wir am Ball bleiben müssen, um auch in Zukunft im globalen Wettbewerb bestehen zu können. In diesem Zusammenhang ist es keine gute Nachricht, dass Deutschland zu den 5 von 36 OECD-Ländern gehört, die Forschung und Entwicklung bisher nicht steuerlich fördern.

Vor diesem Hintergrund begrüße ich den vorliegenden Gesetzentwurf zur **steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung** ganz ausdrücklich. Das ist keine Selbstverständlichkeit. Finanzminister reagieren ja häufig bei den Worten „steuerliche Förderung“ mit einem natürlichen Abwehrreflex. Ebenso reflexhaft folgt dann der Hinweis, dass eine direkte Förderung von Institutionen und Projekten viel wirkungsvoller und wirtschaftlicher sei. Das stimmt auch häufig.

Ebenso richtig ist, dass wir in Deutschland im Bereich der Forschungsförderung traditionell ein erfolgreiches System der institutionellen Förderung und der Projekt-

förderung haben. Aber gerade weil es um Forschung und Innovation geht, bin ich der Meinung, dass die steuerliche Förderung eine sinnvolle und wichtige Ergänzung des bestehenden Instrumentariums ist.

Innovation entsteht durch Eigeninitiative, Engagement und Kreativität. Unternehmer und ihre Mitarbeiter wissen am besten, welche Forschungsprojekte und welche Innovationen ihr Unternehmen nach vorne bringen. Wenn man Forschung in Unternehmen effektiv unterstützen will, dann muss man es den Unternehmen ermöglichen, ihre Projekte eigenverantwortlich zu betreiben.

Das gilt insbesondere auch in kleinen und mittelgroßen Unternehmen, in denen wir auf der einen Seite sehr viel innovatives Potenzial, auf der anderen Seite aber auch noch Nachholbedarf haben, was Forschung und Entwicklung angeht. So kommen hier in Deutschland kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern auf lediglich 9 Prozent der internen Ausgaben des gesamten Wirtschaftssektors für Forschung und Entwicklung. Auch im internationalen Vergleich sind deren Forschungsinvestitionen noch ausbaufähig.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt gerade an dieser Stelle an. Die vorgesehene Förderung soll insbesondere für forschende kleine und mittlere Unternehmen Anreize schaffen, ihre Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten auszuweiten.

Begünstigt werden sollen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben aus den Kategorien Grundlagenforschung, angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung.

Zu den förderfähigen Aufwendungen gehören dem Lohnsteuerabzug unterliegende Löhne und Gehälter von solchen Arbeitnehmern des Anspruchsberechtigten, die in begünstigten Forschungsvorhaben beschäftigt sind, aber auch entsprechende Eigenleistungen eines Einzelunternehmers oder von Gesellschaftern einer Personengesellschaft.

Der förderfähige Umfang soll auf eine Bemessungsgrundlage von 2 Millionen Euro pro Unternehmen und Wirtschaftsjahr begrenzt sein. Der Fördersatz beträgt 25 Prozent, die maximale Fördersumme beläuft sich damit auf 500.000 Euro pro Unternehmen und Jahr.

Ich bin davon überzeugt, dass wir mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz ein neues und sinnvolles Instrument der Forschungsförderung schaffen und damit einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Eigenverantwortung auf diesem für Wohlstand, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit so wichtigen Feld leisten können.

Kein Entwurf ist allerdings so gut, dass man ihn nicht noch besser machen könnte. Auch bei dem vorliegenden Entwurf erscheint es sinnvoll, im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch Änderungen vorzunehmen.

Besonders wichtig scheint mir im Interesse aller Beteiligten zu sein, dass wir für ein möglichst einfaches und bürokratiearmes Verfahren sorgen. Das vorgesehene zweistufige Verfahren lässt erheblichen Mehraufwand für Unternehmen und Verwaltung befürchten. Hier sollte über Alternativen nachgedacht werden, die insbesondere auch die bereits bestehenden Verfahren im Bereich der direkten Forschungsförderung nutzen. Andernfalls laufen wir Gefahr, die positiven Effekte für Wachstum und Beschäftigung durch bürokratischen Aufwand wieder ein Stück weit in Frage zu stellen. Das sollten wir dringend vermeiden.

In inhaltlicher Hinsicht lohnt es sich, noch einmal über das Thema „Auftragsforschung“ nachzudenken. Dabei sind insbesondere die Fälle in den Blick zu nehmen, in denen der Auftragnehmer nach dem Konzept des vorliegenden Gesetzentwurfs mangels Steuerpflicht nicht anspruchsberechtigt ist. Bei dieser Prüfung sollten wir allerdings sehr darauf achten, dass wir keine Maßnahmen in Betracht ziehen, mit denen wir zusätzliche Probleme schaffen und ungewollte Wirkungen auslösen. So müssen wir zum Beispiel darauf achten, dass wir die Förderung in diesen Fällen so ausgestalten, dass keine Anreize für die Verlagerung von Forschungsaktivitäten ins Ausland entstehen. Genauso sollten wir uns vor Änderungen hüten, die die Forschungszulage zu einer notifizierungspflichtigen Beihilfe machen würden.

Ich bin zuversichtlich, dass wir in diesem Gesetzgebungsverfahren zu einem guten Ergebnis kommen.

## Anlage 26

### Erklärung

von Ministerin **Prof. Dr. Claudia Dalbert**  
(Sachsen-Anhalt)  
zu **Punkt 30** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Prof. Dr. Armin Willingmann gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Nach Jahren der Diskussion über eine **steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung** liegt uns nun ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vor, der sich die besondere Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen zum Ziel gesetzt hat. Lassen Sie mich kurz anhand zweier Beispiele erläutern, warum dieses Ziel aus unserer Sicht noch nicht erreicht wurde.

Wie wohl alle Länder darin übereinstimmen, benachteiligt insbesondere die geplante Förderung der Auftragnehmer bei Forschungseinrichtungen die gemeinnützigen Einrichtungen, Hochschulen, aber auch die kleinen und mittleren Unternehmen. Wir reden hier nicht nur über namhafte Institute wie die Fraunhofer Gesellschaft,

sondern auch über viele kleinere Forschungseinrichtungen. Zu denken wäre z. B. an Mitgliedsunternehmen der Deutschen Industrieforschungsgemeinschaft Konrad Zuse e.V. oder des VIU – Verband Innovativer Unternehmen e.V. –, die insbesondere für KMU effiziente Partner sind. KMU haben aufgrund ihrer Größe und Finanzkraft oft keine Möglichkeit, selbst FuE kontinuierlich in etablierten Forschungsabteilungen zu betreiben, und benötigen dafür diese Partner vor Ort. Wenn also Auftragsforschungen aufgrund der Ausgestaltung dieses Gesetzentwurfs nicht in ganzer Breite gefördert werden können, stellt dies eine klare Benachteiligung von grundsätzlich innovationsaktiven KMU dar.

Und damit komme ich zur zweiten, sehr wesentlichen Problematik dieses Gesetzentwurfs.

Nach dem Entwurf kann die Forschungszulage zwar pro forma neben anderen Förderungen gewährt werden. Allerdings dürfen förderfähige Aufwendungen nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden, wenn diese im Rahmen anderer Förderungen geltend gemacht wurden oder werden. In Sachsen-Anhalt gibt es eine breit angelegte FuE-Projektförderung mit einer Höchstförderquote für KMU von maximal 80 Prozent. Daher ist der vorgelegte Gesetzentwurf für unsere KMU völlig unattraktiv und wird von diesen voraussichtlich nicht genutzt werden.

Wir haben deshalb vorgeschlagen, dass die Forschungszulage mit der Projektförderung des Bundes und auch der Länder kumuliert werden kann. Uns schwebt dabei ein ähnliches Modell vor, wie es in den neuen Ländern mit der Kombination Investitionszulage und der früheren GA-, jetzt GRW-Zuschussförderung bestand. Dies würde uns auch helfen, die ab 2021 zurückgehende Unterstützung durch Strukturfondsmittel, die auch gerade im FuE-Bereich sehr stark eingesetzt werden, zu kompensieren. Dabei könnte die bewilligende Stelle – bei uns ist es die Investitionsbank Sachsen-Anhalt – auch die Bescheinigung nach § 6 des Gesetzentwurfs ausstellen. Oder noch einfacher: Der Zuwendungsbescheid würde gleich als steuerrelevante Bescheinigung von den Finanzbehörden anerkannt.

## Anlage 27

### Erklärung

von Ministerin **Dr. Sabine Sütterlin-Waack**  
(Schleswig-Holstein)  
zu **Punkt 30** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Dr. Bernd Buchholz gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Schon Mark Twain sagte: „Das Geheimnis des Erfolgs ist anzufangen“. Der vorliegende Gesetzentwurf der

Bundesregierung ist ein Anfang, der dazu führt, dass auch Deutschland ab 2020 zu den OECD-Ländern gehört, die **Forschung und Entwicklung** von Unternehmen steuerlich fördern.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein unausweichlicher, dringend erforderlicher Schritt zur Stärkung der Attraktivität des Unternehmensstandorts Deutschland im internationalen Standortwettbewerb. Mithilfe steuerlicher Anreize sollen alle Unternehmen, insbesondere kleine und mittelgroße Unternehmen, in Deutschland motiviert werden, in Forschung und Entwicklung zu investieren bzw. ihre Investitionen zu erhöhen.

Diesem Ziel wird der Gesetzentwurf nicht gerecht. Er verkennt, dass die Zielgruppe KMU oder auch Start-ups durch die Einschränkung der steuerlichen Forschungszulage auf Eigenforschung nicht erreicht wird. Start-ups und KMU, unabhängig davon, ob die Größenordnung von 499 Beschäftigten oder 249 Beschäftigten zugrunde gelegt wird, haben häufig keine eigenen Forschungsabteilungen. Sie beauftragen im Alltag stattdessen Dritte, die die erforderlichen Kapazitäten an Personal, Ausstattung und Raum vorhalten.

Diese Forschung nennt sich Auftragsforschung. Die Auftragnehmer sind in diesen Fällen beispielsweise Universitäten, gemeinnützige Organisationen oder andere Gewerbetreibende. Weder § 2 Abs. 1 FZulG noch die Anlage zu § 2 Abs. 1 FZulG begünstigen die sogenannte Auftragsforschung.

Das hat zur Folge, dass KMU ohne eigene Forschungsabteilung trotz der Erteilung von Forschungsaufträgen nicht in den Genuss der steuerlichen Forschungszulage kommen. Berücksichtigt man, dass über 99 Prozent aller Unternehmen in Deutschland – oder anders ausgedrückt: etwa 3,6 Millionen Unternehmen – KMU sind, ist eine Nachsteuerung im Gesetzgebungsverfahren unumgänglich.

KMU sind der Innovations-, Technologie- und Wirtschaftsmotor für Deutschland. Für diese Interessengruppe ist die Politik in der Verantwortung, international wettbewerbsfähige, wachstumsfreundliche und faire steuerliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Deshalb appelliere ich an die Bundesregierung, den Gesetzentwurf auf diese Zielgruppe auszurichten und auch die Auftragsforschung steuerlich zu fördern.

Um einen Gedanken noch zu ergänzen: Es ist nicht nur die Auftragsforschung bisher unberücksichtigt geblieben. Dritte wie etwa beauftragte Universitäten können als Körperschaften des öffentlichen Rechts von der vorgesehenen steuerlichen Förderung gar nicht profitieren, da sie steuerbefreit sind. Deshalb ist es sinnvoll, die Auftragsförderung auf Auftraggeberseite zu normieren. Der Änderungsantrag Schleswig-Holsteins ist in der Lage, diese Lücke zu schließen.

In systematischer Hinsicht kann sich die Auftragsforschung ohne großen Änderungsbedarf in die Gesetzesvorlage einfügen. So können die Bemessungsgrundlagen der §§ 3 sowie 4 FZulG ebenfalls für die Auftragsforschung zugrunde gelegt werden. Um die steuerliche Zulage nicht fälschlicherweise dem Auftragswert zuzuordnen, bietet sich in der Praxis die Ausweisung der separaten Lohnkosten in der Rechnung an. Damit werden alle Forschungszulagen, seien es die Eigen- oder die Auftragsforschung, steuerlich gleichgestellt.

Ich bitte darum, noch einen weiteren Aspekt zu berücksichtigen.

Die öffentlichen Haushalte werden durch die Forschungszulage voraussichtlich mit etwa 5 Milliarden Euro belastet, davon werden auf die Länder und Gemeinden voraussichtlich 48 Prozent, das heißt voraussichtlich 2,633 Milliarden Euro entfallen.

Die steuerliche Forschungsförderung ist teuer, sie ist aber auch ein fundamentaler Baustein für die Sicherung des zukünftigen Wohlstands. Um hier einen Ausgleich zu schaffen und zugleich den Ländern Planungssicherheit zu verschaffen, empfiehlt sich eine Deckelung der Finanzierungsbeteiligung der Länder in den Jahren 2021 bis 2024. Mit der heutigen Protokollerklärung regt die Landesregierung Schleswig-Holsteins dieses Vorgehen an.

Der Gesetzentwurf bedarf der Nachbesserung. Ich rege die Bundesregierung an, die Vorschläge umzusetzen. Denn damit stärken wir langfristig innovative Unternehmen und Start-ups, die in Deutschland forschen und entwickeln, und sichern Wachstum sowie Beschäftigung.

## Anlage 28

### Erklärung

von Ministerin **Dr. Sabine Sütterlin-Waack**  
(Schleswig-Holstein)  
zu **Punkt 30** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Dr. Bernd Buchholz gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Das Land Schleswig-Holstein teilt die Auffassung der Bundesregierung, dass zur Stärkung des Unternehmensstandortes Deutschland und insbesondere zur Erleichterung von Standort- und Investitionsentscheidungen international wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für Unternehmen geschaffen werden müssen. Es begrüßt es, Investitionen in **Forschung und Entwicklung**tätigkeiten durch die Einführung einer Forschungs- und Entwicklungszulage zu fördern.

Die Auszahlung der Forschungszulage wird die öffentlichen Haushalte voraussichtlich mit 5,075 Milliarden Euro belasten; davon werden auf die Haushalte von Ländern und Gemeinden rund 2,633 Milliarden Euro entfallen.

Nach den Ergebnissen der Steuerschätzung Mai 2019 sind die Prognosen deutlich nach unten zu korrigieren. Bereits die in der jüngsten Vergangenheit beschlossenen Steuergesetze haben zu erheblichen Steuermindereinnahmen auf Seiten der Länder geführt. Auch das vorgesehene Gesetz zur weiteren Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften wird weitere Steuermindereinnahmen nach sich ziehen. Eine Belastung der Haushalte von Ländern und Gemeinden über das oben beschriebene Maß ist daher nicht vertretbar.

Das Land Schleswig-Holstein bittet die Bundesregierung daher sicherzustellen, dass die Finanzierungsbeteiligung der Länder 48 Prozent von 5,075 Milliarden Euro in den Jahren 2021 bis 2024 nicht überschreitet. Spätestens mit der Evaluierung des Gesetzesvorhabens sollte die tatsächliche Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern daran angepasst werden, wenn der Länderanteil an den ausgezahlten Zulagen den prognostizierten Wert überschreitet.

## Anlage 29

### Erklärung

von Minister **Peter Hauk**  
(Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

BW begrüßt, dass durch die Anträge das Ehrenamt und die Übernahme dieser wichtigen Aufgaben gestärkt werden sollen. Es bestehen jedoch Bedenken, ob die vorgeschlagene Regelung hinreichend ausgereift ist. So werden u. a. Ausnahmeregelungen für Fälle, in denen die Übernahme der Aufgaben mit mindestens ebenso wichtigen betrieblichen Belangen kollidiert, nicht normiert.

## Anlage 30

### Erklärung

von Staatssekretär **Jürgen Lennartz**  
(Saarland)  
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

Für Frau Ministerin Anke Rehlinger gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die duale Ausbildung ist international hoch angesehen. Sie ist ein echtes Qualitätskriterium, um das uns andere Länder beneiden.

Und die duale Ausbildung ist für die Menschen oft auch ein Jobgarant. Die Übernahmequoten in der dualen Ausbildung liegen bei 74 Prozent (2017) und sind unter anderem ein Grund für die niedrigste Jugendarbeitslosigkeit in der EU (Statista April 2019).

Die duale Bildung steht aber vor Herausforderungen. Der Akademisierungstrend nimmt zu, und die demografische Entwicklung senkt die Zahl an SchulabgängerInnen. Die Folge sind zu viele unbesetzte Ausbildungsplätze.

Es reicht daher nicht, die Vorteile der dualen Ausbildung hervorzuheben. Man muss sie an die Herausforderungen der Zeit anpassen und dafür sorgen, dass ihre Vorzüge auch morgen noch den Erfolg der dualen Ausbildung garantieren. Der Entwurf für ein Gesetz zur **Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung** ist dabei der richtige Weg.

Wir im Saarland arbeiten derzeit an einem „Fairen-Lohn-Gesetz“. Damit wollen wir sicherstellen, dass die Bürgerinnen und Bürger nach Tarif bezahlt und nach tariflich festgelegten Arbeitsbedingungen beschäftigt werden. Das ist der saarländische Weg, um für „Gute Arbeit“ zu sorgen.

Zu oft kommt es vor, dass die Löhne eben nicht fair sind. Das ist auch leider viel zu oft bei der Ausbildungsvergütung der Fall. Dabei sind die Azubis wohl der wichtigste Rohstoff der Unternehmen, wenn sie langfristig Erfolg haben wollen. Das muss sich auch in der Vergütung niederschlagen. Aber wir beobachten, dass Azubi-Vergütungen in einigen Branchen durch die sinkende Tarifbindung deutlich zu niedrig sind.

Der Berufsbildungsbericht 2019 zeigt, dass Ausbildungsberufe mit schlechter Vergütung und schwierigen Arbeitsbedingungen Probleme haben, Auszubildende für sich zu gewinnen. Wer schlecht bezahlt, der trägt am Ende dazu bei, dass die AbbrecherInnenquoten steigen. Das können wir uns als Wirtschaftsstandort aber gar nicht leisten. Und deswegen steht die Mindestausbildungsvergütung auch ganz im Interesse der Wirtschaft.

Es geht aber auch um unser Tarifvertragssystem. Als Stärkung der tarifgebundenen Ausbildungsverhältnisse müssen auch in Zukunft die in Tarifverträgen vereinbarten Vergütungen maßgeblich bleiben. Das ist die Schwäche des vorliegenden Gesetzentwurfs. Es gibt die Möglichkeit einer Unterschreitung der Mindestvergütung durch Tarifverträge. Hier muss noch was passieren. Denn dies birgt die Gefahr, dass die Auszubildenden und ihre Vergütung zum Spielball bei Tarifverhandlungen werden. Und deshalb unterstützt das Saarland die Empfehlung 4 (aus dem AIS) und spricht sich dafür aus, die Ausnahme nur als Übergangslösung zu gestalten und bis 2021 zu befristen.

In Zeiten der Globalisierung setzt das Gesetz auch an anderer Stelle das richtige Signal. Es schafft nämlich die Möglichkeit, die Arbeitswelt des Nachbarlandes schon während der Ausbildung leichter und besser kennenzulernen. Durch die Verlängerung der Auslandsaufenthalte von Auszubildenden ohne bürokratischen Aufwand werden diese attraktiver für deren Ausbildungsbetriebe.

Bei der Novellierung 2005 wurde die Möglichkeit der Teilzeitausbildung bei „berechtigtem Interesse“ wie Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen eingeführt. Das war gut.

Durch die Neuregelung können jetzt auch Personen mit bisher nicht anerkannten Gründen die Möglichkeit nutzen. Das verbessert die Zukunftschancen von Personen, die keine Ausbildung gemacht haben, weil sie z. B. ihre Familie finanziell unterstützen mussten. Jetzt wird ihnen die Möglichkeit geboten, neben der Ausbildung erwerbstätig zu sein und durch die abgeschlossene Berufsausbildung ihr Risiko, arbeitslos zu werden, zu verringern und nach der Ausbildung mehr zu verdienen.

Auch die höherqualifizierende Berufsbildung wird besser strukturiert. Die Aufstiegsfortbildungen bauen jetzt klarer aufeinander auf und bilden vergleichbare Karrierewege.

Der Aufbau der Stufen öffnet die Aufstiegsmöglichkeiten auch für Auszubildende ohne Studienberechtigung. Die drei neuen Fortbildungsstufen sind so aufgebaut, dass sie den Kriterien des DQR für ein Einstufen auf den Niveaus 5, 6 (z. B. Meister, gleichwertig einem akademischen Bachelorabschluss) und 7 (gleichwertig einem akademischen Masterabschluss) entsprechen. Dies verdeutlicht und stärkt die Gleichwertigkeit von beruflicher Fortbildung und akademischer Bildung.

Und last, but not least: Die neuen Bezeichnungen tragen zur Gleichwertigkeit von höherqualifizierender Berufsbildung und akademischer Bildung bei. Gleichzeitig wird der „Meister“ erhalten und durch die Ergänzung der neuen Bezeichnungen besser im Bildungssystem eingeordnet werden können.

Einheitliche international verständliche Abschlussbezeichnungen, die auch dem praktischen Teil der dualen Ausbildung Rechnung tragen, stärken die Effizienz, Verständlichkeit und Attraktivität des bewährten, mehrgleisigen Qualifizierungssystems und seiner AbsolventInnen.

Kurzum: Die Novellierung des Berufsbildungsgesetzes stellt eine Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen der beruflichen Bildung für die Zukunft dar. Durch Lockerungen einiger Regelungen kann die duale Ausbildung individueller an Interessen und die Lebensrealität von Auszubildenden angepasst werden.

## Anlage 31

### Erklärung

von Ministerin **Dr. Sabine Sütterlin-Waack**  
(Schleswig-Holstein)  
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

Das Land Schleswig-Holstein begrüßt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, durch die Einführung von eingängigen und aussagekräftigen Fortbildungsstufen und -bezeichnungen die Gleichwertigkeit von akademischer und **beruflicher Bildung** zu stärken und die deutschen Abschlüsse im internationalen Vergleich besser als bisher verständlich zu machen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Bezeichnungen der Fortbildungsstufen „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ begegnen jedoch insbesondere von der Wissenschaftsseite sowohl rechtlichen als auch inhaltlichen Bedenken. Die dazu im Rahmen des Beratungsprozesses zu den vorgesehenen Fortbildungs- und Abschlussbezeichnungen von verschiedenen Akteuren eingebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes, die Vereinbarkeit mit dem Gleichbehandlungsgebot und die Vereinbarkeit mit dem Bundesstaatsprinzip sollten daher von Seiten des Bundes im weiteren Gesetzgebungsverfahren erneut einer Prüfung unterzogen und ausgeräumt werden. Ebenso sollte auch im gemeinsamen Interesse der akademischen und höherqualifizierenden beruflichen Bildung die Frage einer möglichen Verwechslungsgefahr der geplanten neuen Fortbildungsbezeichnungen mit hochschulischen Abschlussgraden erneut geprüft werden.

Die in der Empfehlungsdruksache vorgeschlagenen Begriffe stellen keine Verbesserung im Hinblick auf die Gleichwertigkeit, Markenbildung und internationale Verständlichkeit der Bezeichnungen der höherqualifizierenden Berufsbildung dar. Schleswig-Holstein wird sich folglich zu den vorgeschlagenen Empfehlungen 22 und 23 enthalten.

**Anlage 32****Erklärung**

von Staatsministerin **Prof. Monika Grütters**  
(BK)  
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

Für Frau Bundesministerin Anja Karliczek (BMBF) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Deutschland ist eine der stärksten Wirtschaftsnationen der Welt.

Wir haben nur wenige Rohstoffe. Bei uns lebt nur 1 Prozent der Weltbevölkerung. 1 Prozent! Diese Menschen sind unser Schatz. Auf sie kommt es an.

Ihre Ausbildung liegt uns am Herzen.

Ihre Talente wollen wir fördern.

Sie machen die große Innovationskraft unseres Landes aus.

Eine entscheidende Grundlage für unseren Wohlstand ist die duale Ausbildung. Sie ist längst zu einer Marke geworden. Um sie beneiden uns viele Länder der Welt. Sie ist ein wichtiger Grund dafür, dass junge Menschen in Deutschland eine exzellente Perspektive haben.

Diese Marke werden wir jetzt weiter stärken. Denn diese Marke macht uns fit für die Zukunft, für den digitalen Wandel und für den härter werdenden internationalen Wettbewerb.

Genügend Fachkräfte sind in den nächsten Jahren ein unschätzbare Pfund. Mit unserer Novelle stellen wir sicher, dass es auch künftig genug Fachkräfte in unserem Land gibt.

Industrie, Handel und Handwerk suchen dringend beruflich qualifizierte Arbeitskräfte. Unternehmen haben es schwer, ihre Ausbildungsplätze zu besetzen. 100 Bewerberinnen und Bewerber stehen 106 Ausbildungsplätze gegenüber.

Der Fachkräftemangel darf nicht zur Wachstumsbremse werden. Wir machen deshalb die duale Berufsbildung noch attraktiver. Wir wollen noch mehr junge Menschen für diesen Weg begeistern. Denn die **berufliche Bildung** bietet genauso viele Chancen wie die akademische Ausbildung.

Worum geht es konkret bei unserer Novelle?

Ein Punkt ist die Mindestausbildungsvergütung. Auszubildende tragen durch ihre Arbeit etwas zur Wertschöpfung bei. Eine Leistung, die anerkennenswert ist – auch finanziell. Wir wollen eine wertschätzende Kultur des Miteinanders – im Leben, auf der Arbeit und selbst-

verständlich in der Ausbildung. In den meisten Branchen und Betrieben ist das längst der Fall, wo nicht, wollen wir ein Zeichen setzen für eine attraktive Ausbildung.

Unser Vorschlag ist eine Mindestvergütung von Maß und Mitte. Wir haben ihn gemeinsam und im engen Dialog mit den Tarifpartnern entwickelt. Er ist ausgewogen und ein guter Kompromiss. Und er stärkt die Sozialpartnerschaft. Denn oberstes Prinzip bleibt der Tarifvorrang. Die Tarifbindung eines Betriebs hat immer Vorrang vor der Mindestvergütung. Regionale oder branchenspezifische Lösungen bleiben deshalb auch in Zukunft möglich. Die Mindestvergütung greift dort, wo es keine Tarifbindung gibt.

Aber es gibt noch weitere Rahmenbedingungen, mit denen wir die berufliche Bildung auf die Höhe der Zeit bringen.

Ganz zentral ist heute die Frage nach Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Das ist mein zweiter Punkt: Eine Ausbildung soll in vielen Situationen möglich sein. Denn wichtig ist mir, dass jedem der Start ins Berufsleben gelingt. Wer Kinder erzieht, Angehörige pflegt oder wegen einer Beeinträchtigung mehr Zeit zum Lernen braucht, der fragt sich: Passt eine Ausbildung zu meiner Lebenssituation? Wir wollen, dass das keine Hinderungsgründe mehr sind. So können wir mehr Menschen für diesen Weg gewinnen.

Und dann gibt es noch einen dritten Hebel, mit dem wir die duale Ausbildung modernisieren. Für viele junge Menschen ist er sicherlich ein wesentlicher Punkt. Es geht um Aufstiegschancen, wenn sie den Erstabschluss einmal in der Tasche haben. Der Aufstieg nach dem Einstieg öffnet den Weg in Führungspositionen von Unternehmen oder in die Selbstständigkeit, in den eigenen Betrieb. Gerade hier droht in Zukunft ein Mangel. Deshalb führen wir einheitliche Fortbildungsstufen ein mit drei griffigen Abschlussbezeichnungen: Geprüfter Berufsspezialist, Bachelor Professional und Master Professional.

Warum machen wir das?

Erstens. Wir schaffen Klarheit und Transparenz durch einheitliche und für jeden nachvollziehbare Zusatzbezeichnungen.

Zweitens. Damit werden Weiterbildungen sichtbar in ihrer Qualifikation und über Landesgrenzen hinweg.

Unsere Vielfalt macht uns stark und flexibel. Aber wir müssen auch das Gemeinsame dieser Wege klar zum Ausdruck bringen. Die Erwartung ist groß. Was faktisch längst geregelt ist, soll jetzt auch in der Sprache greifbar werden.

Mit den neuen Bezeichnungen ist klar: Berufliche und akademische Bildung ist gleichwertig.

Und keine Sorge: Der Meister bleibt natürlich erhalten. Das gilt auch für andere bewährte Abschlussbezeichnungen. Sie werden durch die neuen Bezeichnungen ergänzt und gestärkt.

Drittens. Entscheidend ist, dass die neuen Bezeichnungen auch im Ausland gut verständlich sind – wo es eben neben der Hochschule eine Berufsbildung oft gar nicht gibt. Wo jeder einen Bachelor, aber kaum jemand den Fachwirt kennt. Wo unsere Absolventen ihren Qualifikationsgrad allzu häufig noch erklären müssen.

Die neuen Bezeichnungen machen damit erfolgreiche internationale Karrieren möglich. Sie zeigen die hohe Qualität, für die sie stehen, auf Anhieb. Und die Leute spüren das. Mich erreichen Bürgeranfragen von Menschen, die hervorragend beruflich qualifiziert sind. Die auf dem internationalen Arbeitsmarkt vorankommen möchten. Sie fragen: Wann kann ich ihn endlich nutzen, den Bachelor Professional?

Ich weiß, dass unser Vorschlag auch zu Diskussionen geführt hat: an den Hochschulen und in den Ländern. Ich darf aber auch daran erinnern: Schon 2007 hat sich die Wirtschaftsministerkonferenz klar für den Bachelor Professional ausgesprochen.

Die Novelle des Berufsbildungsgesetzes bringt spürbare Verbesserungen für Auszubildende, Kammern und Betriebe.

Die Durchlässigkeit in der Berufsbildung wird gestärkt.

Das Ehrenamt der Prüfenden wird aufgewertet.

Bürokratie wird abgebaut.

So bringen wir die berufliche Bildung zum Leuchten. So machen wir Mut zur Zukunft. Ich bitte Sie dafür um Ihre Unterstützung.

### Anlage 33

#### Erklärung

von Minister **Dr. Stephan Holthoff-Pförtner**  
(Nordrhein-Westfalen)  
zu **Punkt 34** der Tagesordnung

Das Land Nordrhein-Westfalen spricht sich gegen die in § 14 Abs. 2 UWG-E vorgesehene weitgehende Abschaffung des sogenannten „fliegenden Gerichtsstandes“ im Lauterkeitsrecht aus.

Sie ist entgegen der sinnvollen Zielsetzung des Gesetzes nicht geeignet, missbräuchliche Abmahnungen zu verhindern. Sie führt im Gegenteil zu zahlreichen Verschlechterungen der Rechtspositionen aller Beteiligten im

Vergleich zur derzeitigen Rechtslage. Die Abschaffung des „fliegenden Gerichtsstandes“ betrifft nicht nur Fälle missbräuchlicher Rechtsverfolgung, deren Anteil nach der Begründung des Gesetzentwurfs – nicht empirisch belegt – auf 10 Prozent geschätzt wird und bei denen eine gerichtliche Geltendmachung in aller Regel von den missbräuchlich Abmahnenden nicht beabsichtigt ist. Bei dem weit überwiegenden Teil der Abmahnungen wird durch die Abschaffung des „fliegenden Gerichtsstandes“ auch jeder redlichen antragstellenden/klagenden Partei die Gelegenheit genommen, sich an ein spezialisiertes Gericht oder etwa das Gericht zu wenden, das ihr selbst entsprechendes Verhalten untersagt hat.

Mit der Abschaffung wird zudem massiv in bestehende, gut funktionierende Strukturen eingegriffen, die sich seit Jahrzehnten aus guten Gründen im Bereich des lauterkeitsrechtlichen Rechtsschutzes herausgebildet haben. Die Abschaffung des „fliegenden Gerichtsstandes“ hätte zur Folge, dass eine sich über Jahrzehnte entwickelte Spezialisierung verlorengehen würde, was von den Landesjustizverwaltungen auch nicht durch eine Konzentration von **Wettbewerbssachen** aufgefangen werden kann.

Das Resultat wäre eine Rechtszersplitterung und die Gefahr eines Qualitätsverlusts in der Rechtsprechung. Gerade im Lauterkeitsrecht ist der jeweilige Lebenssachverhalt einer Bewertung zu unterziehen, deren Ergebnis sich nicht schon eindeutig aus dem Gesetz ergibt. Deshalb besteht die Gefahr, dass auch gleich gelagerte Sachverhalte an verschiedenen Gerichtsstandorten unterschiedlich bewertet werden, so dass dem einen Mitbewerber ein Marktverhalten verboten sein kann, das dem anderen erlaubt bleibt.

Die Problematik der Rechtszersplitterung betrifft nicht nur materielle, sondern auch prozessuale Fragen, wie etwa die Dauer der Dringlichkeitsfrist im einstweiligen Rechtsschutz, die von den Gerichten unterschiedlich gehandhabt werden. In der Folge steht zu erwarten, dass – um eine Rechtseinheitlichkeit und Rechtssicherheit zu erreichen – häufiger der Bundesgerichtshof angerufen werden wird. Da dies nicht im einstweiligen Rechtsschutz erfolgen kann, werden Parteien gezwungen sein, ein Hauptsacheverfahren durchzuführen, obwohl ihnen bislang häufig eine Entscheidung im Wege einer einstweiligen Verfügung ausreicht. Dies würde wiederum zu einer Zunahme von Verfahren, signifikant höheren Kosten für die betroffenen Unternehmen und einer steigenden Belastung des Bundesgerichtshofs führen.

**Anlage 34****Erklärung**

von Staatsministerin **Dr. Eva-Maria Stange**  
(Sachsen)  
zu **Punkt 35** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Sebastian Gemkow gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

30 Jahre sind eine lange Zeit. Eine Zeit, in der viel passieren, sich vieles ändern, aber auch einiges in Vergessenheit geraten kann. 30 Jahre. So lange ist es her, dass durch die friedliche Revolution in der DDR aus einem geteilten Deutschland ein Deutschland wurde, wofür ich auch heute noch sehr dankbar bin.

Bei aller Dankbarkeit sollte aber keineswegs vergessen werden, dass vielen Bürgerinnen und Bürgern in der DDR großes Unrecht widerfahren ist und sie teilweise bis heute darunter leiden. Dieses Unrecht darf auch 30 Jahre nach dem Mauerfall nicht vergessen werden. Ich freue mich daher sehr, und es ist mir eine Herzensangelegenheit, dass wir nunmehr einen weiteren Schritt in die richtige Richtung, in Richtung Aufarbeitung und Wiedergutmachung, gehen.

Bereits seit geraumer Zeit setzt sich der Freistaat Sachsen für die **Verbesserung der Situation von Opfern politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR** ein. Ein wichtiger Aspekt hierbei ist die Verbesserung der Lage von DDR-Heimkindern. Ich will Ihnen das gerne näher erläutern:

Stellen Sie sich vor, Sie sind ein kleines Kind von fünf Jahren und leben in der DDR. Weil Ihre Eltern sich politisch engagieren und für die Demokratie kämpfen, werden diese verurteilt und für längere Zeit inhaftiert. Was passiert nun mit Ihnen? Da Sie leider nicht bei anderen Verwandten unterkommen können oder weil die Stasi dies unterbindet, kommen Sie in ein Kinderheim. Nach der Wiedervereinigung beantragen Sie aufgrund dieser Unterbringung im Kinderheim strafrechtliche Rehabilitation. Da Sie selbst erst fünf Jahre alt waren, können Sie sich an die Umstände nicht mehr erinnern. Ihre Eltern sind mittlerweile verstorben, und die Jugendhilfeakten verschleiern, weshalb Sie tatsächlich im Heim untergebracht wurden.

Fänden Sie es nun gerecht, wenn der Antrag auf strafrechtliche Rehabilitation abgelehnt und Ihnen die Anerkennung, dass Sie Opfer des DDR-Unrechts sind, versagt würde? Dass die Nachweisschwierigkeiten zu Ihren Lasten gehen? Ich sage nein! Natürlich haben Opfer, denen genau das widerfahren ist, ebenfalls einen Anspruch darauf, rehabilitiert zu werden. Auch sie haben ein Recht darauf, dass der Staat anerkennt, welches Leid sie durchmachen mussten.

Deshalb hat der Freistaat Sachsen gemeinsam mit dem Freistaat Thüringen bereits am 19. September 2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in den Bundesrat eingebracht, der genau dieses Ziel verfolgt: die Rehabilitation von Heimkindern in der ehemaligen DDR zu erleichtern bzw. zu ermöglichen. Ich bin sehr froh darüber, dass nunmehr endlich das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz geändert und etwas für die Betroffenen getan werden soll.

Ein weiterer Punkt ist aber von großer Bedeutung: die gänzliche Entfristung der Rehabilitierungsgesetze.

Ich habe es eingangs gesagt: Auch wenn der Mauerfall nun fast 30 Jahre her ist, ist die Aufarbeitung deshalb noch längst nicht abgeschlossen. Die Zahl der Anträge auf Rehabilitation sinkt zwar, doch gibt es noch immer Neuansprüche von Betroffenen, die – aus welchen Gründen auch immer – jetzt erst bereit oder in der Lage sind, sich mit ihrer Vergangenheit auseinanderzusetzen, und einen Antrag auf Rehabilitation stellen. Diesen Opfern des DDR-Unrechts muss es auch über den 31. Dezember 2019 hinaus möglich sein, rehabilitiert und für das erlittene Leid entschädigt zu werden. Indem die Fristen hierfür gänzlich abgeschafft werden, setzen wir ein wichtiges Zeichen und helfen den Betroffenen. Wir zeigen ihnen deutlich, dass sie nicht allein sind und wir sie nicht vergessen haben.

Auch deshalb freue ich mich, dass nun endlich und gerade noch rechtzeitig eine Änderung der Rehabilitierungsgesetze erfolgen soll.

**Anlage 35****Erklärung**

von Minister **Stefan Ludwig**  
(Brandenburg)  
zu **Punkt 37** der Tagesordnung

Brandenburg begrüßt die mit dem Gesetz angestrebte Entlastung der Haushalte bei den Wohnkosten. Die geplante Erhöhung des **Wohngeldes** ist dringend notwendig, reicht aber nicht aus, um die besonders in den Metropolregionen steigenden Wohnkosten der vergangenen Jahre zu kompensieren. Die Parameter der für die Wohngeldberechnung maßgeblichen Wohngeldformel müssen so angepasst werden, dass eine weitergehende Entlastung von Haushalten bei den Wohnkosten erreicht wird, um die tatsächliche Mietentwicklung aufzufangen. So muss sich in Anwendung der Formel auch bei höheren Einkommen ein Wohngeldanspruch errechnen und der sich im Einzelnen ergebende Wohngeldbetrag eine substantiellere Entlastung bei der Bestreitung der Wohnkosten bewirken.

**Anlage 36****Erklärung**

von Staatsrätin **Ulrike Hiller**  
(Bremen)  
zu **Punkt 55** der Tagesordnung

Die Senatorin für Gesundheit begrüßt ausdrücklich das zum 1. Januar 2019 in Kraft getretene Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG).

Die vorgesehenen Maßnahmen stärken die **Pflege in Krankenhäusern** und stationären Pflegeeinrichtungen: Zukünftig wird im Bereich der Krankenhauspflege jede zusätzliche oder aufgestockte Pflegestelle am Krankenhausbett vollständig refinanziert. Dadurch entfallen für die Krankenhausbetreiber Anreize, bei der Pflege zu Lasten des Personals und der Patientinnen und Patienten zu sparen.

Gleichzeitig setzen wir uns für die Ausbildung von mehr Pflegepersonal ein. Die Vergütung von Auszubildenden in der Kinderkrankenpflege, Krankenpflege und Krankenpflegehilfe wird im 1. Jahr der Ausbildung vollständig refinanziert.

Zur Verbesserung der Strukturen der Krankenhausversorgung werden durch den Strukturfonds für vier weitere Jahre 1 Milliarde Euro jährlich in die Krankenhäuser und damit auch in die Arbeitsplätze der Pflegenden investiert.

Insbesondere die Einführung von Pflegepersonaluntergrenzen zum 01.01.2019 – zunächst für die Intensivmedizin, Geriatrie, Unfallchirurgie und Kardiologie – sorgt verstärkt für verbindliche Personalstandards in der Pflege im Krankenhaus. Zum 01.01.2020 sollen Standards für die Herzchirurgie und die Neurologie folgen sowie Untergrenzen für weitere Krankenhausbereiche mit Wirkung zum 01.01.2021 durch die Selbstverwaltungspartner festgelegt werden.

Begleitet wird diese Maßnahme ab 2020 durch entsprechende Vorgaben für die gesamte Pflege im Krankenhaus – den sogenannten Pflegepersonalquotienten. Die Einführung des Pflegepersonalquotienten nach § 137j SGB V verfolgt das Ziel der Sicherung der pflegerischen Versorgungsqualität; insbesondere wird hierbei auf die Minimierung von Risiken durch unzureichende Pflege abgehoben. Dies ist ein wichtiger und grundlegender Schritt, der zu einer qualitativen Verbesserung der pflegerischen Versorgung im Krankenhausbereich beiträgt. Es erscheint jedoch nicht hinreichend, beim Pflegepersonalquotienten allein auf eine Untergrenze abzustellen, bei deren Unterschreitung eine patientengefährdende pflegerische Versorgung vermutet wird. Denn aus einem Nicht-Unterschreiten dieser Mindestgrenze ergibt sich nicht automatisch eine hochwertige pflegerische Versorgungsqualität, wie das SGB V vorschreibt.

Daher sollte neben der Untergrenze zur Risikominde- rung eine zweite Grenze benannt werden, mit der eine bedarfsorientierte pflegerische Versorgung in der nötigen und angezeigten Qualität sichergestellt werden kann. Hierfür muss ein bundesweit einheitliches Verfahren zur bedarfsgerechten Personalbemessung im Pflegedienst der Krankenhäuser entwickelt werden, dessen Kriterien und Kennzahlen zur notwendigen Höhe der Personalausstattung wissenschaftlichen Prüfungen standhalten müssen.

Die stationäre Hebammenversorgung in Kliniken in Deutschland steht vor den gleichen Problemen wie die Pflege. Daher sollten stationäre Hebammen in die Regelungen des Pflegepersonal-Stärkungsgesetzes einbezogen werden. Dies würde zu einer nachhaltig spürbaren Entlastung und Sicherstellung der Versorgung in der Geburtshilfe führen, da hieraus unmittelbar der Anreiz einer vermehrten Einstellung im Hebammenbereich und damit ein besserer Betreuungsschlüssel für die werdenden Mütter folgt.

Es ist absolut notwendig, dass wir den patientenorientierten Pflegebedarf und damit die Pflegepersonalausstattung genauer beziffern können. Es geht darum, die Arbeitsbedingungen der Pflegenden und Hebammen zu verbessern. Damit kann ein wichtiger Beitrag geleistet werden, um qualifizierte und motivierte Fachkräfte für die Tätigkeit im Krankenhaus zu gewinnen.

**Anlage 37****Erklärung**

von Minister **Stefan Ludwig**  
(Brandenburg)  
zu **Punkt 56** der Tagesordnung

Die von Brandenburg eingebrachte Bundesratsinitiative zur „Harmonisierung der Rechtsgrundlagen und Regelwerke zum **Lärmschutz**“ soll für Klarheit bei der Aufstellung und im Vollzug der Lärmaktionspläne sorgen. Meiner Kollegin Kathrin Schneider, Verkehrsministerin des Landes Brandenburg, die diese Initiative angestoßen und erarbeitet hat, die aber heute leider nicht hier sein kann, ist es wichtig, damit den Bürgerinnen und Bürgern in allen Bundesländern endlich den erforderlichen Schutz vor Lärm auf Basis einer seit Jahren geforderten bundesgesetzlich harmonisierten Regelung zu ermöglichen.

Bei der Erstellung von Lärmaktionsplänen durch die Kommunen und bei der dann erforderlichen Umsetzung der darin vorgesehenen verkehrsbeschränkenden Maßnahmen durch die Straßenverkehrsbehörden treten immer wieder Unstimmigkeiten in der Praxis auf, die von Bürgerinnen und Bürgern vor Ort nicht verstanden und akzeptiert wird.

Grund sind die unterschiedlichen, von den jeweiligen Behörden anzuwendenden Regelwerke zur Ermittlung der Lärmbelastung. Für die Straßenverkehrsbehörden gilt die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, für die Kommunen die Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen – zwei Regelwerke, die unterschiedliche Definitionen von Lärmindizes und Bezugszeiträumen sowie Unterschiede in den Eingangsdaten und den Berechnungsalgorithmen aufweisen.

Frühere Versuche der Umweltministerkonferenz und der Verkehrsministerkonferenz, mithilfe von Arbeitsgruppen eine gemeinsame Haltung zu diesem Thema zu finden, blieben erfolglos.

In diesem Zusammenhang bewegt sich auch immer wieder die Frage nach der Verbindlichkeit der aufgestellten Lärmaktionspläne für die umsetzenden Behörden. Sind die Straßenverkehrsbehörden bei der Umsetzung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen an eine eigene fachrechtliche Ermessensentscheidung der Kommunen im Rahmen eines Lärmaktionsplanes gebunden, oder üben sie immer auch noch eigenes Ermessen aus?

Das Thema der Bindungswirkung wird länderübergreifend diskutiert und wird auch in der Rechtsprechung uneinheitlich beantwortet. Wo jüngst der VGH Baden-Württemberg eine Verbindlichkeit zu erkennen vermochte, teilte das OVG Bremen diese Auffassung in einer älteren Entscheidung nicht.

Wir brauchen dringend einheitliche rechtliche Voraussetzungen. Zudem fehlt es an konkreten Vorgaben zur Rechtsnatur von Lärmaktionsplänen. Ohne diese gesetzlichen Festlegungen kann ein Konsens zwischen Umwelt- und Straßenverkehrsseite – auf welcher Ebene auch immer – nicht erzielt werden. Der Vollzug durch die Behörden wird seit Jahren massiv erschwert.

Deshalb fordern wir die Bundesregierung auf, die Regelungen zur Lärmaktionsplanung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Regelungen zu lärmbedingten Verkehrsbeschränkungen nach der Straßenverkehrs-Ordnung zeitnah zu harmonisieren.

Ich bitte Sie dringend um Unterstützung dieses Antrags.